Gewerbe-Ordnung

Allgemeine revidirte

Gewerbe-Ordnung

für das

Königreich Württemberg

vom 5. August 1836,

nebst der

Vollziehungs-Instruktion

vom 20. März 1851,

der Hausir-Ordnung vom 5. April 1851, dem Gesetze über Erfindungs- und Einführungs-Patente vom 29. Juni 1842 und anderen einschlagenden Gesetzen, Verordnungen u. s. w.

Handausgabe

mit

kurzen Erläuterungen, einer Anleitung für Ortsvorsteher zur Besorgung von Hausirsachen und alphabetischem Sachregister.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1851.

I.

Allgemeine revidirte

Gewerbe=Ordnung

für das

Königreich Württemberg,

vom 5. August 1836 [1]).

|| **Wilhelm,** 385

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben die Gewerbe=Ordnung vom 22. April 1828, unter Benützung der seit ihrer Einführung gemachten Erfahrungen, einer Prüfung unterworfen, und in deren Folge einzelne Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes beschlossen.

Nach Anhörung Unseres Geheimenrathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu den bemerkten Abänderungen und Zusätzen verordnen und verfügen Wir daher, daß die nachstehenden Bestimmungen vom unten gesetzen Tag an, statt der allgemeinen Gewerbe=Ordnung

---

1) Die vorliegende Ausgabe ist aus dem Regierungs=Blatt für das Königreich Württemberg Nro. 42 vom 5. September 1836 abgedruckt. Durch die am Rande bemerkten Ziffern werden die Seitenzahlen des Regierungs=Blattes bezeichnet.

vom 22. April 1828, als revidirte Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit treten:

386 ||Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Gegenstand der Gewerbe-Ordnung.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der ordentlichen direkten Staatssteuer unterliegen.

Art. 2. Vorbedingungen jedes Gewerbebetriebs.

Wer ein solches Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige [2]) zu machen, und die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze (Art. 12, 45—49. 71, 106, 113, 116, 123, 124) vorgezeichneten Bedingungen des beabsichtigten Gewerbebetriebs nachzuweisen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der allenfalls durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 74) durch Ordnungsstrafen geahndet.

Art. 3. Fortsetzung.

Keinem Staatsbürger, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Ausübung des hiedurch bedingten Gewerbes untersagt werden.

---

[2]) Nähere Bestimmungen über die Anzeige der Gewerbe-Unternehmung enthält die hienach unter Nr. II. beigedruckte revidirte Instruktion zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 20. März 1851, §. 1—7.

In den Einrichtungen und dem Betriebe des Gewerbes ist er den für dasselbe bestehenden polizeilichen und finanziellen Vorschriften unterworfen.

Art. 4. Polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe.

Hierher gehören namentlich:

a) die Beobachtung der allgemeinen und der besonderen Feuerpolizeigesetze und Verordnungen;

b) die für einzelne Gewerbe, welche die Luft oder das Wasser verunreinigen, durch Rücksichten der Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei gebotene Entfernung von Ortschaften und Wohngebäuden;

|| c) bei Gewerben, die entweder gesundheitsgefähr- 387
liche Stoffe bearbeiten, oder wo die Art der Bearbeitung gefährlich werden kann, die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherheit des Publikums;

d) das polizeiliche Erkenntniß über die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;

e) die Aufsicht über den Verkehr mit den unentbehrlichen Lebens- und Arzneimitteln;

f) die Anstalten zu Controlirung der Aechtheit und Güte gewisser Waaren und Fabrikate, so wie die Aufsicht über Maß und Gewicht;

g) die obrigkeitlichen Taxen für Lebensmittel und andere Gegenstände des Verkehrs;

h) die der Staatspolizei überlassenen Vorschriften zu Beaufsichtigung des Trödelhandels;

i) bei Schiffern und Frachtfahrern die Vorschriften über die Zeit und die Reihenfolge der Ladung und Abfahrt.

Art. 5. Fortsetzung.

Die Anstalten zur Verhinderung trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen sind Gegenstände der Verord-

nung. Dahin gehören namentlich: die Einführung einer Waarenschau, sofern kein Zwang mit derselben verbunden wird, die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 6. Fabrikzeichen.

Jeder Fabrikant oder Handwerker ist befugt, seine Fabrikate durch Aufdrückung eines Unterscheidungszeichens, das in seinem Namen oder Wappen oder in der Firma seiner Fabrik bestehen kann, kennbar zu machen, und ein Muster dieses Zeichens bei dem Oberamte [3]), zu welchem sein Wohnort oder seine Fabrik gehört, zu hinterlegen.

Die betrügliche Nachahmung solcher Zeichen wird als Fälschung geahndet.

388 || Art 7. Freier Kauf und Verkauf der Stoffe und Fabrikate.

In dem Ankauf der rohen Stoffe ist kein Gewerbe beschränkt; eben so wenig ist das Publikum in Absicht auf den Ankauf der Fabrikate an die inländischen Gewerbe gebunden. Alle entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Handwerks-Ordnungen sind hiemit aufgehoben.

Art. 8. Verbot der Preisesteigerung.

Jede Verabredung der Gewerbetreibenden eines Orts oder Bezirks zur Festhaltung oder Steigerung der Preise von den zu verkaufenden Waaren und Fabrikaten, so wie

---

[3]) Weitere Bestimmungen über Behandlung dieses Fabrikzeichens enthält die Instruktion §. 8.

des Arbeitslohns für die Verfertigung, ist verboten und wird mit einer Geldbuße, die bis auf fünfzig Reichsthaler steigen kann, geahndet.

Art. 9. Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

Die Fälle, wo ein Gewerbetreibender zwangsweise zur Arbeit oder zum Verkauf seiner Waaren anzuhalten oder dessen übertriebene Anrechnung zu ermäßigen ist, stehen zum polizeilichen Erkenntniß.

Zweiter Abschnitt.

Von zünftigen Gewerben.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10. Bezeichnung der zünftigen Gewerbe.

Zünftig sind diejenigen Gewerbe, die in der Beilage des gegenwärtigen Gesetzes verzeichnet sind.

Art. 11. Einführung, Aufhebung oder Veränderung des Zunftrechtes.

Die Einführung der Zünftigkeit bei einem bis dahin unzünftigen Gewerbe und die Aufhebung derselben bei einem zünftigen, deßgleichen die Beschränkung des Arbeitskreises eines zünftigen Gewerbes, ist Gegenstand der Gesetzgebung.

|| Dagegen können im Wege der Verordnung 389
Arbeiten, die einem Gewerbe ausschließend angehörten, für eine gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Zünfte erklärt und mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges vereinigt werden.

Art. 12. Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes.

Der selbstständige Betrieb eines zünftigen Gewerbes ist

a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit,
b) durch die Erlangung des Meisterrechts bei der betreffenden Zunft, und
c) durch den Besitz des Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrechts am Orte der Gewerbe-Niederlassung

bedingt.

Zweites Kapitel.

Von den Zunftgenossen, ihren Klassen und Rechten.

Erste Unterabtheilung.

Lehrlinge.

Art. 13. Vorbedingung des Eintritts in die Lehre.

Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meister, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, ist durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem steht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religionsbekenntniß oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines zünftigen Gewerbes im Wege.

Art. 14. Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeisters wird durch den Lehrvertrag bestimmt; in Ermangelung einer besonderen Verabredung dient die Bestimmung der besonderen Handwerks-Ordnung oder der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin stattfindende Gebrauch zur Richtschnur.

|| Art. **15.** Anzeige des Lehrvertrags [1]).

Der Lehrvertrag muß, wofern nicht über eine län- 390
gere Probezeit Verabredung getroffen worden ist, spätestens vier Wochen nach dem Antritte der Lehre dem Zunftvorstand angezeigt werden. Die Anzeige muß den Namen, das Alter und die Herkunft des Lehrlings, die Angabe des von ihm etwa früher ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufs und die über die Dauer der Lehre, über das Lehrgeld oder einen an die Stelle desselben tretenden Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit (Art. 24), oder über einen dem Lehrlinge zu reichenden Arbeitslohn getroffene Verabredung enthalten. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Angabe, so wie für die zeitige Erstattung der Anzeige ist der Lehrmeister verantwortlich. Mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit, oder in Ermangelung einer dießfälligen Verabredung mit dem Ablaufe der zur Anzeige festgesetzten Frist, wird der Lehrvertrag für beide Theile verbindend.

Art. **16.** Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre.

In Ermangelung anderweiter Verabredung zwischen dem Lehrmeister und dem Gewerbelehrling wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde die Hälfte für das erste Drittheil, zwei Sechstheile für das zweite und ein Sechstheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen seyen.

Art. **17.** Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Meisters abwesend oder längere Zeit durch Krankheit an der Arbeit

---

[1]) Nähere Bestimmungen über die Anzeige des Lehrvertrags, die Führung eines Protokolls über solche Anzeigen, und was dabei weiter zu beachten enthalten die §§. 9—17 der Instruktion.

gehindert war, so ist der Meister berechtigt, diese Unterbrechung an der zu erstehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. **18.** Auflösung des Lehrvertrags vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursache und ohne Bewilligung des Meisters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeister außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 16) noch eine besondere Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesammtsumme des Lehrgelds nicht übersteigen darf, zu leisten, und kann, ehe er diese
391 Verpflichtung erfüllt hat, von || keinem anderen Meister oder Fabrikanten desselben Gewerbes in die Lehre genommen werden.

Art. **19.** Fortsetzung.

Wenn der Lehrmeister durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte gibt, so kann nicht allein der Lehrling von der so eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, sondern auch der Meister nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art 16) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen. Jedoch soll die nachzulassende oder zurückzubezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehrgelds nicht übersteigen.

Art. **20.** Fortsetzung.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgeldes (Art. 16) austreten.

Art. 21. Fortsetzung.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrmeister vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches erweislichermaßen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen ꝛc. selbst verschuldet zu haben, so finden die Bestimmungen des Art. 19 ihre Anwendung.

Art. 22. Fortsetzung.

Um die in den vorhergehenden Artikeln 18, 19 u. 21 festgesetzten Ansprüche geltend machen zu können, muß beziehungsweise der Lehrmeister oder der Lehrling von dem geschehenen Austritte oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen acht Tagen dem Zunftvorstande oder dem Ortsvorstande des Lehrmeisters Anzeige machen [5]).

|| Art. 23. Fortsetzung.

Zu augenblicklicher Aufsagung des Lehrvertrags 392
ist sowohl der Lehrmeister als der Gewerbelehrling berechtigt:

1) wenn einer derselben an einer Krankheit leidet, die schon über ein Vierteljahr gedauert hat oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;
2) wenn der Lehrmeister nach dem Stande seiner Gewerbe- oder persönlichen und häuslichen Verhältnisse verhindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen oder selbst zu unterrichten;
3) wenn der Lehrmeister in eine andere Gemeinde übersiedelt.

---

[5]) Vergl. §. 30 der Instruktion über die Anzeige von dem Austritt aus der Lehre.

Wird der Lehrvertrag durch eine solche Auffagung, oder durch den Tod des Lehrmeisters oder des Lehrlings, oder durch die von dem Meister aus einem rechtsgenügenden Grunde (Art. 21) verfügte Verabschiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder ist bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflösung die angebliche Verschuldung des einen oder des anderen Theils (Art. 18, 19) nicht vollständig erwiesen, so wird das Lehrgeld nur in soweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16). Die Meisterswittwe, wenn sie auch das Handwerk ihres verstorbenen Ehemanns mit Gesellen fortsetzt, ist weder zu einem Anspruch auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehegatten geschlossenen Lehrvertrags berechtigt, noch zur Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet.

Art. **24.** Besondere Bestimmungen.

a) Für den Fall einer statt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit.

Wird statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer dieses Zusatzes, als die Lehrgeldssumme, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden. Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein:

1) durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldssumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitzusatz zu leisten, befreit;

393 || 2) wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehrmeister nach Art. 18 zu leistende Entschädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldssumme berechnet;

3) stirbt der Meister vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlassung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortsetzt

und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der letztere, wenn er dieses Anerbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 16 verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldssumme zu vergüten.

Sollte in einem der vorbenannten Fälle, der Vorschrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrag nicht ausgedrückt seyn, so ist dessen Betrag zunächst durch einen friedensgerichtlichen Ausspruch des Zunftvorstandes (Art. 86, Ziff. 6), und wenn die Betheiligten hiebei sich nicht beruhigen, durch das Ermessen der zuständigen Verwaltungsstelle (Art. 161) zu bestimmen.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrmeister wegen des ihm entgehenden Lehrgeld-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen [6]).

Art. 25. b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Meister bezieht.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrmeister einen Lohn bezieht, so hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 18), dem Lehrmeister, und umgekehrt
2) der Lehrmeister, der den Lehrling ohne dessen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 19 und 21), dem letzteren nach Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen kann;
3) die Bestimmungen der Art. 20 und 23 finden auch hier ihre Anwendung.

---

[6]) Vgl. eine nähere Bestimmung dieses Absatzes im §. 18 der Instr.

Unter dem Lohne, den der Lehrling vom Lehrmeister bezieht, wird in den voranstehenden Fällen das Kostgeld, welches etwa der letztere seinem Lehrlinge statt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

394 || Art. 26. Lehrlingsprüfung.

Die Anordnung einer Lehrlingsprüfung, so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen sie stattfinden soll, bleibt der Regierung vorbehalten [7]).

Zweite Unterabtheilung.

Gesellen.

Art. 27. Uebergang vom Lehrlings- zum Gesellenstande.

Nach vollbrachter Lehre erhält der Lehrling die Eigenschaft eines Gesellen unmittelbar und ohne alle Mitwirkung von Seiten der Mitgesellen. Auch dem bisherigen Lehrmeister ist er nur im Fall einer besonders eingegangenen Verbindlichkeit (Art. 24) zu fernerer Arbeit verpflichtet.

Art. 28. Freie Wahl der Beschäftigung.

Die Eigenschaft eines zünftigen Gesellen geht durch die Arbeit im Dienst eines nicht zünftigen Meisters oder durch eine dem Gewerbe fremde Beschäftigung nicht verloren.

Art. 29. Unterstützung wandernder Gewerbegehülfen.

Wandernde Gewerbegehülfen erhalten, soweit ihr Fortkommen auf der Reise, oder Krankheits- und ähnliche

---

[7]) Ueber die Fürsorge für die Bildung der Lehrlinge, die Prüfung derselben am Schlusse der Lehre, enthält die Instruktion in den §§. 19 bis 29. Die näheren Vorschriften sodann der §. 30 über den Austritt aus der Lehre, der §. 31 über die Ausfertigung des Lehrbriefs, der §. 32 über die Führung eines Verzeichnisses darüber, der §. 33 über die erstmalige Ausstellung eines Wanderbuchs.

Nothfälle es erfordern, von der Zunftkasse oder aus gesammelten Gesellenbeiträgen Unterstützungen, wozu nöthigenfalls (wenn der Zustand der Zunftkasse es erfordert) aus örtlichen oder Bezirks-Armenkassen Beihülfe geleistet wird.

Das Nähere hierüber bleibt der Verordnung überlassen [8]).

Art. **30.** Gleichstellung der aus gewerbefreien Staaten kommenden Wandergesellen.

Ein Wandergesell, der die Handwerkslehre im Auslande von einem nicht zünftigen Lehrmeister empfangen hat, darf darum weder in der Reichung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Unterstützungen, noch überhaupt in der handwerksmäßigen || Förderung den von zünftigen 395
Meistern unterrichteten Gesellen auf irgend eine Weise hintangesetzt werden.

Art. **31.** Freie Wahl des Meisters.

Sollten mehrere Meister des Ortes sich gleichzeitig in dem Fall befinden, einem ankommenden Wandergesellen Arbeit anzubieten, so bleibt es dem freien Belieben des letzteren überlassen, bei dem einen oder dem andern desselben in Arbeit zu treten. Will der Gesell von dieser Wahlfreiheit keinen Gebrauch machen, so wird er unter den mehreren Meistern, welche Bestellung auf ankommende Wandergesellen gemacht haben, demjenigen zugewiesen, dessen Bestellung die älteste ist. Befindet sich jedoch unter den Bestellern ein kranker Meister oder eine Meisterswittwe, so gebührt, unabhängig von der Zeit der Bestellung, dem kranken Meister, und in Ermangelung eines solchen, der

---

[8]) Die §§. 34—39 der Instruktion enthalten hierüber Vorschriften.

Meisterswittwe der Vorzug, es wäre denn, daß der Wandergeselle schon vor seiner Ankunft einem andern Meister des Orts seine Dienste zugesagt hätte.

Art. 32. Probezeit.

Der Vertrag, mittelst dessen der Gesell einem Meister seine Dienste vermiethet (Gesellenvertrag), wird in Ermangelung anderweiter Verabredung erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem anderen täglich aufzusagen berechtigt.

Art. 33. Auflösung des Gesellenvertrages [9]).

Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gesellenvertrag, wenn deßhalb nichts Anderes verabredet ist, aufgelöst:

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 34) von Seite eines des Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
2) durch augenblickliche Auffagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 36, 37).

Art. 34. Fortsetzung.

Die Aufkündigungsfrist bestimmt sich, soweit solche nicht durch besondere Verordnung festgesetzt wird, nach dem Handwerksbrauche der einzelnen Gewerbe.

396 || Art. 35. Fortsetzung.

Der Gesell, welcher stückweise bezahlt wird oder von dem Meister einen Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann, der in der gehörigen Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

---

[9]) Die §§. 40—44 der Instruktion ertheilen nähere Bestimmungen über die Aufkündigung des Gesellen-Vertrags.

Art. 36. Fortsetzung.

Zur gleichbaldigen Auffagung des Vertrags ist der Meister berechtigt:

1) wenn der Gesell gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Beschimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinsicht auf das Gewerbe sich schuldig macht;
2) wenn er den Anweisungen, die er als Geselle von dem Meister erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen den Willen des Meisters einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden feiert;
3) wenn er einer wiederholten Störung der Hausordnung sich schuldig macht, oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens sich schuldig macht;
5) wenn unverschuldete Ereignisse den Meister außer Stand setzen, dem Gesellen Arbeit zu geben.

Art. 37. Fortsetzung.

Der Gesell kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist auffagen:

1) wenn der Meister einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit gegen ihn sich schuldig macht;
2) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet.

Art. 38. Fortsetzung.

Der Meister, der einen Gesellen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm

397 den Lohn und die Verpflegung, welche der Gesell ||
während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritt zu vergüten.

Art. 39. Fortsetzung.

Der Gesell, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die geeigneten Zwangsmittel, z. B. durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs, zur Erfüllung seiner Verpflichtung, oder insofern diese nicht zu erreichen stände, zum Ersatze des dem Meister durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten [10].

Art. 40. Uebertritt zu einem anderen Meister.

Der entlassene oder gesetzlich ausgetretene Gesell kann bei jedem Meister desselben Orts in Arbeit treten, ohne daß er genöthigt wäre, vorher den Ort auf einige Zeit zu verlassen [11]).

Art. 41. Arbeitszeit.

Sonn- und Festtage, so wie die gesetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gesell, mag er dem Stück nach oder im Wochenlohne arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen. Die Tagesstunden, während welcher der Gesell zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes [12]).

Art. 42. Abstellung von Gesellen-Mißbräuchen.

Jeder Versuch einzelner oder mehrerer Gesellen, eine Art von obrigkeitlicher Gewalt gegen ihre Nebengesellen

---

[10]) Vergl. auch §. 45 der Instruktion.

[11]) Ueber die davon zu erstattende Anzeige s. §. 46 der Instruktion.

[12]) Ueber das Verbot des Arbeitseinstellens an Werktagen und des Blaumontagmachens s. §. 47 der Instruktion.

geltend zu machen, wird, abgesehen von der etwa durch andere begleitende Vergehen verwirkten Strafen, mit einer Gefängnißstrafe von zwei bis vierzehn Tagen geahndet.

Art. **43.** Fortsetzung.

Die Verabredung mehrerer in einem Ort oder Bezirk ableitenden Gesellen zum Austritt aus der Arbeit, aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht, durch ihren gleichzeitigen Austritt die Zugestehung einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird, wenn die Ausführung bereits versucht oder begonnen || wor- 398
den ist, vorbehältlich der durch sonstige concurrirende Vergehen verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe, die bis auf drei Monate steigen kann, gerügt.

Art. **44.** Fortsetzung.

Derselben Strafbestimmung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bei gewissen Meistern von keinem Gesellen Arbeit verrichtet werde.

Dritte Unterabtheilung.

Meister.

A. Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Meisterrechts [12] a).

Art. **45.** Persönliche Befähigung.

Wer bei einem zünftigen Gewerbe das Meisterrecht erlangen will, muß seine persönliche Befähigung zu dem Gewerbe vor einer von dem Bezirksamt des betreffenden

---

[12] a) Vergl. auch §. 51 über Behandlung der Ausländer, §. 52 über die Anbringung des Gesuchs um das Meisterrecht und §. 53 was dabei nachzuweisen ist.

Ladensitzes anzuordnenden Prüfungs-Commission nachweisen [13]).

Art. 46. Nachweisung derselben, Meisterprüfung.

Diese Nachweisung kann entweder durch Erstehung einer förmlichen Meisterprobe, oder mittelst Vorlegung übereinstimmend vortheilhafter, amtlich beglaubigter Zeugnisse über eine (den Fall unverschuldeter Hindernisse ausgenommen) ununterbrochene Vorbereitung durch wenigstens siebenjährige Lehrlings- und Gesellendienste geliefert werden. Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen nur die eine oder die andere dieser Nachweisungen zulässig ist, bleiben der Verordnung vorbehalten [14]).

Art. 47. Wanderjahre, Sitz- oder Muthzeit.

Alle weiteren in den bisherigen Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zum Meisterrecht, namentlich die der Wander- und der Sitz- oder Muthzeit, sind aufgehoben.

399 || Die Bestimmung des Art. 48 der Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, wornach dem Meisterrechts-Bewerber in Beziehung auf das Erforderniß der Volljährigkeit die in größeren Städten oder Manufakturen des Auslandes zugebrachte Arbeitszeit zum wirklichen Lebensalter hinzugerechnet werden soll, tritt in Ansehung aller derjenigen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nicht bereits ihre Meisterrechts-Bewerbung angebracht haben, außer Wirkung [15]).

---

[13]) Vergl. auch §. 48 der Instruktion.

[14]) Die Gewerbe, bei welchen unbedingt eine Prüfung zur Erwerbung des Meisterrechts erfordert wird, sind in §. 49 der Instruktion bezeichnet.

[15]) Die näheren Vorschriften für die Prüfungs-Commissionen s. in §§. 54—68 der Instruktion.

Art. 48. Prüfungs-Commission.

Die Prüfungs-Commission besteht unter dem Vorsitze des Obmanns (Art. 82) aus zwei Zunftmeistern (Art. 83, 84) und zwei weiteren, von Amtswegen beizugebenden Mitgliedern, in deren Wahl das Bezirksamt weder auf die Genossen desselben Gewerbes, noch auf seinen Amtsbezirk beschränkt ist. Dem Meisterrechts-Bewerber ist gestattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meistern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann ist für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protokoll verantwortlich.

Art. 49. Wirkliche Aufnahme in's Meisterrecht.

Das Ergebniß der Prüfung oder der statt derselben übergebenen Zeugnisse wird von dem Zunftvorstande dem Bezirksamt des Ladensitzes, unter Anschluß des Protokolls und dessen Beilagen mit gutächtlichem Berichte vorgelegt. Auf den Grund dieses Ergebnisses erkennt das Bezirksamt über die Aufnahme in das Meisterrecht [16]).

Art. 50. Fortsetzung.

Dem Aufgenommenen wird durch die Zunftvorsteher ein vom Bezirksamte beglaubigter Meisterbrief ausgestellt [17]); der Abgewiesene kann erst nach Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe sich melden.

Art. 51. Mehrfaches Meisterrecht.

Unter den voranstehenden Bestimmungen kann eine und dieselbe Person in mehreren zünftigen Gewerben das Meisterrecht erlangen. Doch wird zu gleichzeitiger Aus-

---

[16]) Ueber den Rekurs gegen das bezirksamtliche Erkenntniß über ein Meisterrechtsgesuch s. Instruktion §. 64 und über die Frage: wann eine beschränkte Meisterrechts-Ertheilung zulässig ist, daselbst §. 50.

[17]) Vergl. auch §. 65 der Instruktion.

übung derselben besondere Cognition des dem Meister vorgesetzten Bezirksamts erfordert.

400 || Art. 52. Meisterrechtsstufen und Meisterabtheilungen.

Bei zünftigen Gewerben, die eine große Verschiedenheit in dem Grade der Ausbildung und dem dadurch bedingten Umfang des Gewerbebetriebs zulassen, können Stufen des Meisterrechts mit verschiedenen Zuständigkeiten im Wege der Verordnung festgesetzt werden [18]).

Ebenso steht der Regierung zu, für einzelne Orte in Beziehung auf die Ausübung eines Gewerbes Abtheilungen der Meister auf den Antrag der Mehrheit derselben oder aus polizeilichen Gründen zu verfügen.

B. Wirkungen des Meisterrechts.

Art. 53. Gleiche Berechtigung der Meister verschiedener Zunftbezirke.

Wer das Meisterrecht eines zünftigen Gewerbes gesetzmäßig erlangt hat, muß als solcher von allen Zunftvereinen dieses Gewerbes anerkannt, und kann daher bei der Uebersiedelung von einem Zunftbezirk in den anderen zur nochmaligen Erwerbung des Meisterrechts nicht angehalten werden.

Art. 54. Aufhebung der bisherigen Beschränkungen.

a) In der Annahme von Bestellungen.

Die Annahme einer Arbeitsbestellung, so wie der Verkauf der einzelnen Fabrikate und Waaren bleibt, mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 9, der freien Uebereinkunft überlassen.

---

[18]) Vergleiche die besonderen Bestimmungen für die Gewerbe der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute in den §§. 66—70 der Instruktion.

Kein Meister ist verpflichtet, den Besteller oder Kauflustigen um deswillen abzuweisen, weil derselbe einen andern Meister desselben Handwerks noch nicht befriedigt, ein anderer Meister dieselbe Arbeit bereits angefangen oder früher gefertigt hat.

Art. 55. b) In der Annahme von Lehrlingen.

In der Annahme von Lehrlingen ist der Meister weder auf eine bestimmte Zahl beschränkt, noch an eine Wartzeit gebunden.

|| Art. 56. c) In der Zahl der Gesellen und Werkstühle. 401

Die Beschränkungen, welchen der Meister nach bisherigen Zunftregeln in der Zahl der Gesellen und Werkstühle oder in der Wahl der zu seinem Gewerbebetrieb erforderlichen Werkzeuge und Maschinen unterworfen war, sind aufgehoben.

Art. 57. d) In der Wahl der Arbeitsgehülfen.

Neben zünftigen Gesellen und Lehrlingen, oder statt derselben, kann der Meister in seinem Gewerbe auch andere Arbeitsgehülfen verwenden, ohne daß er hiebei in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand oder Geschlecht der Arbeiter an irgend eine Beschränkung gebunden wäre.

Art. 58. Unzünftige Gewerbetheilhaber.

An seinem Gewerbebetrieb kann der Meister auch Personen, welche nicht in dem Zunftvereine stehen, Theil nehmen lassen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß solche Theilnehmer durch ihren Gesellschaftsvertrag kein selbstständiges Gewerberecht erlangen.

Art. 59. Gleichzeitiger Betrieb unzünftiger Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb unzünftiger Gewerbe ist durch die von dem Meister ausgeübten zünftigen Gewerberechte nicht ausgeschlossen.

Art. 60. Art des Absatzes [19]).

In dem Absatze seines Gewerbes ist der Meister nicht auf den Zunftbezirk beschränkt, er kann vielmehr von jedem Orte Waarenbestellungen annehmen und bestellte Arbeiten seines Gewerbes auch außerhalb seines Niederlassungsorts verrichten. Für die Gegenstände, womit ihn sein Gewerbe zu handeln berechtigt, kann er in seinem Niederlassungsort einen offenen Laden führen, in andern Orten aber sie auf Jahr- und Wochenmärkten, und außer den Marktzeiten in stehenden Commissions-Lagern bei dortigen Zunftgenossen oder Kaufleuten feil halten [20]).

Die Bestimmungen einzelner Zunft- und Marktgesetze, wonach gewisse Gewerbe in der Ausbietung ihrer Waaren auf öffentlichen Märkten oder im Verkaufe der-
402 selben || an Einzelne auf eine bestimmte Quantität beschränkt waren, oder wonach in der Zeit des Feilhaltens auf Märkten ein Vorrecht der Ingesessenen vor den Auswärtigen stattfand, sind aufgehoben.

Art. 61. Fortsetzung.

Das Feiltragen der Waaren und das demselben gleich zu achtende Aufsuchen von Arbeitsbestellung unterliegt den für den Hausirhandel bestehenden Vorschriften (Art. 131 ff.).

---

[19]) Unter welchen Voraussetzungen die Verfertigung bestellter Arbeiten im Inlande den Ausländern gestattet ist, s. im §. 71 der Instruktion.

[20]) Ueber das Aufstellen von Waaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen s. Instruktion §. 72.

Nur den Meistern derjenigen Handwerke, deren der Landbewohner zu seinem Lebensunterhalt oder zu sonstigem täglichen Bedarf benöthigt ist, wird ausnahmsweise gestattet, auch ohne besondere Bestellung in denjenigen Orten, wo sich kein zünftiger Meister ihres Gewerbes findet oder die im Orte befindlichen Meister das Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarf genügende Weise betreiben, mit Genehmigung der Ortsobrigkeit ihre Waaren feil zu bieten oder zur Verfertigung derselben eingerichtete Werkstätten zu unterhalten [21]).

Art. **62.** Erweiterung der Handelsbefugnisse der zünftigen Handwerker.

Unter den Bestimmungen der nächst vorhergehenden Art. 60 und 61 ist jeder zünftige Handwerksmeister zum Handel nicht bloß mit den eigenen, sondern auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes berechtigt.

C. Verlust des Meisterrechts.

Art. **63.** Freiwilliger Verzicht auf das Meisterrecht.

Der zünftige Meister kann seinem Meisterrecht zu jeder Zeit entsagen. Als stillschweigende Entsagung kann die Nichtbezahlung der zur Zunftkasse schuldigen Abgaben, das mehrmalige Ausbleiben von den Zunftversammlungen oder die Verrichtung von Gehülfenarbeit bei einem andern Meister nicht betrachtet werden.

Dem Meister, der dem Meisterrecht entsagt, bleiben die Rechte eines zünftigen Gesellen vorbehalten.

Die Wiederaufnahme in das Meisterrecht kann ihm nicht verweigert werden, so lange er zur Ausübung desselben

---

[21]) Vergl. Instruktion §. 73 und die besondere Verfügung über den Hausirhandel hienach Beilage IV.

403 gesetzlich befähigt ist. Jedoch ist er schuldig, für || seine Wiederaufnahme diejenige Gebühr zu entrichten, welche dem Meister bei der Uebersiedlung von einem Zunftbezirk in den anderen zu bezahlen obliegt (Art. 93).

Art. **64.** Entziehung durch richterliches Erkenntniß.

Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung des Meisterrechts oder einzelner in demselben begriffenen Rechte nur durch richterliches Urtheil erkannt werden. Die Bestimmungen einzelner Zunft-Ordnungen, nach welchen jene Entziehung in Folge unerfüllter Verbindlichkeiten gegen den Zunftverband oder einer vermeintlich unehrbaren Hanthierung eintreten sollte, sind hiedurch aufgehoben.

Art. **65.** Verlust der Ehrenrechte in Folge anderweiter Strafen.

Der gänzliche Verlust des Meisterrechts ist niemals die Folge einer erlittenen anderweiten Strafe. Dagegen verliert der Meister, welcher durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe, die den Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte gesetzlich nach sich zieht, verurtheilt worden ist, die Fähigkeit, an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden. Je nach der Art des Vergehens und der deßhalb erstandenen Strafe kann jedoch der Meister nach einer, längere Zeit fortgesetzten, tadellosen Aufführung durch die höhere Regierungsbehörde in die verlorene Fähigkeit wieder eingesetzt werden.

D. Meisterswittwen, Kinder und Erben.

Art. **66.** Rechte der Meisterswittwen.

Nach dem Tode eines zünftigen Meisters darf dessen Wittwe, so lange sie im Wittwenstande bleibt, das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes durch persönlich befähigte Werkführer oder Gesellen fortsetzen.

Als persönlich befähigt ist hiebei auch derjenige zu betrachten, der das Gewerbe in einem Staate gelernt hat, wo dasselbe nach den Landesgesetzen nicht zünftig ist.

Die Meisterswittwe genießt in diesem Falle alle Rechte des zünftigen Meisters, mit Ausschluß der Theilnahme an den Zunftversammlungen und des Rechts, Lehrlinge anzunehmen (vergl. Art. 23 u. 24).

|| Art. **67.** Rechte der verlassenen Ehefrau eines Meisters. 404

Der Meisterswittwe (Art. 66) ist die böslich verlassene Ehefrau eines abwesenden Meisters gleich zu achten.

Art. **68.** Rechte der Meisterskinder und Enkel.

Weder die Meisterssöhne, noch die mit Meisterstöchtern sich verheirathenden Handwerker haben in Beziehung auf die Zulassung zum Meisterrecht und auf die Abgaben zur Zunftkasse irgend ein Vorrecht anzusprechen.

Wohl aber können die hinterlassenen Kinder oder Enkel eines Meisters, der ein mit kostbaren Einrichtungen oder großem Verlage verknüpftes Gewerbe zurückläßt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geschäfts in derselben Art, wie die Meisterswittwe, in dem Fall ermächtigt werden [22]), wenn gegründete Aussichten für den Fortbetrieb des Gewerbes durch ein Familienmitglied vorhanden sind.

Die Ermächtigung erlischt, wenn das Familienmitglied, wegen dessen sie gegeben wurde, stirbt oder das Gewerbe verläßt, so wie wenn es das Recht zum selbstständigen Betrieb erlangt oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat.

---

[22]) Welcher Behörde das Erkenntniß hierüber zusteht, s. in §. 74 der Instruktion.

Art. **69.** Berücksichtigung der Erben im Allgemeinen.

In diesem sowohl, als in jedem anderen Falle, wo durch den Tod eines Meisters das von demselben betriebene Geschäft sich auflöst, steht es zum Ermessen der Polizeibehörde [23]), den Fortbetrieb desselben den Erben noch so lange zu gestatten, als die Vollendung der bereits angefangenen Fabrikate oder der Verkauf der vorräthigen Waaren solches erfordert.

Drittes Kapitel.

Von dem Zunftzwang und dessen Grenzen.

Art. **70.** Begriff des Zunftzwangs.

Die einem zünftigen Gewerbe zustehenden Arbeits- und Handelsbefugnisse können, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet (Art. 71, 72, 73,
405 || 105, 110—112, 116—120), auf eigene Rechnung nur von demjenigen, welcher das Meisterrecht erlangt hat, und auch von diesem außerhalb des Orts seiner Niederlassung nur unter den Bestimmungen der Art. 60 und 61 ausgeübt werden.

Art. **71.** Ausnahmen vom Zunftzwange.

Ausgenommen sind von der so eben (Art. 70) festgesetzten Regel:

1) diejenigen Arbeiten, welche Jemand für sich oder für seine Hausgenossen selbst verrichtet, oder durch letztere verrichten läßt [24]); die entgegenstehenden Bestimmungen einzelner Zunftordnungen sind aufgehoben;

---

[23]) Wie in der vorigen Note.

[24]) Vergl. die näheren Bestimmungen hierüber im §. 75 der Instruktion.

2) Arbeiten, die für einen Dritten unentgeldlich verfertigt werden;
3) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse einer Straf- oder Wohlthätigkeitsanstalt durch Personen, welche diese Anstalt ganz oder zum Theil unterhält, geliefert werden;
4) diejenigen Arbeiten, welche für die Bedürfnisse des Militärs oder einer Staatsanstalt durch eigens zu diesem Zwecke angestellte Arbeiter geleistet werden;
5) diejenigen öffentlichen Anstalten, welchen zur vollständigern Erreichung ihrer Zwecke das Recht zur Ausübung zünftiger Gewerbe oder einzelner Zweige derselben von der Regierung verliehen worden ist;
6) Erfindungen im Gebiet eines zünftigen Gewerbes, so lange sie unter den Meistern dieses Gewerbes im Lande noch nicht in Ausübung gesetzt sind;
7) diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer besondere Concession von der Regierung erhalten hat;
8) in Orten, wo ein einzelnes zünftiges Gewerbe von keinem daselbst ansäßigen Meister betrieben wird, ist es dem Meister eines technisch verwandten Gewerbes erlaubt, für die Bewohner des Orts die Arbeiten jenes Gewerbes zu verrichten.

Art. 72. Besondere Bestimmungen für die Leinwandweberei [25]).

Die Leinwandweberei kann auch ohne Meisterschaft als Zwischenbeschäftigung neben der Landwirthschaft oder neben einem anderen, nicht in Weberei bestehenden besteuerten Gewerbe in der Art ausgeübt werden, daß der

---

[25]) Ueber die dießfalls nöthige Anzeige an den Ortsvorsteher, s. §. 76 der Instruktion.

406 unzünftige Weber neben der Fertigung des || eigenen Hausbrauchs sowohl für den Verkauf, als auf Bestellung arbeiten, jedoch außer den eigenen Kindern keine Gesellen anstellen darf. Auch versteht es sich von selbst, daß die Befähigung, zünftige Lehre zu ertheilen, nur zünftigen Webermeistern zukommt.

Den in der Leinweberzunft stehenden Meistern ist der Handel mit baumwollenem Garn gestattet (Art. 111).

Art. 73. Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke.

Die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenspersonen ist dem Zunftzwange der Schneider nicht unterworfen [26]).

Art. 74. Strafe der Pfuscherei.

Die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten (Pfuscherei) wird mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des ebengenannten Strafmaßes geschärft und der Bestrafte aus dem Zunftbezirke, wenn er daselbst nicht seinen gesetzlichen Wohnort hat, ausgewiesen werden. Bei weiterer Wiederholung kommt zu der Strafe der ersten Wiederholung die Confiscation des gebrauchten Handwerkszeugs und der unbefugt verfertigten Waaren, so weit sich solche noch im Besitze des Verfertigers befinden, oder wenn Arbeiten im Gedinge verrichtet worden sind, an der Stelle der Waaren-Confiscation ein dem Betrage des erhaltenen Lohnes gleichkommender Strafzusatz.

Art. 75. Bezeichnung der in Pfuschereisachen zuständigen Behörde.

Das Erkenntniß über die im vorigen Art. 74 berührten Verfehlungen wird durch die ordentlichen Polizei-

---

[26]) Vergl. auch §. 77 der Instruktion.

behörden ausgesprochen. Den Zunftbehörden steht nur ein Klagrecht zu; jedes eigenmächtige Verfahren gegen die Uebertreter ist ihnen bei Strafe verboten.

Viertes Kapitel.

Von der inneren Organisation der Zünfte.

Art. 76. Bezirks-Zunftvereine.

Die Meister der einzelnen zünftigen Gewerbe bilden gewisse Zunftvereine (Laden), um nach Maßgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und der auf das besondere || Gewerbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen 407
das gemeinsame Interesse des Gewerbes, die Ausbildung für dasselbe und die Vervollkommnung seines Betriebs zu befördern. Jeder Zunftverein umfaßt einen bestimmten Bezirk und die in demselben angesessenen Meister.

Art. 77. Bestimmung der zu einem Zunftverein erforderlichen Zahl von Meistern.

Zur Bildung eines solchen Vereins wird eine Zahl von wenigstens zwölf Meistern, zur Fortsetzung eines einmal gebildeten aber eine Zahl von wenigstens sechs Meistern gefordert.

Art. 78. Bildung der Zunftvereine.

Für einzelne oder vereinigte Gewerbe können in einem Amtsbezirke mehrere Zunftvereine nach vorausgegangener Vernehmung der Betheiligten gebildet werden. Die Bildung derselben ist Gegenstand der Verordnung [27]).

---

[27]) Siehe die näheren Bestimmungen über die Bildung der Zunftvereine in dem §. 78 der Instruktion.

Art. 79. Besondere Bestimmung.

a) Für den Fall der Trennung eines bisherigen Zunftvereins.

Trennt sich ein bisheriger Zunftverein in mehrere Theile, so wird das Activ- und Passiv-Vermögen der bisherigen Zunftkasse, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, jedem Theile nach den Köpfen der ihm zufallenden Meister zugeschieden.

Art. 80. b) Für den Fall der Vereinigung bisher getrennter Zunftvereine.

Werden bisher getrennte Zunftvereine ganz oder theilweise (Art. 79) mit einander vereinigt, so findet in Ermanglung anderweiter gütlicher Uebereinkunft eine Zusammenwerfung ihres Activ- und Passiv-Vermögens in soweit statt, als hiebei jeder der zusammentretenden Theile im Verhältniß der von ihm mitgebrachten Meister an Schulden und Vermögen die gleiche Summe einwirft.

Soweit auf diese Art das Activ- oder Passiv-Vermögen eines mit einem anderen zusammentretenden Vereins nicht ausgeglichen wird, bleibt dasselbe dem bisherigen Zunftbezirke in der Art vorbehalten, daß an dem Genuß
408 oder den Lasten dieses || Ueberschusses die in dem bisherigen Bezirke wohnenden Zunftgenossen ausschließlich Antheil nehmen.

Art. 81. Erkenntniß der Regierungsbehörde.

Die Bildung und Abänderung der Zunftvereine und ihrer Bezirke unterliegt dem Erkenntnisse der Regierungs-Behörde.

Art. 82. Obmann des Zunftvereins.

Jedem Zunftvereine wird von dem Bezirksamte des Ladensitzes ein geschäftskundiger Obmann (obrigkeitlicher Deputirter) zugeordnet; der Obmann muß an dem Ladenort seinen Wohnsitz haben, und darf nicht selbst das Gewerbe

treiben, bei dem er die Obmannschaft versieht. Ein und derselbe Deputirte kann die Obmannsstelle bei mehreren Zunftvereinen bekleiden. Seine Ernennung ist jederzeit widerruflich.

Der Obmann hat über die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung in dem Zunftvereine zu wachen, zu dem Ende namentlich den Zunftversammlungen, den Lehrlings- und Meisterprüfungen beizuwohnen, über die Verwaltung der Ladeneinkünfte Aufsicht zu führen, und alle Eingaben der Zunftvorsteher an die Regierungs- oder Gemeindebehörden mit seinem Vidit und seinen etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Art. 83. Zunftvorstand.

In allen, nicht dem Beschlusse der Zunftversammlung selbst vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 98) wird die Zunft durch einen, zum wenigsten aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand vertreten. Mindestens zwei seiner Mitglieder müssen am Ladenort ihren Wohnsitz haben, wofern nicht die Zunftversammlung selbst durch absolute Stimmenmehrheit ein Anderes beschließt.

Bei einem aus verschiedenen Gewerben zusammengesetzten Zunftverein muß aus jedem betheiligten Gewerbe mindestens ein Meister in den Zunftvorstand berufen werden, soweit nicht die Regierungsbehörde eine Ausnahme von dieser Regel durch die geringe Zahl der Meister eines Gewerbes, durch deren vom Ladenort entfernten Wohnsitz oder durch die genaue Verwandtschaft der in einer Zunftvereinigung befindlichen Gewerbe für begründet erkennt.

|| Art. 84. Wahl der Zunftmeister. 409

Die Mitglieder des Zunftvorstandes (Zunftmeister) werden je auf drei Jahre von der Zunftversammlung aus ihrer Mitte gewählt, von dem Bezirksamte be-

stätigt und in Pflichten genommen. Die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden. Jeder zur Theilnahme an der Zunftversammlung berechtigte Meister ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; nach dreijähriger Versehung des Amtes kann er sie auf die nächsten drei Jahre ablehnen. Wird in der Zwischenzeit von einem Wahltermine zum andern eine Zunftmeistersstelle erledigt, so wird bis zur nächsten Wahlhandlung durch die Bezirkspolizeibehörde ein Amtsverweser bestellt.

Art. **85.** Oberzunftmeister; Zunftdiener.

Die Zunftmeister wählen aus ihrer Mitte einen Oberzunftmeister, dem die Leitung der Geschäfte, der Vorsitz bei den Verhandlungen, die Kassen- und Rechnungsführung zukommt.

Für die bisher bei einzelnen Zünften durch den jüngsten Meister (Jungmeister) besorgten Verrichtungen wird durch den Zunftvorstand ein Zunftdiener bestellt, der aus den Mitmeistern genommen werden kann. Auch diese Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Art. **86.** Amtsobliegenheiten des Zunftvorstandes.

Dem Zunftvorstande (Art. 83) liegt namentlich ob:

1) die obrigkeitlichen Verfügungen, welche die Zunft betreffen, zur Vollziehung zu bringen;
2) über den Stand der zum Vereine gehörigen Meister ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten;
3) die Anzeige der Lehrverträge anzunehmen (Art. 15), die Prüfung der Lehrlinge, so weit solche von der Regierung für angemessen erachtet wird, zu besorgen, jedenfalls aber die Lehrlinge nach beendigter Lehre auszuschreiben und über den Stand der Lehrlinge ein fortlaufendes Register zu führen;

|| 4) an der Prüfung der Meisterrechtsbewerber, welche sich in dem Zunftbezirke niederlassen wollen, nach Art. 48 Theil zu nehmen, und deren Zulassung zum Meisterrecht nach Art. 49 mit zu begutachten; 410

5) aus besonderem Auftrage der Staatsbehörden ähnliche Prüfungen mit einzelnen Meisterrechtsbewerbern aus andern Zunftbezirken vorzunehmen;

6) bei Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Zunftvereins über ihre Verhältnisse als solche entstanden sind, eine friedensgerichtliche Entscheidung zu fällen;

7) über der Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Gewerbe- oder der besonderen Zunft-Ordnung zu wachen, Verletzungen derselben von Seiten der Zunftgenossen innerhalb der Grenzen des dem Zunftvorstand eingeräumten Strafrechts (Art. 87) abzurügen, oder insofern sie dieses Strafmaß übersteigen sollten, der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen;

8) auf polizeiwidrige und betrügliche Bereitungen und Verfahrungsarten von Seiten der Zunftgenossen aufmerksam zu seyn, und sie der geeigneten Behörde zur Abrügung anzuzeigen;

9) die Interessen der Zunft zu wahren, ihre Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten;

10) das Vermögen und die Einkünfte der Zunft zu verwalten;

11) die Umlagen auf die Mitglieder des Zunftvereins zu besorgen (Art. 94), und

12) über Gewerbsgegenstände der Gemeinde-Obrigkeit und den Staatsbehörden auf Verlangen ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

Art. 87. Strafbefugniß des Zunftvorstandes.

Der Zunftvorstand und in dringenden Fällen der Oberzunftmeister (Art. 85) allein ist berechtigt, gegen die Genossen des Zunftvereins in den Art. 86, Ziff. 7 bezeichneten Fällen, so wie wegen Ungehorsams gegen seine amtlichen Weisungen, Strafen bis zum Betrag eines Thalers zu erkennen. Gegen diese Straferkenntnisse ist der Rekurs an das Bezirksamt unter den in dem Gesetze vom 26. Juni 1821 für Rekurse gegen Straferkenntnisse der Gemeindebehörden vorgeschriebenen Förmlichkeiten gestattet.

411 || Art. 88. Gesetzliche Ausgaben der Zunftvereinskassen.

Die durch das Gesetz dem Zunftverein zugewiesenen Ausgaben bestehen neben dem nothwendigen Verwaltungsaufwand:

1) in Beiträgen zur Unterstützung wandernder oder kranker Gewerbsgehülfen (Art. 29),
2) in der Belohnung des Obmanns, der Zunftvorsteher und des Zunftdieners.

Art. 89. Belohnung des Obmanns und des Zunftdieners.

Der Obmann und der Zunftdiener können, je nachdem es zweckmäßiger gefunden wird, durch stehende Gehalte oder durch Gebühren für die einzelnen Verrichtungen belohnt werden.

Art. 90. Belohnung der Zunftvorsteher.

Die Mitglieder des Zunftvorstandes erhalten keine stehende Belohnung, mit Ausnahme des Oberzunftmeisters, dem eine solche für die Kassen- und Rechnungsführung ausgesetzt werden kann. Dagegen hat jeder Zunftvorsteher für seine Verrichtungen bei der Aufnahme der Lehrverträge, der Prüfung und dem Ausschreiben der Lehrlinge und bei der Aufnahme des Befähigungsbeweises für das

Meisterrecht aus der Zunftkasse Gebühren anzusprechen, bei deren Bemessung die bestehenden Vorschriften über die Belohnung der Gemeinderäthe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Anhaltspunkt dienen. Deßgleichen erhalten die Zunftvorsteher für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Taggelder und Reisekostenersatz nach dem für die Gemeinderäthe bestehenden Maßstab [27] a).

Art. **91.** Gesetzliche Einnahmen der Zunftkassen.

Die der Zunftkasse gesetzlich zugewiesenen Einnahmen sind:

1) die von dem Zunftvorstand angesetzten Strafen;

2) die durch Instruktion näher zu bestimmenden Abgaben:

a) für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge;

b) für die Meisterprüfung;

c) für die Aufnahme in das Meisterrecht [28]);

|| 3) regelmäßige periodische Beiträge der Gesellen 412
zur Unterstützung kranker oder verunglückter Mitgesellen, so wie nach Umständen verhältnißmäßige Beiträge der Gesellen zu der von der Zunft an wandernde Gewerbsgehülfen abzureichenden Reiseunterstützung.

Nähere Bestimmungen hinsichtlich dieser beiderlei Gesellenbeiträge bleiben der Vollziehung vorbehalten [29]). Bei der längst verfügten Aufhebung der früher bestandenen Gesellenladen behält es sein Bewenden.

---

[27] a) Vergl. die Noten zu §. 80 der Instruktion.

[28]) Vergl. darüber Instruktion §. 79 und über den Aufwand, welcher von diesen Einnahmen zu bestreiten ist, daselbst §. 80.

[29]) Vergl. Instruktion §. 83—85.

Art. **92.** Fortsetzung.

Als Anhaltspunkt für die Bemessung der im vorigen Artikel unter Ziffer 2), Buchstabe a) und b) erwähnten Abgaben dient im Allgemeinen die Vorschrift des Art. 90 über den bei den Gebühren der Zunftvorsteher für die betreffenden Verrichtungen anzuwendenden Maßstab.

Die besondere Gebühr für die Aufnahme in das Meisterrecht (Art. 91, Ziff. 2, Buchst. c) darf die Summe von drei Gulden, und eine Abgabe für die Ausfertigung des Lehrbriefs, die von dem austretenden Lehrling erhoben werden kann, den Betrag von dreißig Kreuzern nicht übersteigen.

Außerdem kann, wenn das Bedürfniß der Zunftkasse es nöthig macht, bei den im Art. 91, Ziff. 2 bemerkten Handlungen:

1) dem ein- und auszuschreibenden Lehrling eine Abgabe von höchstens zwei Gulden, wovon jedoch jene Lehrlinge, deren Lehrgeld aus öffentlichen Kassen bezahlt wird, ausgenommen sind,
2) dem aufzunehmenden Meister
   a) an einem Niederlassungsort, wo die Zunftkasse Wanderunterstützungen abreicht, eine Abgabe von höchstens acht Gulden,
   b) an einem andern Niederlassungsort aber eine Abgabe von höchstens drei Gulden als Beitrag zur Unterstützung der Wandergesellen aufgelegt werden.

Wird endlich durch den Eintritt in das Meisterrecht die Mitbenützung eines in Zunftbesitz befindlichen gewerblichen Hülfsmittels, z. B. einer Walke, Mühle 2c., erworben, so kann dem Aufgenommenen hiefür eine an die Zunftkasse
413 zu entrichtende || Einlage angesetzt werden, welche den Durchschnittswerth der dem einzelnen Meister im

Laufe eines Jahrs zukommenden Nutzung nicht übersteigen soll.

Weitere Auflagen, als die hier vorgesehenen, dürfen den ein- oder austretenden Lehrlingen und den Meisterrechts-Erwerbern unter keinerlei Vorwand von der Zunft gemacht werden [30]).

Art. **93.** Fortsetzung.

Einem übersiedelnden Meister kann der in dem neuen Niederlassungsort eingeführte Beitrag der Meisterrechts-Erwerber zur Unterstützung der Wandergesellen auch in dem Falle angesetzt werden, wenn er in dem früheren Niederlassungsort einen ähnlichen Beitrag an die Zunftkasse schon bezahlt hat; außerdem liegt einem solchen Meister keine weitere Eintrittsabgabe zur Zunftkasse des neuen Niederlassungsorts, als betreffenden Falls die in Art. 92 vorgesehene Einlage für die Mitbenützung gewerblicher Hülfsmittel, ob.

Art. **94.** Umlagen auf die Zunftgenossen [31]).

Reichen die vorbemerkten Einnahmen der Zunft (Art. 91—93) zur Bestreitung der ihr von dem Gesetze aufgelegten Ausgaben (Art. 88—90) nicht zu, so wird das Fehlende auf die in dem Zunftverein stehenden Meister und Meisterswittwen nach dem Maßstab der von ihnen aus dem betreffenden Gewerbe zu entrichtenden Staatssteuer umgelegt. Ueber die Nothwendigkeit und den Betrag der Umlage erkennen die Zunftvorsteher; sie haben jedoch ihren Beschluß unter Nachweisung des Betrags der Ein-

---

[30]) Wann die im Art. 92 vorgesehenen Beiträge nicht erhoben werden dürfen, siehe im §. 81 der Instruktion; und über die Befreiung der Zöglinge der Staatswaisenhäuser ꝛc. daselbst §. 82.

[31]) Vergl. Instruktion §. 86.

nahmen und Ausgaben durch den Obmann dem vorgesetzten Bezirksamt zur Genehmigung vorzulegen.

Art. **95.** Aufhebung der Gemeinschaft mit anderen öffentlichen Kassen.

Jede Theilnahme anderer öffentlichen (Gemeinde-, Stiftungs- oder Staats-) Kassen an den gesetzlichen Einnahmen der Zunftkasse, so wie dagegen auch der Antheil einzelner Zunftkassen an anderen, als den von dem Zunftvorstand angesetzten Geldstrafen, ist aufgehoben.

Art. **96.** Entlassung der Zunftvorsteher.

Die Entlassung der Zunftvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen steht zum Erkenntniß der Kreisregierung. Sie hat unausbleiblich einzutreten,
414 wenn || ein Zunftvorsteher der Geschenkannahme von einem Lehrling oder einem Meisterrechtsbewerber, möge das Geschenk in Zehrung oder in einer sonstigen Gabe bestehen, überwiesen wird. Der von der Kreisregierung entlassene Zunftvorsteher kann für die nächstfolgende dreijährige Periode nicht wieder gewählt werden.

Art. **97.** Zunftversammlung.

Die Zunftversammlung bildet sich aus den in dem Zunftvereine begriffenen Meistern, soweit nicht einer oder der andere derselben von der Theilnahme ausgeschlossen ist (Art. 65).

Die Zunftversammlung wird am Sitze der Lade ordentlicher Weise von drei zu deei Jahren gehalten, kann aber auch in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände erfordern, mit Genehmigung des Bezirksamtes von dem Zunftvorstande berufen werden. Die Gegenstände der Verhandlung werden zugleich mit der Berufung den Mitgliedern bekannt gemacht.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bezirksbeamte des Ladensitzes oder, zumal wenn der letztere vom Amtssitze getrennt ist, der Obmann im Vollmachtsnamen des ihm vorgesetzten Bezirksamtes.

Art. 98. Gegenstände der Berathung der Zunftversammlung.

Der Berathung und Beschlußnahme der Zunftversammlung sind vorbehalten:

1) diejenigen Ausgaben der Zunftkasse, welche, obgleich der Natur und den Zwecken der Zunftverbindung entsprechend, doch nicht unter den ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (Art. 88) begriffen sind;
2) die Bestimmung der Mittel, durch welche diese, so wie andere, kraft besonderer Rechtstitel dem Zunftverein obliegende Ausgaben gedeckt werden sollen;
3) eine dem Zwecke des Zunftverbandes (Art. 76) entsprechende Verwendung eines etwaigen Ueberschusses der Einnahme der Zunftkasse über die ihr obliegenden Ausgaben;
4) die Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte (Art. 88—92);
5) die Wahl der Zunftvorsteher (Art. 84);
6) die Abhör der Zunftkassenrechnung, nachdem dieselbe zuvor von einem durch das Oberamt zu bestimmenden Rechnungsverständigen geprüft worden ist.

|| Die Belohnung dieses Rechnungsverständigen wird von der Staatskasse aus dem Ertrage der für die Prüfung und Abhör der Zunftrechnung an dieselben zu entrichtenden Sporteln bestritten [32]). 415

[32]) Ueber die Kosten der Revision der Zunftrechnung s. §. 87 der Instruktion.

Art. **99.** Fortsetzung.

Außer den nach dem nächstvorhergehenden Artikel der Zunftversammlung gesetzlich obliegenden Geschäften ist derselben gestattet, auch andere, das gemeinsame Interesse des Zunftvereins betreffende Gegenstände in Berathung zu ziehen und ihre hierauf gerichteten Bitten, Anträge oder Beschwerden der zuständigen Behörde vorzutragen.

Art. **100.** Form der Zunftwahlen.

Zur Wahl der Zunftvorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Meister erfordert; die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen durch Einsendung eines von dem betreffenden Ortsvorsteher beglaubigten Stimmzettels geschehen, nur muß in diesem Falle der Stimmzettel noch vor dem Schlusse des Wahlprotokolls dem Vorsitzenden, welcher unter Zuziehung von zwei Zunftmitgliedern die Wahl zu leiten hat, übergeben werden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entscheidende Stimme. Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine, noch auf die andere Weise seine Wahlstimme abgibt, wird von dem Zunftvorstande mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden belegt.

Art. **101.** Sonstige Beschlüsse der Zunftversammlung.

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunftversammlung (außer den Wahlen) wird weder eine schriftliche Abstimmung zugelassen, noch eine gewisse Zahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beschlusses erfordert. Der Beschluß erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden; gegen die Ausgebliebenen findet keine Strafe, noch ein sonstiger Zwang zum Erscheinen statt.

Art. **102.** Bezirksamtliche Genehmigung.

Die Beschlüsse der Zunftversammlung unterliegen in den Art. 98, Ziff. 1—4 genannten Fällen der bezirksamtlichen Genehmigung.

|| Diese kann zu Kapitalaufnahmen nur dann er- 416
theilt werden, wenn zugleich für die Verzinsung des Kapitals und für die Ablösung desselben in einem bestimmten Zeitraum sichere Vorsehung getroffen wird.

Art. **103.** Kostenvergütung an die bei der Zunftversammlung erscheinenden Meister [33]).

Den bei der Zunftversammlung erscheinenden Meistern kann eine Entschädigung für Zehrungs- und Reisekosten in dem Fall aus der Zunftkasse abgereicht werden, wenn die Mittel dazu in einem Ueberschuß der in Art. 91—94 bezeichneten Zunfteinnahmen und des Ertrags des Zunftvermögens über die gesetzmäßigen Zunftausgaben (Art. 88—90) gegeben sind.

Die Verwilligung einer solchen Entschädigung geschieht durch einen der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschluß der Zunftversammlung (Art. 98, 102). Es sind jedoch hiefür im Verordnungswege Summen, die nicht überschritten werden dürfen, festzusetzen.

Art. **104.** Verantwortlichkeit für die Beschlüsse der Zunftversammlung.

Für die Gesetzmäßigkeit der von der Zunftversammlung gefaßten Beschlüsse ist der vorsitzende Bezirksbeamte oder der von demselben mit dem Vorsitze beauftragte Obmann verantwortlich.

Glaubt der Letztere, die Gesetzmäßigkeit eines unter seinem Vorsitze gefaßten Beschlusses bezweifeln zu müssen,

---

[33]) Vergl. auch Instruktion §. 88.

so ist der Vollziehung desselben so lange Aufschub zu geben, bis die Entscheidung des Bezirksamtes eingeholt und erfolgt ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem kaufmännischen Gewerbe insbesondere.

Art. **105.** Begriff des kaufmännischen Detailhandels.

Der kaufmännische Detailhandel gehört nach der Beilage unter die zünftigen Gewerbe.

417 || Der Handel in größeren Parthien von wenigstens dreißig Gulden Werth für den einzelnen Artikel und ohne offenen Laden ist gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben Jedem, den nicht Dienstverhältnisse davon ausschließen, gestattet.

Art. **106.** Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe [34]).

Wer das Recht zum selbstständigen Betriebe des zünftigen kaufmännischen Gewerbes erlangen will, muß

a) volljährig seyn oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt haben;

b) entweder beweisen, daß er in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens vier Jahre lang als Lehrling oder Gehülfe gedient habe, und gute Zeugnisse über Kenntnisse und Fertigkeiten in dem kaufmännischen Geschäftsbetrieb besitze, oder einer besonderen Prüfung [35]) über seine Befähigung sich unterwerfen.

---

[34]) Weitere Bestimmungen hierüber im §. 89 der Instruktion.

[35]) Ueber den besonderen Nachweis zum Betrieb einer Materialhandlung s. §. 90 der Instruktion.

Art. 107. Kaufmännische Prüfungs-Commission.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungs-Commission, so wie die Aufnahme in das kaufmännische Gewerberecht richtet sich nach den Vorschriften der Art. 48—51 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 108. Concurrenz des kaufmännischen Handelsrechts mit den Handelsbefugnissen der Handwerker und Fabrikanten.

In allen Handelsartikeln, welche die Handwerker und Fabrikanten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu führen berechtigt sind, steht den Kauf- und Handelsleuten eine unbeschränkte Concurrenz mit den ersteren zu.

Die besonderen Gesetze, Statuten und Observanzen, nach welchen einzelne Handwerke zum Handel mit gewissen Artikeln gegenüber von den Kaufleuten ausschließend berechtigt waren, sind durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben.

Art. 109. Besondere Handelsbefugnisse einzelner Gewerbe.

Wo mit dem Betrieb einzelner zünftiger oder unzünftiger Gewerbe nach den bisher bestandenen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen weitere Handelsbefugnisse, als die in den Art. 62 und 129 des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten, verbunden waren, da bleiben sie auch ferner noch bestehen.

|| Die Gewerbe, deren Zünftigkeit durch die all- 418
gemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 und das Zusatzgesetz zu derselben aufgehoben wurde, bleiben in Hinsicht auf das Recht, neben den eigenen auch mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes zu handeln, den zünftigen Gewerben (Art. 62) gleichgestellt.

Art. **110.** Handel mit selbstverfertigten Gegenständen.

Dem Detailverkauf selbstverfertigter Gegenstände steht der Zunftzwang der Kaufleute nicht im Wege.

Art. **111.** Handel mit Naturerzeugnissen und mit unzünftigen Bereitungen aus denselben.

Von jedem Zunftzwange befreit ist ferner der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Württemberg einheimischen gehören, und mit denjenigen aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach diesseitigen Gesetzen nicht Gegenstand eines zünftigen Gewerbes ist.

Art. **112.** Fortsetzung.

Die auf besonderen Vorschriften beruhenden Ausnahmen von der in dem vorstehenden Artikel bestimmten Regel, so wie die etwaige Ergänzung jener Vorschriften, bleiben der Revision der einzelnen Handwerks-Ordnungen vorbehalten.

Art. **113.** Kram-Concession.

Die Berechtigung zum kaufmännischen Gewerbe kann außer dem bisher bezeichneten Weg auch durch eine von der Staatsbehörde ertheilte Kram-Concession, doch nur unter nachstehenden Beschränkungen (Art. 114), erlangt werden.

Art. **114.** Bedingungen und Wirkungen der Kram-Concession [36]).

Die Kram-Concession wird nur in soweit ertheilt, als das beabsichtigte Gewerbe dem örtlichen Bedürfniß entspricht, und ist daher auch nur für die Niederlassung

---

[36]) Vergl. auch Instruktion §. 91.

an diesem Orte gültig. Das Handelsrecht des concessionirten Krämers ist auf gewisse Waarengattungen beschränkt, die in dem Concessions-Dekrete mit Rücksichtnahme auf das Ortsbedürfniß besonders bezeichnet werden.

|| Bei der Besetzung der Zunftämter ist er weder wähl- 419
bar, noch stimmberechtigt. Mit den so eben bezeichneten Ausnahmen genießt der concessionirte Krämer gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern der kaufmännischen Innung, und ist denselben Verpflichtungen, wie diese unterworfen. Bei dem Eintritt in die Innung hat er eine der Hälfte der kaufmännischen Prüfungsgebühren gleichkommende Abgabe an die Zunftkasse zu entrichten.

Art. **115.** Kaufmännische Innungen.

Die Handlungs-Innungen unterliegen denselben Bestimmungen, welche für die Vereine der übrigen zünftigen Gewerbe gegeben sind (Art. 76—104).

Ueberhaupt finden die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der zünftigen Gewerbe, so weit nicht der gegenwärtige Abschnitt einen Unterschied begründet, auch auf das kaufmännische Gewerbe ihre Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von Fabriken.

Art. **116.** Fabrik-Concession.

Zur Anlegung und zum Betrieb einer Fabrik, die eines oder mehrere zünftige Gewerbe in sich schließt, hat der Unternehmer, sofern er nicht zur selbstständigen Ausübung dieser Gewerbe als Zunftgenosse berechtigt ist, eine

besondere Concession der Regierung nöthig (Art. 71, Ziffer 7) [32]).

Art. 117. Bedingung der Fabrik-Concession.

Eine Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die beabsichtigte Gewerbeeinrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes auf eine die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.

Art. 118. Wirkung der Fabrik-Concession.

Die Fabrik-Concession ruht auf der Gewerbseinrichtung, in Rücksicht auf welche sie ertheilt wurde, und ist daher nicht auf die Person des ersten Unternehmers beschränkt.

420 || Sie kann von dem Inhaber nicht auf andere, in der Concession nicht ausgedrückte Fabrikationen erstreckt, noch auf den abgesonderten Betrieb einzelner, in der Concession nicht begriffenen zünftigen Gewerbe bezogen werden.

Art. 119. Handelsrecht der Fabrikanten.

Der concessionirte Fabrikant ist dem Zunftverbande nicht unterworfen, in Absicht auf die Handelsberechtigung aber dem zünftigen Meister (Art. 60—62) gleichgestellt.

Art. 120. Theilnahme des Fabrikanten an der Unterstützung der Wandergesellen.

Der fabrikmäßige Betreiber eines zünftigen Gewerbes kann, wenn er auch nicht selbst Zunftgenosse ist, von der betreffenden Zunft mit Jahresbeiträgen zu der Zunftkasse

---

[37]) Nach §. 92 der Instruktion hat die zuständige Kreisregierung zu erkennen.

für den Zweck der Unterstützung der Wandergesellen in Anspruch genommen werden [38]).

Für die Bemessung dieser Beiträge dient in Ermanglung anderweiter Uebereinkunft das Verhältniß der Steuer aus dem betreffenden Gewerbe zum Anhaltspunkt. Dagegen hat der Fabrikinhaber hinsichtlich der Bestellung auf ankommende Wandergesellen (Art. 31) und der Theilnahme der bei ihm arbeitenden Gesellen an den Unterstützungen aus der Zunftkasse gleiche Ansprüche mit einem zünftigen Meister zu machen.

Auch kann er an den Verhandlungen der Zünfte, in welchen sie Beschlüsse über die Unterstützung der Gewerbegehülfen fassen, mit Stimmrecht Theil nehmen.

Fünfter Abschnitt.

Von anderen unzünftigen Gewerben [39]).

Art. 121. Begriff der unzünftigen Gewerbe.

Unzünftig sind alle diejenigen Gewerbe, welche nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und dessen Beilage ausdrücklich als zünftig bezeichnet sind (vergl. Art. 10, 71 bis 73, 110—112).

Art. 122. Ermächtigung zum Betrieb derselben.

Die Ausübung eines unzünftigen Gewerbes ist weder von der vorgängigen Erlangung eines Meisterrechts, noch

---

[38]) Die Bestimmungen über die Lehrlinge, über das Verbot des Arbeiteinstellens an Werktagen erstrecken sich auch auf das Fabrikpersonal. Instruktion §. 93.

[39]) Das Gleiche gilt auch von dem Personal der unzünftigen Gewerbe. Instruktion §. 93.

421 auch, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz || (Art. 123—125) eine Ausnahme begründet, von einer besonderen Ermächtigung abhängig [40]).

Art. **123.** Polizeiliches Erkenntniß über die Errichtung.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde unterliegen: die Errichtung von Apotheken, von Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereien, die Einrichtung von Schifffahrtsgewerben, die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäste mit oder ohne Benützung von Wasserkräften (Art. 4) [41]).

Art. **124.** Persönliche Befähigung des Unternehmers.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 122 tritt ferner in soweit ein, als der Betrieb gewisser Gewerbe durch besondere Verordnungen von einer Prüfung [42]) der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Gewerbebetriebe vorgesetzten Werkführers abhängig erklärt, oder obrigkeitlich bestellten Personen übertragen ist [43]).

Art. **125.** Hinweisung auf die besonderen Verordnungen über einzelne Gattungen von unzünftigen Gewerben.

Rücksichtlich der Wirthschaftsgewerbe, der im Herumziehen betriebenen, so wie derjenigen Gewerbe, deren Aus-

---

[40]) Bezüglich der Ausländer, welche sich in einem inländischen Orte mit einem unzünftigen Gewerbe niederlassen wollen s. §. 94 der Instruktion.

[41]) Ueber diese Commissions-Ertheilung s. §. 95 der Instruktion.

[42]) Die Gewerbe, bei welchen die persönliche Befähigung des Gewerbetreibenden zu prüfen ist, sind im §. 96 der Instruktion bezeichnet, nähere Bestimmungen über den erforderlichen Nachweis, die Einrichtung der Prüfung u. s. w. enthalten sodann die §§. 97—106.

[43] Die Gewerbe, deren Ausübung auf obrigkeitlicher Bestellung beruht, sind im §. 107 der Instruktion bezeichnet. Nähere Bestimmungen über die Bestellung enthalten sodann die §§. 108—113.

übung unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen ist [44]), wird theils auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen, theils auf den nachstehenden sechsten Abschnitt verwiesen.

Art. 126. Verjährung der Gewerbe-Concessionen.

Die Concession zu einem der in Art. 113 und 123 bezeichneten Gewerbe, so wie die Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe erlischt durch fünfjährigen Nichtgebrauch.

Diese Bestimmung findet auch auf die vor der Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Concessionen, jedoch in der Art Anwendung, daß diejenigen derselben, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes nicht bereits zehn Jahre alt sind, erst nach einem Jahre, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, erlöschen.

|| Das Erlöschen der Realgewerbe jedoch findet nur 422
nach vorhergegangener Aufforderung durch die zuständige Regierungsbehörde zum Fortbetrieb des betreffenden Gewerbes statt, und zwar durch fünfjährigen Nichtgebrauch vom Tage dieser Aufforderung an gerechnet [45]).

Art. 127. Wahl des Niederlassungsorts.

In der Wahl eines Niederlassungsorts für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes ist der Unternehmer lediglich an die allgemeinen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden.

---

44) Ueber die der Privat-Industrie entzogenen Gewerbe s. §. 114 der Instruktion.

45) Näheres zur Ausführung dieser Bestimmung enthält die Instruktion §. 115, 116 und 117.

Art. **128.** Zurückweisung auf einzelne Bestimmungen für zünftige Gewerbe.

Die Bestimmungen der Art. 14, 16—25 über die Verhältnisse des Lehrlings zum Lehrmeister, der Art. 32 bis 41 über das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen, der Art. 42—44 über Gesellenmißbräuche, und der Art. 50 und 61 über den Gewerbebetrieb außerhalb des Niederlassungsorts finden auch auf die unzünftigen Gewerbe ihre Anwendung.

Art. **129.** Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe.

Das mit einem unzünftigen Gewerbe verbundene Handelsrecht ist, in soweit es nicht von Gegenständen des freien Handels (Art. 111, 112) oder von dem Verkauf im Großen (Art. 105) sich handelt, vorbehältlich der durch die Bestimmungen des Art. 109 begründeten Ausnahmen, auf den Absatz der eigenen Fabrikate beschränkt. Der Regierung ist es jedoch überlassen, von dieser Regel zu Gunsten einzelner Gewerbeinhaber Ausnahmen eintreten zu lassen, durch welche sie in ihrem Handelsrechte den Meistern zünftiger Gewerbe (Art. 62) gleichgestellt werden [46]).

Art. **130.** Freiwillige Vereine unzünftiger Gewerbe.

Die Inhaber unzünftiger Gewerbe können mit Genehmigung der Regierung unter sich gesellschaftliche Vereine mit einer den Zunftvereinen analogen Einrichtung bilden, ohne jedoch durch diese Verbindung ein Ausschließungsrecht gegen Andere desselben Gewerbes, die nicht im
423 Vereine stehen, zu erlangen. Auf gleiche Weise und mit der || selben Wirkung können sie sich an den Verein eines verwandten zünftigen Gewerbes anschließen.

---

[46]) Vergl. Instruktion §. 118.

Sechster Abschnitt [47]).

Vom Hausirhandel.

Art. **131.** Verbot des Hausirhandels mit zünftigen Waaren.

Der Hausirhandel mit den, den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren, oder das Feiltragen solcher Gegenstände auf den Straßen und in die Häuser, ist in der Regel Jedem, er sey Inländer oder Ausländer, Ortseinwohner oder Fremder, zu jeder Zeit verboten.

Art. **132.** Aufstellen zum feilen Kaufe.

Das Aufstellen der im Art. 131 bezeichneten Fabrikate und Waaren zum feilen Kaufe, sey es an öffentlichen Plätzen, in Wirths- oder Privathäusern, ist den Ausländern, mit Ausnahme der Zeit der Jahrmärkte und Messen, den in der Gemeinde nicht angesessenen Inländern aber mit Ausnahme der Zeit der Jahr- und Wochenmärkte und des im Art. 61 vorgesehenen Falles verboten [48]).

Die Aufstellung in Commissionslagern bei Zunftgenossen oder bei Kaufleuten ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Art. **133.** Besondere Beschränkungen bei nicht zünftigen Artikeln.

Auf gleiche Weise ist der Hausirhandel und das Aufstellen zum feilen Kaufe bei denjenigen Fabrikaten verboten, welche zwar den Zunftgesetzen nicht unterliegen, zu

---

[47]) Vergl. die Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 5. April 1851, betreffend die Ordnung des Hausirwesens (Reg.-Blatt Nr. 9, S. 97), hiernach Beilage Nr. IV. und die dort beigefügten Anmerkungen.

[48]) Vergl. auch §. 72 der Instruktion.

deren gewerbsmäßigem Verkauf aber besondere Bewilligung der Landespolizeistelle gehört, wie z. B. mit Bier, Essig, Branntwein, Liqueurs, mit Druckschriften ꝛc.

Art. **134.** Gestattung des Hausirhandels als Ausnahme.

Eine Ausnahme von den vorgeschriebenen Verboten (Art. 131—133) kann nur unter der doppelten Voraussetzung stattfinden, daß der Händler

424 || a) die Berechtigung zum Hausirgewerbe im Allgemeinen von der betreffenden Regierungsbehörde erlangt, und

b) zu Ausübung dieser Berechtigung in einer bestimmten Gemeinde die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erhalten habe.

Art. **135.** Bedingungen der Concession zum Hausirhandel.

Die Berechtigung zum Hausirhandel (Art. 134, lit. a) kann nur an Leute von gutem Prädikate, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Vorzugsweise sind hiebei solche Personen zu berücksichtigen, welche

1) in ihrem Wohnort einen zu ihrer Nahrung hinlänglichen Absatz nicht finden können, und
2) ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder sogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtigung ertheilt.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Ertheilung der Berechtigung zum Hausirhandel und die hiebei eintretenden Beschränkungen und Controlen sind Gegenstand der Verordnung.

Art. **136.** Waaren-Niederlagen.

Die Unterhaltung von Waaren-Niederlagen außerhalb des Wohnorts in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Erlaubniß verboten.

Art. **137.** Ortspolizeiliche Erlaubniß.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirhändler von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hiezu vor allen Dingen bei dem Ortsvorsteher die ortspolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, und sich über seine Berechtigung durch Vorlegung seines Patents auszuweisen.

Der Ortsvorsteher hat diese Erlaubniß, sofern es entweder ohne Nachtheil der im Orte ansäßigen Gewerbsleute geschehen kann oder zum besonderen Vortheil der Gemeindeangehörigen gereicht, dem berechtigten Hausirhändler nicht zu verweigern.

|| Die Erlaubnißertheilung geschieht mittelst unent- 425
geldlichen Eintrags in das Hausirpatent, unter jedesmaliger Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt wird.

Art. **138.** Strafbestimmungen.

Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird mit folgenden Strafen gerügt:

1) Wenn der Hausirhändler mit keinem Patente versehen ist, und somit gegen die Vorschriften in den Art. 131—133 und 134 lit. a sich verfehlt hat, so verfällt er in eine Geldstrafe von drei Gulden bis dreißig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe von zwei bis vierzehn Tagen. Diese Strafe wird nach dem größeren oder geringeren Grade der Verschuldung oder bösen Absicht, nach dem Schaden, der

nach Beschaffenheit der Waare durch die Uebertretung verursacht wird, und nach der Menge der abgesetzten Waaren bemessen.

2) In die gleiche Strafe verfällt der Hausirhändler, der die Bestimmungen seines Patents übertritt, und entweder mit anderen Waaren oder in einem anderen Bezirke, als ihm in seinem Patente vorgeschrieben sind, oder nach Ablauf der Zeit des Patents sich auf dem Hausirhandel betreten läßt.

3) Dem Händler, welcher, dem oben (Art. 135) ausgesprochenen Verbote zuwider, über dem Hausiren mit Arzneimitteln, Giften und sogenannten Arcanis ergriffen wird, ist neben der Verurtheilung in die so eben Nr. 2 festgesetzte Strafe sein ganzer Vorrath an solchen Waaren hinwegzunehmen, und insofern deren Verwerthung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.

Hat der unerlaubte Verkauf dieser Gegenstände für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen nachtheilige Folgen gehabt, so hat der Verkäufer statt der Polizeistrafe eine seinem Vergehen angemessene gerichtliche Strafe zu erwarten.

4) Wenn dem Hausirhändler blos der Mangel der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Last fällt, so verfällt er in eine nach obigen Rücksichten zu bemessende Geldstrafe von einem Gulden bis fünfzehn Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe von zwölf Stunden bis acht Tagen.

426 || 5) Bei wiederholter Uebertretung kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des hier genannten Strafmaßes geschärft, oder nach Beschaffenheit der Umstände der Verlust des Hausir-Patents durch die Kreisregierung erkannt werden.

6) Der Ortsvorsteher, welcher
   a) die Erlaubniß zum Hausirhandel mit den in den Artikeln 131 und 133 benannten Waaren einem Händler ertheilt, der sich über seine Berechtigung nicht mittelst eines Original-Patents ausweisen kann, oder
   b) dem mit einem Hausir-Patent versehenen Händler mit anderen, als den im Patent bezeichneten Waaren, oder
   c) außerhalb des im Patent vorgeschriebenen Bezirks, oder
   d) nach Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zu hausiren gestattet, wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Gulden, im Wiederholungsfall aber mit geschärfter Strafe belegt.
7) Die Uebertretung des im Art. 136 enthaltenen Verbots der Waaren-Niederlage wird von dem Ortsvorsteher innerhalb seines gesetzlichen Strafmaßes gerügt.

   Ist aber von den niedergelegten Waaren im Orte der Niederlage bereits etwas verkauft oder feilgeboten worden, so finden die wegen des unerlaubten Hausirens festgesetzten Strafbestimmungen (Nr. 1 bis 5) ihre Anwendung.

Jedes Straferkenntniß, welches den Hausirhändler trifft, wird von der Behörde, welche ihm dasselbe eröffnet, in dessen Patent eingetragen und dem Oberamt seines Wohnorts mitgetheilt. Der Anbringer erhält ein Dritttheil der angesetzten Geldstrafen.

Art. **139.** Musterreisende.

Die Nachfrage nach Waarenbestellungen durch reisende Handelsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist,

insofern es sich von den oben (Art. 131 und 133) bezeichneten Waaren handelt, nur

a) bei den ansäßigen Kaufleuten unbedingt und

b) bei den Fabrikanten und Handwerkern

in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet.

Eine Ueberschreitung dieser letztern Beschränkung, so wie jede bei anderen als den bezeichneten Personen geschehene Nachfrage nach Waarenbestellungen fällt unter das Hausirverbot und wird auf die in dem Art. 138 bestimmte Weise gerügt.

|| Art. **140.** Hausirhandel mit Gegenständen des freien Verkehrs.

427 Der Hausirhandel mit denjenigen Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landespolizeistelle geknüpft ist, unterliegt nur den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung und den für die herumziehenden Gewerbsleute überhaupt bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von Erfindungen und Patenten [49]).

Art. **141.** Erfindungs- und Einführungs-Patente.

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats, eines neuen Fabrikationsmittels oder einer neuen Fabrikationsmethode, deßgleichen für die erste Einführung einer solchen Erfindung, wenn und so lange dieselbe im Ausland nur unter Patentschutz in Ausübung gesetzt ist, können von der Regierung Patente verwilligt werden.

[49]) Vgl. auch das Gesetz vom 29. Juni 1842 hienach Nr. II.

Art. **142.** Wirkung derselben.

In das durch ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent ertheilte Ausschlußrecht darf während der Dauer desselben von einem Dritten nicht eingegriffen werden.

Art. **143.** Form der Patentwerbung.

Wer ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent nachsucht, hat die Bewerbungseingabe dem Bezirksamt seines inländischen Wohnsitzes oder des für den betreffenden Gewerbsbetrieb gewählten Niederlassungsorts zu übergeben, dieser Eingabe eine erschöpfende und getreue Beschreibung des Gegenstandes, für welchen er das Patent sucht, mit den zur Verdeutlichung erforderlichen Zeichnungen, Modellen oder Mustern beizufügen, und in der Beschreibung diejenigen Mittel und Eigenschaften besonders auszuheben, in welchen das Unterscheidende des Gegenstandes seines Gesetzes von bereits Geübtem oder Eingeführtem sich darstellt. Die Beschreibung kann versiegelt beigeschlossen, und darf in diesem Falle von dem Bezirksamt nicht geöffnet werden.

|| Art. **144.** Amtliches Verfahren. 428

Ueber die geschehene Uebergabe, den Tag und die Stunde derselben wird dem Einreicher durch das Bezirksamt eine Bescheinigung ausgestellt, die Eingabe selbst aber nebst der beigefügten Beschreibung und deren Beilagen unter Anzeige des Zeitpunkts der Uebergabe an das Ministerium des Innern eingeschickt.

Art. **145.** Verweigerungsgründe.

Ein dieser Vorschrift gemäß nachgesuchtes Patent wird ertheilt, wenn nicht

1) die Bereitung, für welche dasselbe nachgesucht wird, oder die hiebei anzuwendenden Mittel sich als un-

vereinbar mit den bestehenden Gesetzen darstellen, oder

2) für denselben Gegenstand früher schon ein Patent ausgefertigt, oder

3) die angebliche Erfindung bekanntermaßen bereits im Inland in Anwendung gebracht ist.

Art. **146.** Dauer der Patentzeit.

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung ertheilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Für einen längeren Zeitraum kann nur im Wege der Gesetzgebung ein ausschließliches Privilegium verliehen werden. Die geschehene Patentertheilung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. **147.** Geheimhaltung der mit dem Patentgesuch eingereichten Beschreibung.

Die eingereichte Beschreibung des patentisirten Gegenstandes kann während der Patentdauer ohne Zustimmung des Patentinhabers

1) bei entstandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entscheidung zu geben hat, zum Behufe der letzteren auf Verlangen mitgetheilt,

2) einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einsicht gegeben werden:

a) daß bei Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bei Einführungs-Patenten die erste Hälfte der Patentzeit abgelaufen,

429 || b) daß derjenige, welcher um die Einsichtnahme bittet, württembergischer Staatsbürger und im Lande wohnhaft sey,

c) daß derselbe ein Interesse, die Beschreibung kennen zu lernen, nachweise, und

d) daß er hinreichende Sicherheit dafür stelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde.

Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestaltung derselben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemessene Frist zu Vorbringung allenfallsiger Einreden anberaumt.

Art. **148.** Patent-Ausgabe.

Für das Patent wird eine während der Dauer desselben jährlich zu bezahlende Abgabe von fünf bis zwanzig Gulden angesetzt, welche erstmals bei der Aushändigung des Patents, und sodann je mit dem Anfang eines neuen Patentjahrs zu entrichten ist. Die vor dem Ablauf der bewilligten Patentdauer eintretende Entkräftung des Patents befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkt derselben noch nicht verfallenen Jahresabgaben [50]).

Art. **149.** Patent-Verlängerung.

Wer ein Patent auf weniger als zehn Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung desselben bis auf diese Zeitdauer erlangen, wenn er sie vor dem Antritt des letzten Jahrs oder bei Einführungs-Patenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher verwilligten Patentdauer nachga-

---

[50]) Ueber den Einzug der Patentabgabe enthält die Instruktion §. 119—122 Vorschriften.

sucht hat. Auf die Verlängerungsjahre wird eine nach den Vorschriften des Art. 148 sich bestimmende Abgabe gelegt.

Die Verlängerung eines Patents wird, wie die Ertheilung desselben, öffentlich bekannt gemacht.

Art. **150.** Benützung des Patents.

Der Patent-Inhaber kann zur Ausübung seiner Erfindung, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, jede beliebige Zahl von Gewerbeanlagen, ohne an den Ort
430 seines || Bürger- oder Beisitzrechts gebunden zu seyn, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit seiner Dauer auf Andere übertragen oder sie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patentrecht geht, wenn der Besitzer vor Verfluß der Patentzeit stirbt, für den Rest dieser Zeit an seine Erben über.

Art. **151.** Strafe der Verletzung des Patents [51]).

Wer eine patentisirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent-Inhabers nachverfertigt, oder wissentlich nachverfertigte Gegegenstände zum Verkauf bringt, wird auf die Klage des Patentberechtigten zu dessen Vortheil mit der Wegnahme der bei ihm vorräthigen Gegenstände der Nachverfertigung belegt, und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenstände dem Patent-Inhaber in den Absatzpreisen des letzteren zu erstatten.

Die gleiche Verfügung tritt auf Klage des Patent-Inhabers gegen denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenstand eines diesseitigen Patents einführt.

---

[51]) An die Stelle der Art. 151—153 treten jetzt die Art. 4—6 des Gesetzes vom 29. Juni 1842 hienach Nr. II.

Art. **152.** Fortsetzung [52]).

Eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung tritt bei dem Einführungs-Patent insofern ein, als dasselbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenstände ein ausschließliches Recht gibt. Dem Inhaber desselben steht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erstattung (Art. 151) nur gegen den Nachverfertiger und gegen denjenigen zu, der wissentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenstände zum Verkauf bringt.

Art. **153.** Fortsetzung [52]).

Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patent-Verleihung, jedoch in gutem Glauben, ein mit der patentisirten Erfindung übereinstimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf gebracht oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent-Inhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Verfertigung derselben bis zur Erlöschung des Patents untersagt werden.

|| Art. **154.** Verbesserung einer patentisirten Erfindung. 431

Das auf die Verbesserung einer bereits patentisirten Erfindung ertheilte Patent beschränkt sich auf die Verbesserung nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und gibt dem Inhaber kein Recht auf die übrigen Theile der bereits patentisirten Erfindung.

Dagegen darf der patentisirte Haupterfinder ebensowenig die patentisirte Verbesserung eines Andern ohne dessen Zustimmung benützen.

---

[52]) Vergl. Note 51.

Art. 155. Nichtigerklärung eines Patents.

Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet:

1) wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem die Beschreibung der Erfindung dem Bezirksamt übergeben wurde (Art. 143), entweder
   a) schon ein Anderer eine Bewerbung um ein Patent für dieselbe Erfindung auf die im Art. 143 vorgezeichnete Art eingereicht hatte, oder
   b) der Gegenstand des Patents bereits im Inland, oder ohne den Schutz eines Erfindungs- oder Einführungs-Privilegiums in einem auswärtigen Staat in Ausübung gesetzt, oder in einer öffentlichen im Druck erschienenen Schrift so deutlich beschrieben war, daß jeder Sachverständige ihn hienach anwenden konnte;
2) wenn die eingereichte Beschreibung (Art. 143) einen Bestandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anwendung derselben abhängt, verschwiegen, oder dasjenige, was als Grund und Gegenstand der Patentertheilung geltend gemacht wurde, unrichtig dargestellt hat;
3) wenn von einem anderen Inländer nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht, und der Patent-Inhaber sie durch eine an ihm begangene Untreue sich zugeeignet habe.

Die unter Ziffer 1 b enthaltene Bestimmung erleidet in dem Fall eine Einschränkung, wenn die Erfindung vor der Patent-Nachsuchung zwar bereits durch einen Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden ist. In diesem Falle bleibt das später verliehene Patent in Kraft, seine Wirkung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patentgegenstand geübt haben.

|| Art. **156.** Strafe unrichtiger Beschreibungen. 432

Der Patent-Inhaber, welcher in der Absicht, sein Verfahren auch nach Umfluß der Patentzeit geheim zu halten, in der übergebenen Beschreibung einen wesentlichen Theil seiner Erfindung verschwiegen oder unrichtig dargestellt hat, unterliegt der Strafe des Betrugs, und wenn sein Verfahren gemeinschädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe.

Art. **157.** Erlöschen der Erfindungs-Patente.

Das Erfindungs-Patent erlischt:

1) durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt ist;
2) durch die Verzichtleistung des Berechtigten;
3) wenn der Patent-Inhaber zwei Jahre nach der Patentertheilung den Gegenstand derselben im Inlande noch nicht in Ausübung gesetzt, oder den bereits angefangenen Betrieb zwei Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder anderen Falle genügende Verhinderungsgründe nachzuweisen;
4) wenn der Betrieb des patentisirten Gewerbes aus dem Lande gezogen, und
5) wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden ist, oder die hiebei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den Gesetzen zeigen.

Art. **158.** Erlöschen der Einführungs-Patente.

Das Einführungs-Patent erlischt:

1) aus denselben Gründen wie das Erfindungs-Patent;
2) wenn das Patent oder eines der Patente, unter deren Schutz die Erfindung im Auslande zur Zeit der Ertheilung des diesseitigen Einführungs-Patents gestellt war, außer Wirkung getreten ist.

Art. 159. Verkündigung.

Die Nichtigerklärung sowohl als die Erlöschung wird, insofern die letztere vor Ablauf der verkündeten Patentdauer eintritt, öffentlich bekannt gemacht.

433 || Art. 160. Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibung.

Nach Erlöschung des Patents ist jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beschreibung desselben Einsicht zu nehmen. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, dieselbe in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Gewerbstreitigkeiten [53].

Art. 161. Bezeichnung der zuständigen Behörden.

Streitigkeiten über Gewerbsgegenstände, die sich auf den Sinn und die Anwendung einer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes oder anderer polizeilichen und administrativen Bestimmungen beziehen, sind, unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche, bei der zuständigen Verwaltungsstelle anhängig zu machen und von dieser in der bestehenden Instanzenfolge zu entscheiden.

Art. 162. Formalien des Rekurses.

Die den Rekurs ergreifende Parthie muß ihre Beschwerdeausführung,

1) wenn sie gegen das Erkenntniß eines Bezirksamts gerichtet ist, binnen fünfzehn Tagen;

---

[53]) Vergl. die Bestimmungen in der Instruktion §. 123—125 über die Instanzenfolge für Streitigkeiten über Einführungs- und Erfindungs-Patente, sodann das dort allegirte Gesetz vom 29. Juni 1842. Beil. II. unten S. 71.

2) wenn das Erkenntniß von einer höheren Verwaltungsstelle gefällt ist, binnen dreißig Tagen;

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, der Bezirksstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, schriftlich einreichen, oder, insoweit dieses durch die bestehende Verordnung zugelassen ist, mündlich zu Protokoll geben.

Die Versäumniß dieser Fristen, so wie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkentniß eröffnet hat, zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

|| Art. **163.** Beschränkung der Rekurs-Instanzen. 434

Wenn es in den vor den Verwaltungsstellen zu verhandelnden Gewerbestreitigkeiten nur von den Ansprüchen einzelner Personen, Gewerbe-Innungen oder Corporationen gegen einander sich handelt, so ist jeder Parthie nur ein Rekurs gestattet.

Transitorische Bestimmung.

Art. **164.** Handelsrecht der Strumpfstricker.

Diejenigen Strumpfstricker, welche vor dem 22. April 1828, als dem Tag der Verkündigung der älteren allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des Zusatzgesetzes zu derselben, das zünftige Meisterrecht in ihrem durch die gedachte Gesetzgebung unzünftig gewordenen Gewerbe erlangt hatten, sind berechtigt, neben den Strumpfstricker- auch mit Strumpfweberwaaren Handel zu treiben.

Alle mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften älterer Gesetze und Verordnungen, so wie der einzelnen Handwerks-Ordnungen, sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Friedrichshafen, den 5. August 1836.

Wilhelm.

Der provis. Chef des Departements des Innern:

Geheimer-Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
Für den Staats-Sekretär,
der Geheime Legationsrath:
Goes.

|| Beilage 435

zu Art. 10 der revidirten Gewerbe-Ordnung.

Verzeichniß der zünftigen Gewerbe.

Bäcker,
Bortenwirker,
Buchbinder,
Büchsenmacher,
Drechsler,
Färber,
Flaschner und Spengler,
Glaser,
Gold- und Silberarbeiter,
Gürtler,
Hafner,
Hutmacher,
Ipser und Tüncher,
Kammmacher,
Kaufleute,
Knopfmacher,
Kübler,
Küfer,
Kupferschmiede,
Kürschner,
Leineweber,
Maurer und Steinhauer,
Messerschmiede,
Metzger,
Nagelschmiede,
Rothgerber,
Sattler,
Schlosser und Wendenmacher.
Schmiede (Huf- und Waffen-),
Schneider,
Schreiner,
Schuster,
Schwertfeger,
Seckler,
Seifensieder,
Seiler,
Strumpfweber,
Tuchmacher,
Tuchscheerer,
Wagner,
Weißgerber,
Zeugmacher,
Zimmerleute,
Zinngießer.

---

436 ## Bemerkung.

In der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 sind die nachstehend verzeichneten Artikel an die Stelle der zur Seite bemerkten Artikel der älteren Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 getreten:

Art.	16	der revid. Gew.-Ordn.	an die Stelle von	Art. 16	der ält. Gew.-Ordn.
„	23	„ „ „	„ „ „ „	„ 23	„ „ „
„	24	„ „ „	„ „ „ „	„ 24	„ „ „
„	29	„ „ „	„ „ „ „	„ 29, 30, 89	„
„	33	„ „ „	„ „ „ „	„ 34	„ „ „
„	47	„ „ „	„ „ „ „	„ 48	„ „ „
„	72	„ „ „	„ „ „ „	„ 72	„ „ „
„	78	„ „ „	„ „ „ „	„ 78	„ „ „
„	83	„ „ „	„ „ „ „	„ 83	„ „ „
„	88	„ „ „	„ „ „ „	„ 88	„ „ „
„	90	„ „ „	„ „ „ „	„ 91	„ „ „
„	91	„ „ „	„ „ „ „	„ 92	„ „ „
„	92	„ „ „	„ „ „ „	„ 93, 94	„ „
„	93	„ „ „	„ „ „ „	„ 95	„ „ „
„	94	„ „ „	„ „ „ „	„ 96	„ „ „
„	98	„ „ „	„ „ „ „	„ 100	„ „ „
„	100	„ „ „	„ „ „ „	„ 102	„ „ „
„	103	„ „ „	„ „ „ „	„ 105	„ „ „
„	106	„ „ „	„ „ „ „	„ 108	„ „ „
„	135	„ „ „	„ „ „ „	„ 135, 136, 137	„
„	141	„ „ „	„ „ „ „	„ 143, 148	„ „
„	142	„ „ „	„ „ „ „	„ 144	„ „ „
„	143	„ „ „	„ „ „ „	„ 145	„ „ „
„	148	„ „ „	„ „ „ „	„ 151	„ „ „
„	154	„ „ „	„ „ „ „	„ 157	„ „ „
„	163	„ „ „	„ „ „ „	„ 165	„ „ „

Neu hinzugekommen sind die Art. 52, 120, 126, 164.

II.

||Gesetz vom 29. Juni 1842, 349

betreffend die

Erfindungs- und Einführungs-Patente.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge des bei der Abschließung der Zollvereinigungs-Verträge von den contrahirenden Staaten gemachten Vorbehalts, zu möglichster Beseitigung des aus Erfindungs-Patenten und Privilegien hervorgehenden Verkehrshindernisses sich über || gemeinschaftliche Grundsätze in Betreff 350
der Bewilligung solcher Patente zu verständigen, und in Folge der deshalb zwischen den Vereinsstaaten gepflogenen Verhandlungen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Ertheilung von Erfindungs- oder Einführungs-Patenten auf neue Fabrikate, Fabrikationsmittel oder Fabrikations-Methoden hängt auch bei dem Vorhandenseyn der im Art. 143—145 der revidirten allgemeinen Gewerbe-

Ordnung vom 5. August 1836 ausgedrückten Voraussetzungen von dem Ermessen der Regierung nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Fälle ab.

Art. 2.

Was in den Art. 145, Ziff. 3 und 155, Ziffer 1 b der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom Inlande bestimmt ist, gilt künftig vom Zollvereins-Gebiete überhaupt. Ebenso sind bei Anwendung der Bestimmungen im Art. 147, Zif. 2 b und 155, Ziffer 3 der Gewerbe-Ordnung, den Inländern die Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten gleich zu achten und zu behandeln.

Art. 3.

Auf eine Erfindung, welche von einem vereinsländischen Unterthanen gemacht, und zu Gunsten des Letzteren bereits in einem anderen Vereinsstaate patentirt worden ist, kann ein Einführungs-Patent nur von diesem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger mit rechtlichem Bestande erworben werden.

Ein dieser Bestimmung zuwider von einem Dritten erworbenes Patent unterliegt der Nichtigerklärung (revidirte Gewerbe-Ordnung Art. 155, 159).

Art. 4.

Dem Inhaber eines Patents steht während der Dauer desselben ein ausschließliches Recht auf die Anfertigung des patentirten Gegenstandes, und wenn das Patent für eine neue Fabrikations-Methode oder für eine Maschine oder ein Fabrikations Werkzeug ertheilt ist, auch die ausschließliche Anwendung des patentirten Mittels oder Verfahrens zur Fabrikation zu.

Wer ein patentirtes Fabrikations-Verfahren oder Fabrikationsmittel gewerblich benützt, ohne das Recht dazu

von dem Patentberechtigten erworben, oder von ihm 351
|| den patentirten Gegenstand bezogen zu haben, wird auf die Klage des Berechtigten zu dessen Vortheil mit der Wegnahme der nachgeahmten Werkzeuge und Apparate, so wie der mittelst Anwendung derselben hervorgebrachten Gegenstände bestraft, auch, so weit diese Gegenstände bereits veräußert oder in andere verarbeitet sind, zur Erlegung des Werths derselben in den Absatzpreisen des Patentberechtigten angehalten.

Diese Bestimmungen treten gegen denjenigen nicht ein, welcher ein patentirtes Mittel oder Verfahren in unverschuldeter Unkenntniß von dem darauf einem Dritten zustehenden Patentrecht angewendet hat; dagegen ist einem Solchen auf die Klage des Berechtigten nicht nur die fernere Anwendung dieses Mittels oder Verfahrens, sondern auch der Verkauf der mittelst der patentwidrigen Anwendung hervorgebrachten, noch nicht abgesetzten Gegenstände bei Vermeidung der im zweiten Absatz des gegenwärtigen Artikels angedrohten Nachtheile bis zum Ablauf der Patentdauer zu untersagen.

Art. 5.

Mit der gleichen Unterscheidung, wie in dem Art. 4, tritt gegen denjenigen, welcher ein patentirtes Fabrikat ohne Einwilligung des Patentberechtigten anfertigt, auf die Klage des letzteren und zu dessen Vortheil entweder die Wegnahme der angefertigten Gegenstände und die Auflage der Ersatzleistung für die bereits veräußerten oder in andere verarbeiteten derartigen Gegenstände im Absatzpreise des Patentberechtigten, oder aber nur die Untersagung der ferneren Anfertigung und des ferneren Verkaufes ein.

Art. 6.

Gegen denjenigen, welcher mit den nach der patentirten

Erfindung gefertigten Gegenständen ohne Theilnahme an der Anfertigung derselben bloß Handel treibt, gegen die Einführung solcher Gegenstände vom Ausland, so wie gegen die Benützung der patentirten Erfindung zu anderen als Fabrikations- und Gewerbszwecken, steht dem Patent-Inhaber kein Recht der Einsprache zu.

Art. 7.

Die voranstehenden Art. 4—6 treten an die Stelle der Art. 151—153 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Auf die vor der Verkündigung dieses Gesetzes ver-
352 liehenen Patente kommen || während der ihnen von
diesem Zeitpunkte gegebenen Gültigkeitsdauer die Bestimmungen der revidirten Gewerbeordnung, auch so weit sie mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen, noch ferner zur Anwendung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Juni 1842.

Wilhelm.

Der Minister des Innern: Schlayer.

Auf Befehl des Königs, Der Staats-Sekretär: Vellnagel.

III.

|| Revidirte Instruktion 53

vom 20. März 1851

zu Vollziehung

der

allgemeinen Gewerbe-Ordnung

vom 5. August 1836.

(Regierungs-Blatt Nr. 8, S. 53.)

Aus Anlaß der vielfachen Petitionen um Aenderungen in der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung, wie solche namentlich von der durch die Centralstelle für Gewerbe und Handel im Februar 1849 abgehaltenen Versammlung von Fabrikanten, Handwerkern, Kaufleuten und technischen Lehrern vorgetragen worden sind, haben Seine Königliche Majestät die höchste Anordnung getroffen, daß die dießfallsigen Gesetze, insbesondere die revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, einer Revision unterworfen, || sofort aber zur Erfüllung der vorgetragenen Wün- 54
sche jetzt schon diejenigen Anordnungen getroffen werden, welche einer Verabschiedung mit den Ständen nicht bedürfen.

Diesem gemäß werden nun mit höchster Genehmigung vom 11. v. M. folgende an die Stelle der Instruktion

vom 12. Oktober 1837 tretende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht [1]).

I. Zum ersten Abschnitt des Gesetzes.

1. Anzeige der Gewerbe-Unternehmung (Art. 2 des Gesetzes).

§. 1.

Die in dem Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige bei dem Gemeindevorsteher ist von Jedem, welcher ein der ordentlichen direkten Staatssteuer unterliegendes Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, also nicht nur von dem ersten Unternehmer eines neuen Gewerbes, sondern auch von demjenigen zu machen, welcher ein mit persönlichem oder mit Realrecht bestehendes Gewerbe nach dem Abgange des bisherigen Inhabers fortsetzt. Das Letztere gilt namentlich von Meisterswittwen und Ehefrauen, welche von den in Art. 66 und 67 des Gesetzes festgesetzten Rechten Gebrauch machen wollen. Auch derjenige, welcher neben einem bereits in Ausübung gesetzten Gewerbe noch ein weiteres für eigene Rechnung betreiben will (vergl. Art. 51, 59, 71, Ziffer 8 des Gesetzes), ist zur dießfälligen Anzeige verbunden.

Bei einem von Mehreren in Gesellschaft unternommenen Gewerbe kann die Anzeige entweder durch jeden einzelnen Theilhaber, der mit selbstständigem Gewerberecht (vgl. Art. 58 des Gesetzes) in die Gesellschaft eintritt, oder durch einen aus der Mitte dieser Theilhaber bestellten Vertreter

[1]) In den Noten sind die Abweichungen der gegenwärtigen Instruktion, von der früheren, vom 12. Oktober 1837 angemerkt. Wo keine Anmerkung beigefügt ist, sind die neuen Bestimmungen gleichlautend mit den gleichbezifferten §§. der Instruktion von 1837.

der Gesellschaft geschehen, unter dessen Namen das Gewerbe in die Liste eingetragen wird. In dem letztern Falle ist jedoch die Anzeige nur so lange gültig, als in der Person des Vertreters keine Aenderung eintritt; die Gesellschaft ist daher bei Vermeidung der in Art. 2 der Gewerbeordnung angedrohten Strafe verbunden, spätestens vier Wochen nach dem Austritte des bisherigen Vertreters einen neu bestellten Vertreter des Gewerbes dem Ortsvorsteher namhaft zu machen.

Wird das Gewerbe unter einer besonderen Firma geführt, so ist diese, sowie jede in einer bestehenden Firma eintretende Veränderung, gleichfalls zur Anzeige zu bringen.

Was insbesondere die Firma eines zünftigen Ge-
werbs oder Handelsgeschäfts betrifft, || so hat dieselbe 55
in der Regel den Namen des persönlich befähigten Unternehmers zu enthalten. Sind mehrere befähigte Unternehmer betheiligt, so können die Namen aller oder einiger derselben in die Firma aufgenommen, und es kann in dem letztern Fall das Vorhandenseyn weiterer Betheiligten durch den Beisatz „et Comp." angedeutet werden.

Unter Beobachtung der bestehenden privatrechtlichen Grundsätze, insbesondere unter Zustimmung des Geschäftsvorfahrers, kann auch eine frühere Firma von denjenigen, welche das betreffende Geschäft auf eigene Rechnung fortführen, beibehalten werden.

Dagegen darf der Name persönlich nicht befähigter Personen, welche an dem Gewerbebetrieb eines zünftigen Handwerkers oder Kaufmanns Theil nehmen (Art. 58 der rev. Gewerbe-Ordnung) in die Firma nicht aufgenommen werden, so wie es überhaupt nicht erlaubt ist, eine Firma anzunehmen, welche zu Mißverständnissen, Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben kann.

Das da und dort bestehende Herkommen, ein Geschäft neben der Firma mit einem anonymen Beisatz (Schild) zu bezeichnen (z. B. zu den drei Mohren), erleidet durch vorstehende Bestimmungen keine Aenderung; jedoch versteht es sich von selbst, daß anstößige oder zu Mißverständnissen und Täuschungen führende Bezeichnungen nicht zulässig sind. [2])

§. 2.

Die Anzeige hat zu geschehen, ehe der Anzeigepflichtige das Gewerbe auszuüben oder an dessen Ausübung Theil zu nehmen anfängt.

Wird von einer Wittwe oder einer böslich verlassenen Ehefrau das Gewerbe ihres verstorbenen oder ortsabwesenden Ehemannes ohne eine zuvor eingetretene Unterbrechung fortgesetzt, so muß die Anzeige von der Fortsetzung spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkte geschehen, in welchem der Tod des Gewerbe-Inhabers oder die Absicht desselben, sich von seinem Haushalte zu trennen, den Anzeigepflichtigen bekannt wurde.

Die eben bemerkte Frist kommt auch demjenigen zu statten, welcher in das von seinem Erblasser betriebene unzünftige Gewerbe unmittelbar nach dessen Tode ohne eine Veränderung in der Gewerbe-Niederlassung eintritt.

Wünschen die Erben eines zünftigen Meisters das von demselben hinterlassene Gewerbe nach Maßgabe des Art. 68 oder 69 des Gesetzes noch eine Zeitlang fortzusetzen, so haben sie längstens innerhalb vier Wochen (von dem ihnen bekannt gewordenen Tode des Erblassers an zu rechnen) eine an das vorgesetzte Bezirksamt gerichtete Bitte um die erforderliche Ermächtigung dem Ortsvorstande zum Beiberichte zu übergeben.

---

[2]) Neu sind die Bestimmungen von Absatz 4—7.

|| §. 3. 56

Der Ortsvorsteher, bei welchem die Anzeige geschieht, hat zu prüfen, ob die Bedingungen des beabsichtigten Gewerbe-Betriebs erfüllt seyen, also namentlich

a) bei zünftigen Gewerben, ob der Gewerblustige die Volljährigkeit oder Dispensation von derselben, das Meisterrecht des betreffenden Gewerbes und das Bürger- oder Beisitzerrecht am Orte der beabsichtigten Gewerbe-Niederlassung besitze, oder wenn es an der einen oder andern dieser Eigenschaften fehlt, ob einer der in Art. 61, 66—73, 113, 116 des Gesetzes angeführten sonstigen Berechtigungsgründe bei ihm vorhanden sey; ferner, ob derjenige, welcher mehrere zünftige Gewerbe gleichzeitig betreiben will, hiezu die bezirksamtliche Erlaubniß erhalten habe (Art. 51 des Gesetzes);

b) bei einem unzünftigen, aber von Concession, oder von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit, oder von obrigkeitlicher Bestellung abhängigen Gewerbe (Art. 123, 124, 125 des Gesetzes, §§. 95—113 der gegenwärtigen Instruktion), ob die Concession oder Bestellung ertheilt sey oder der Unternehmer oder sein Werkführer die vorgeschriebene Fähigkeitsprobe erstanden habe;

c) bei unzünftigen Gewerben überhaupt, ob dem Unternehmer der Aufenthalt an dem Gewerbe-Niederlassungsorte zu gestatten sey (Art. 127 des Gesetzes).

In letzterer Beziehung wird auf den Art. 11 des revidirten Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht vom 4. Dezember 1833 [3]) und wegen des Betriebs

---

[3]) Der Art. 11 des Bürgerrechtsgesetzes lautet: Jeder Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder

unzünftiger Gewerbe durch Ausländer auf den nachfolgenden §. 94 verwiesen. [4])

§. 4.

Liegt gegen die Gewerbe-Unternehmung kein Anstand vor, so hat der Ortsvorsteher die geschehene Anzeige derselben,

1) wenn der Gewerbe-Unternehmer in einer der nach der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1828 (Reg.-Blatt von 1828, S. 292) zu führenden Listen über die Gemeindegenossen und die Wohnsteuerpflichtigen eingetragen oder einzutragen ist, in dieser Liste vorzumerken.

Dieß kann in den meisten Fällen am kürzesten dadurch geschehen, daß dem ohnehin in der Liste anzugebenden

---

Beisitzer angehört, oder von diesem Verbande gesetzlich ausgenommen ist (Art 4), kann in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen, und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften treiben, so lange ihm der Aufenthalt nicht wegen schlechten Prädikats oder aus andern polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungsbehörde versagt wird.

Versagt aber muß der Aufenthalt auf Einsprache des Gemeinderaths werden, wenn der fremde Büger oder Beisitzer

1) wegen Bettels in polizeilicher Untersuchung steht, oder
2) in den der Veränderung des Aufenthaltsorts vorangegangenen drei Jahren aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalte, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, empfangen hat, oder während des Aufenthalts im fremden Orte in eine Lage kommt, daß er mildthätiger Unterstützung bedarf, oder
3) mit Zahlung der im Aufenthaltsorte schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückstand geblieben ist, oder
4) sich in einem der hienach im Art. 19 bezeichneten Fälle befindet.

[4]) Abgeändert ist der Schlußsatz, weil wegen des unzünftigen Gewerbebetriebes durch Ausländer veränderte Bestimmungen nöthig erschienen.

Gewerbe des Gemeindegenossen oder Wohnsteuerpflichtigen, und beziehungsweise der Wittwe eines Gemeindemitgliedes, der Tag der geschehenen Anzeige beigefügt wird.

|| Für die gleichfalls einzutragende Firma, für die 57
Zurückweisung auf früher eingetragene Gewerbe-Gesellschafter, oder auf den Vorgänger, von welchem das Gewerbe übernommen wurde, für die Bemerkung, daß der Anzeiger eine Gewerbe-Societät vertrete (§. 1), endlich für die Vormerkung des Wiederaufhörens des Gewerbe-Betriebs, können beziehungsweise die Columnen „Austritt aus dem aktiven Bürgerrecht, Abgang, Bemerkungen“ benützt werden.

2) Für die Gewerbe-Inhaber, welche in der Gemeinde, wo das Gewerbe geführt wird, weder ihren selbstständigen Wohnsitz haben, noch zu den in den obbemerkten Listen zu verzeichnenden Genossen derselben gehören, ist ein besonderes Anzeige-Register zu führen, welches den vollständigen Namen des Gewerbe-Inhabers, dessen Wohnort, das Gewerbe, und eintretenden Falls dessen Firma, den Jahres- und Monatstag der Anzeige, und für Zurückweisungen oder Vormerkungen über Gewerbe-Societät oder Gewerbe-Einstellung die Rubrik „Bemerkungen“ enthält.

Ergibt sich bei der Anzeige, daß der beabsichtigten Gewerbe-Unternehmung noch irgend ein gesetzliches Hinderniß (§. 3) entgegenstehe, so muß nach Beseitigung dieses Hindernisses die Anzeige wiederholt werden.

§. 5.

Von jeder fabrikmäßigen Gewerbe-Einrichtung, auch wenn dieselbe nicht durch Concession, oder durch eine Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder Werkführers bedingt ist, hat der Ortsvorsteher dem Be-

zirksamte Nachricht zu geben, das hievon der Centralstelle für Gewerbe und Handel Anzeige erstattet [5]).

§. 6.

Die Unterlassung der Gewerbe-Anzeige hat der Ortsvorsteher entweder von Amtswegen, oder in versammeltem Gemeinderathe mit der gebührenden Ordnungsstrafe zu ahnden; wenn aber letztere die gesetzliche Strafbefugniß des Gemeinderaths übersteigen, oder wenn es sich neben jener Unterlassung noch von dem unbefugten Betriebe eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes (Art. 74, 123—125 des Gesetzes, §§. 95—113 der gegenwärtigen Instruktion) handeln sollte, dem vorgesetzten Bezirksamte anzuzeigen.

§. 7.

Sind durch eine unangezeigt gebliebene Gewerbe-Unternehmung zugleich andere polizeiliche Vorschriften, z. B. Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Wasser-Polizei
58 verletzt worden, || so hat die hiedurch verwirkte Strafe, unabhängig von der durch die unterlassene Anzeige oder den unbefugten Gewerbe-Betrieb begründeten Rüge einzutreten (Art. 3—5 des Gesetzes).

2. Fabrikzeichen (Art. 6 des Gesetzes).

§. 8.

Das Bezirksamt, bei welchem ein in seinem Amtsbezirke angesessener Fabrikant oder Handwerker ein Muster des zur Kennbarmachung seiner Fabrikate bestimmten Unterscheidungszeichens hinterlegt, hat den Akt der Hinterlegung in ein deßhalb zu führendes Register einzutragen,

---

5) Neu ist die Bestimmung, daß jetzt die Centralstelle für Gewerbe und Handel diejenige Behörde ist, welcher die Anzeige über die Errichtung von Fabriken gemacht werden muß.

und eine Bescheinigung über die geschehene Hinterlegung auszustellen. Von dem in zwei Exemplaren zu übergebenden Muster wird das eine Exemplar in einem Umschlage aufbewahrt, der mit dem Amtssiegel des Bezirksamts und dem Privatsiegel des Hinterlegers verschlossen, und von dem Letzteren mit seinem Namenszuge, von dem Bezirksamte aber mit der Ziffer, unter welcher der Hinterlegungsakt in dem Register vorkommt, zu bezeichnen ist. Das zweite Exemplar wird offen dem Register beigelegt und wird auf Verlangen Jedem vorgewiesen, der sich über ein bestehendes Unterscheidungszeichen zu unterrichten wünscht, bei entstehendem Streite über die Nachahmung eines solchen Zeichens muß auf das unter Siegel gelegte Exemplar zurückgegangen, die Recognition und Erbrechung der Siegel aber urkundlich vorgenommen werden.

II. Zum zweiten Abschnitte, zweites Kapitel.

1. Von Lehrlingen.

a) Anzeige der Lehrverträge. (Gesetz Art. 15.)

§. 9.

Die Anzeige der Lehrverträge geschieht in der Regel durch persönliches Erscheinen der Betheitigten vor dem Zunftvorstande. Ist jedoch der Wohnsitz des Lehrmeisters über vier Stunden von dem Sitze der Zunftlade entfernt, so kann statt persönlichen Erscheinens von den Betheiligten ein schriftlicher, von dem Ortsvorsteher des Lehrmeisters beglaubigter Aufsatz des Lehrvertrages an den Zunftvorstand eingeschickt werden.

§. 10.

Von dem Zunftvorstande werden die Anzeigen der
Lehrverträge in ein fortlaufendes, || tabellarisch ab- 59
gefaßtes Protokoll aufgenommen, welches zugleich die

Stelle des nach Art. 86 des Gesetzes von dem Zunftvorstande zu führenden Verzeichnisses über den Stand der Lehrlinge vertritt.

§. 11.

Dieses Protokoll enthält folgende Rubriken:

1) Vor- und Zuname, Alter, Heimathort, bisheriger Stand des Lehrlings;
2) Name, Stand und Wohnort des Vaters, oder bei nicht legitimirten Unehelichen der Mutter, auch im eintretenden Falle des Vormundes des Lehrlings;
3) Name, Gewerbe und Wohnort des Lehrmeisters;
4) Zeitpunkt
   a) des Anfangs der Lehrzeit,
   b) der Anzeige des Lehrvertrages;
5) bedungene Dauer der Lehrzeit;
6) Belohnung des Lehrmeisters;
7) Geldanschlag des etwa statt des Lehrgeldes bedungenen Zusatzes zur Lehrzeit (allgem. Gewerbe-Ordnung Art. 24);
8) Gegenleistung des Lehrmeisters;
9) Austritt aus der Lehre;
10) Bemerkungen.

§. 12.

Der bisherige Stand des Lehrlings (erste Rubrik) wird nur in dem Falle besonders bemerkt, wenn derselbe aus einem vorher ergriffenen andern Berufe oder von einem anderen Lehrmeister desselben Gewerbes in die Lehre übertritt. Soll die Belohnung des Lehrmeisters ganz oder zum Theil in einem Zusatze zu der eigentlichen Lehrzeit bestehen, so wird in der fünften Rubrik nur die Dauer dieser eigentlichen Lehrzeit, der Zusatz zu derselben aber in der sechsten, und der bedungene Geldanschlag dieses Zusatzes

in der siebenten Rubrik vorgetragen. Die achte Rubrik enthält die Verpflichtungen, welche der Lehrmeister in Hinsicht auf die Verpflegung des Lehrlings, die Besorgung seiner Kleidung, die etwaige Bezahlung eines Arbeitslohnes an denselben (allgem. Gewerbe-Ordnung Art. 25) u. s. w. übernommen hat.

§. 13.

Sollten im Falle eines Lehrzeitzusatzes die Betheiligten den Geldanschlag desselben zur Zeit der Anzeige des Lehrvertrags noch nicht vertragsmäßig festgesetzt haben, so hat der || Zunftvorstand ein dießfallsiges Uebereinkom- 60
men zwischen ihnen zu versuchen. Im Falle des Mißlingens wird dieß in der achten Rubrik kürzlich bemerkt.

§. 14.

Bei minderjährigen Lehrlingen hat sich der Zunftvorstand zu versichern, daß die Personen, von deren Zustimmung die bindende Gültigkeit der Zusagen des Lehrlings abhängt (der Vater, oder bei vaterlosen oder nicht legitimirten unehelichen Kindern der gesetzlich bestellte Vormund, bei solchen, für welche öffentliche Anstalten die Lehre bestreiten, die Vorsteher dieser Anstalten), in den Lehrvertrag eingewilligt haben.

§. 15.

Der Eintrag in das Protokoll wird von zwei Mitgliedern des Zunftvorstandes, und wenn die Anzeige des Lehrvertrages durch die Betheiligten persönlich geschieht, von diesen unterzeichnet. Im Falle einer schriftlichen Anzeige (oben §. 9) wird die von dem Ortsvorsteher des Lehrmeisters beglaubigte Ausfertigung des Lehrvertrages dem Protokoll beigeziffert, der wesentliche Inhalt desselben aber, nebst dem Datum der Urkunde und den in ihr ent-

haltenen Unterschriften, in das tabellarische Protokoll des Zunftvorstandes eingetragen.

§. 16.

Dem Lehrmeister wird auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Lehrvertrags-Anzeige von dem Zunftvorstande ausgefertigt.

§. 17.

Sollte die Anzeige des Lehrvertrages nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (Gesetz Art. 15) geschehen, so kommt es dem Zunftvorstande zu, über eine deßhalb von dem Lehrmeister verwirkte Rüge innerhalb seines Strafmaßes (Gesetz Art. 87) zu erkennen, oder falls er eine höhere Rüge für begründet halten sollte, dem vorgesetzten Bezirksamte Anzeige zu machen.

b) Lehrzeit-Verlängerung statt Lehrgelds (Gesetz Art. 24).

§. 18.

Die Bestimmung zu Ziffer 4 des Art. 24 des Gesetzes tritt im Mangel einer anderweiten Verabredung der Betheiligten ein, und hindert den Lehrmeister namentlich nicht, sich einen Ersatz für die entgehende Lehrzeitverlängerung auf den Fall zu bedingen, daß diese Verlängerung wegen des Uebertritts des Lehrlings zu einem andern Gewerbe (Art. 20), wegen früheren Absterbens des Lehrlings oder des Meisters (Art. 23), oder wegen der von
61 || Letzterem aus rechtsgenügenden Gründen verfügten früheren Entlassung des Lehrlings (Art. 21) nicht geleistet werden sollte.

c) Fürsorge für die Bildung der Lehrlinge. Prüfung derselben am Schlusse der Lehre. (Gesetz Art. 26.)

§. 19. [6])

Da in der zweckmäßigen Anwendung der Lehrzeit die wesentliche Grundlage der Gewerbebildung besteht, deren Förderung das Gesetz (Art. 76) unter die Hauptzwecke der Zunfteinrichtung zählt, so wird jedem Lehrherrn die Verpflichtung auferlegt, den ihm anvertrauten Lehrling nicht nur in allen Arbeiten seines Gewerbes nach bester Einsicht zu unterrichten, sondern ihn auch zur Benützung der gewerblichen Bildungsmittel, welche der Ort bietet, namentlich der Abend- und Sonntags-Gewerbeschulen anzuhalten. Auch hat er als Stellvertreter der Eltern sich angelegen seyn zu lassen, den Lehrling an Fleiß, Gehorsam, sittlichen Wandel und an den Besuch des Gottesdienstes zu gewöhnen, indem derselbe, er mag Kost und Wohnung bei dem Lehrherrn haben oder nicht, in dessen väterlicher Zucht steht.

Zu andern als gewerblichen Verrichtungen darf er den Lehrling nur in so weit gebrauchen, als dadurch dem Lehrzweck kein Eintrag geschieht.

Ueber die Behandlung des Lehrlings von Seite des Lehrherrn, über das sittliche Verhalten und den Schulbesuch des erstern hat die Ortsobrigkeit zu wachen.

Wie die Lehrlinge, so sind auch andere sonntagsschulpflichtige Arbeiter von ihrem Geschäftsherrn zum regelmäßigen Besuche der Kirche und der Sonntagsschule anzuhalten.

§. 20. [7])

Die Zunftvorsteher haben die Einhaltung der Ver-

---

[6]) Dieser §. ist neu.

[7]) Der erste Absatz ist aus §. 19 der früheren Instruktion vom 12. Oktober 1837 gebildet, der zweite Absatz ist neu.

pflichtungen des Lehrherrn, insbesondere was die Theilnahme der Lehrlinge an dem Unterricht in den Gewerbeschulen betrifft, zu überwachen, etwaige Beschwerden über Vernachlässigung des Unterrichts mit Strenge und Unpartheilichkeit zu untersuchen, auf die Anschaffung von nützlichen Schriften und Modellen zum Selbstunterricht der Lehrlinge hinzuwirken, auch von den Fortschritten der Letzteren von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen.

Dem Ermessen der Zunftvorsteher bleibt, um von den Fortschritten der Lehrlinge sich Kenntniß zu verschaffen, überlassen, von Zeit zu Zeit förmliche Prüfungen derjenigen, die noch nicht zur Endprüfung kommen, anzuordnen und abzuhalten.

62 || §. 21. [8])

Eine regelmäßige Prüfung der zünftigen Lehrlinge wird jedenfalls am Schlusse der Lehrzeit bei jedem zünftigen Gewerbe, sowie bei dem zünftigen Detailhandel, vorgenommen.

Die Prüfung geschieht unter der Leitung des Zunftobmanns durch wenigstens zwei Sachverständige, welche für jede Prüfung, mag sie nun mit einem oder zugleich mit mehreren Lehrlingen vorgenommen werden, von dem Zunftvorstande unter dem Vorsitze des Obmanns aus seiner Mitte, oder sofern die Mitglieder des Zunftvorstandes nicht

[8]) Der erste Absatz hebt die Ausnahme-Bestimmungen des §. 20 der Instruktion von 1837 auf; der zweite bis vierte Absatz enthalten eine Vervollständigung der in §. 21 der Instruktion von 1837 gegebenen Normen und ändern diese überdieß insoferne ab, als die Lehrlings-Prüfungs-Commission jetzt stets vom Zunftvorstand, nicht mehr vom Oberamt bestellt, und von diesem nur die Aufsicht darüber geführt wird, daß in die Commission Männer kommen, welche in gewerblichen Schulfächern prüfen können. Der fünfte Absatz ist dem §. 22 der Instruktion von 1837 entnommen.

dem Gewerbe des Lehrlings angehören, oder denselben in den Fächern, welche in den Sonntags- und Abend-Gewerbeschulen gelehrt werden, nicht zu prüfen vermöchten, oder durch andere gültige Gründe (z. B. durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Lehrlinge oder Lehrmeister, bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung einschließlich) verhindert wären, aus der Zahl der im Bezirk ansäßigen, sachverständigen Männer bestellt werden.

Falls in einem Bezirke kein zur Prüfungs-Kommission tauglicher Angehöriger des betreffenden Gewerbes sich findet, kann ein solcher aus einem benachbarten Bezirke oder ein Angehöriger eines verwandten Gewerbes berufen werden.

Das Oberamt hat darüber zu wachen, daß solche Gewerbekundige in die Prüfungs-Kommission berufen werden, welche fähig sind, auch in denjenigen Fächern zu prüfen, die in den Sonntags- oder Abend-Gewerbeschulen gelehrt werden.

Die Prüfung kann mit mehreren Lehrlingen zugleich und bei den stärker besetzten Zunftvereinen in Abtheilungen vorgenommen, auch können hiefür periodische Prüfungstermine festgesetzt werden.

§. 22.

Der Lehrmeister, sowie jeder andere Meister des Zunftvereins, auch die Eltern oder Vormünder der Lehrlinge, ebenso Lehrer an Gewerbeschulen und die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher sind berechtigt, der Prüfung, soweit sie vor versammelter Prüfungsbehörde geschieht, anzuwohnen und die Prüfungsarbeiten einzusehen. Die Zulassung weiterer Personen, namentlich der Gesellen und

Lehrlinge des betreffenden Gewerbes kann von der Prüfungsbehörde gestattet werden. [9])

§. 23.

Der unmittelbare Zweck dieser Prüfung ist: zu erforschen, ob der bisherige Lehrling den für einen tüchtigen Arbeitsgehülfen (Gesellen) erforderlichen Grad von Kennt-
63 niß des Gewerbes || und von Fertigkeit in den Arbeitsverrichtungen desselben besitze. Zu diesem Ende hat der zu Prüfende

1) passende Fragen, welche sich auf die Kenntniß des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung ꝛc. beziehen, je nachdem es zweckmäßig erfunden wird, mündlich oder schriftlich zu beantworten;
2) einzelne Arbeiten des Gewerbes, die zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, vor den Augen der Prüfenden auszuführen;
3) wo die Natur des Gewerbes eine Kenntniß des Zeichnens und Modellirens erfordert, sey es nun, daß dieselbe zur unmittelbaren Ausübung des Gewerbes nothwendig oder nur in gewissen Beziehungen, z. B. um des Verständnisses neuer Werkzeuge willen ꝛc. nützlich ist, da ist besonders auch die Anfertigung oder die Erklärung von Zeichnungen und Modellen und das Arbeiten nach solchen zu einer Prüfungsaufgabe zu machen [10]);

---

[9]) Die in §. 22 der Instruktion von 1837 zugelassene Oeffentlichkeit der Prüfung ist erweitert.

[10]) Neu ist in Ziffer 3 die Forderung einer Kenntniß im Modelliren, auch sollen Kenntnisse im Zeichnen allgemeiner verlangt werden.

4) wo der Zweck der Prüfung ohne die Ausarbeitung eines vollständigen Fabrikats des Gewerbes erreicht werden kann, da ist solche nicht unter die Prüfungsaufgaben zu nehmeu.

Im entgegengesetzten Falle darf wenigstens nur ein Fabrikat aufgegeben werden, das nicht mehr als zwei bis drei Tage zur Ausarbeitung erfordert und sogleich verwerthet werden kann, folglich dem Lehrlinge keinen Kostenaufwand verursacht.

Wo Abend- oder Sonntags-Gewerbeschulen bestehen, hat sich die Prüfung auch auf diejenigen Gegenstände zu erstrecken, welche dort gelehrt werden, und es ist das dießfallsige Prüfungsergebniß, wenn es günstig ausfällt, als Empfehlung des Lehrlings in dem Lehrbrief zu bemerken [11]).

§. 24.

Die Arbeitsaufgaben, sowie die wichtigern bei der Prüfung vorzulegenden Fragen müssen von dem Obmanne und den mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen schon vor der Prüfung verabredet werden. Es ist in denselben die gehörige Abwechslung zu beobachten, so daß der zu Prüfende sie nicht mit Sicherheit voraussehen kann.

§. 25.

Soweit die Ausarbeitung einer Prüfungsaufgabe nicht unter den Augen der versammelten Prüfungsbehörde geschieht, ist die gehörige Beaufsichtigung des Lehrlings bei derselben zur Verhütung fremder Beihülfe zu veranstalten.

§. 26.

Ueber das Ergebniß der Prüfung erkennen die mit

---

[11]) Dieser letzte Absatz ist neu.

64 derselben beauftragten Sachverstän || digen durch Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Das Erkenntniß wird dem Lehrlinge und dessen Lehrmeister vor versammelter Prüfungsbehörde eröffnet.

§. 27.

Ueber die Vornahme der Prüfung wird von dem Obmanne ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches die Zeit der Verhandlung, die Namen der Prüfenden, des Geprüften und des Lehrmeisters, die gemachten Prüfungs-Aufgaben, das Urtheil der Prüfungs-Behörde über die Lösung derselben im Einzelnen, und das hieraus gezogene Erkenntniß über die Befähigung des Geprüften im Allgemeinen, sowie die Bescheinigung des letztern und seines Lehrmeisters über die ihnen geschehene Eröffnung des Erkenntnisses zu enthalten hat.

§. 28.

Streitigkeiten zwischen dem Lehrmeister und Lehrlinge über die Wirkung eines abweichenden Prüfungsurtheils auf ihr gegenseitiges Verhältniß, namentlich über die Frage: ob der Lehrmeister die Lehre unentgeldlich fortzusetzen, oder dem Lehrlinge die Kosten der Vollendung seines Unterrichts bei einem anderen Lehrer zu ersetzen schuldig sey, eignen sich zunächst zum friedensrichterlichen Erkenntnisse des Zunft-Vorstandes (Allgem. Gewerbe-Ordnung Art. 86, Ziff. 6).

Sollten die Betheiligten bei diesem Erkenntnisse sich nicht beruhigen wollen, so sind dieselben nach Maßgabe des Art. 161 des Gesetzes an das zuständige Bezirksamt zu verweisen.

§. 29.

Wenn es einem Lehrlinge an der erforderlichen körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Erlernung des betreffenden Gewerbes gebricht, so wird der Lehrmeister, um sich gegen jede Zurechnung bei der Erfolglosigkeit der Lehre und die hieraus abzuleitenden Ansprüche zu verwahren, wohl thun, bei Zeiten den Lehrling, beziehungsweise dessen Eltern oder Pfleger auf jene Mängel aufmerksam zu machen, und ihnen die Auflösung des Lehrvertrages anzubieten.

d) Austritt aus der Lehre.

§. 30.

Der Austritt aus der Lehre ist dem Zunftvorstande von dem Lehrmeister spätestens zehn Tage nach geschehenem Austritte anzuzeigen.

Diese Anzeige muß auch in dem Falle gemacht werden, wenn der Austritt des Lehr || lings vorzeitig ge- 65
schieht (Gesetz Art. 18—21). Die Unterlassung der Anzeige wird nach der Vorschrift des §. 17 der gegenwärtigen Instruktion geahndet [12].

§. 31.

Dem Lehrlinge, welcher die Lehrzeit ordnungsmäßig erstanden, wird hierüber nach erstandener Prüfung von dem Zunftvorstande ein von dem Obmanne und zwei Mitgliedern des Zunftvorstandes unterzeichnetes und von dem Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß (der Lehrbrief) ausge-

---

[12]) Im zweiten Absatz ist dasjenige weggelassen, was im zweiten Absatz des §. 30 der Instruktion von 1837 sich auf die durch §. 21 oben aufgehobene Ausnahmebestimmung des §. 20 der früheren Instruktion sich bezog.

fertigt und in letzterem das Ergebniß der Prüfung bemerkt [13]).

Einem Lehrlinge, der sich zu einem Lehrzeit-Zusatze verpflichtet hat, darf der Lehrbrief, auch wenn er die Lehrlingsprüfung schon nach Ablauf der eigentlichen Lehrzeit erstanden haben sollte, erst nach Erfüllung jener besonderen Verpflichtung ausgehändigt werden.

§. 32.

In dem tabellarischen Verzeichniß über die Lehrlinge (§. 10) wird der Austritt aus der Lehre unter der hiezu bestimmten Rubrik (§. 11) durch den Zunftvorstand vorgemerkt.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags geschieht dieses Umstandes unter der Rubrik „Bemerkungen" besondere Erwähnung.

§. 33.

Bei der erstmaligen Ausstellung eines Wanderbuches, welche von dem Gesellen eines zünftigen Gewerbes nachgesucht wird, hat derselbe entweder einen Lehrbrief (§. 31) in Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, oder aber durch glaubwürdiges Zeugniß nachzuweisen, daß und wie er auf unzünftigem Wege (etwa durch den Unterricht im Auslande, oder in einer Fabrik, oder auch in einer hiezu eingerichteten öffentlichen Anstalt) die erforderliche Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe sich verschafft, oder die in einer zünftigen Lehre angefangene Ausbildung vollendet habe.

---

[13]) Nachdem die Ausnahmebestimmungen des §. 20 der Instruktion von 1837 aufgehoben, und alle Lehrlinge ohne Ausnahme einer Prüfung unterworfen worden sind, wurden im ersten Absatz die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des §. 31 der Instruktion von 1837 als allgemeine Norm vereinigt.

2. Von Gesellen.

a) Unterstützung und Förderung der Gesellen von Seite der Zunft (Gesetz Art. 29—31).

§. 34.

Bei regelmäßigen Reise-Unterstützungen (Zehrpfennigen), welche durch die Zünfte an wandernde Gewerbsgehülfen abgereicht werden, sind folgende Bestimmungen allgemein zu beobachten:

1) Die Reise-Unterstützung wird von der Kasse des Zunftvereins verabreicht. Das || sogenannte Ge- 66
schenk einholen, wobei der Wandergeselle die Unterstützung unmittelbar von den einzelnen Meistern aus deren Privatmitteln zu empfangen hat, kann als zünftige Einrichtung nur ausnahmsweise bei Zunftvereinen zugelassen werden, welche aus einer ganz geringen in einem weiten Umfange zerstreut wohnenden Meisterzahl bestehen.

2) In größeren Zunftbezirken sind auch außerhalb des Ladensitzes, mit Rücksicht auf die orts- und gegendenweise stärkere Bevölkerung des Gewerbes und das daselbst vorhandene Bedürfniß von Gesellendiensten, Stationen für Abreichung von Reise-Unterstützung an wandernde Gesellen zu bilden, jedoch ist hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch zu häufige Stationen das arbeitsscheue Umherziehen begünstigt werde.

3) Auf den Stationen für Abreichung von Wander-Unterstützungen ist die Einrichtung zu treffen, daß Bestellungen auf ankommende Wandergesellen, sowohl von den im Stationsorte selbst, als von den im Umkreise desselben wohnenden Meistern angenommen, und nach Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes besorgt werden.

4) Die regelmäßige Reise-Unterstützung ist keinem Wandergesellen zu reichen, der

a) über seine Eigenschaft als solcher sich nicht durch die vorgeschriebene Urkunde (Wanderbuch, Kundschaft) auszuweisen vermag, oder der

b) eine im Stationsorte oder dessen Umkreise vorhandene Arbeitsgelegenheit nicht benützt, oder

c) auf derselben Station im Laufe der letzten drei Monate bereits eine Reise-Unterstützung erhalten, oder endlich

d) nach den bestehenden Verordnungen die Ausweisung aus dem Staatsgebiete, beziehungsweise die Ablieferung in seinen inländischen Heimathort verwirkt hat. Hieher gehören namentlich Wandergesellen, welchen nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1827 (Reg.-Blatt S. 133) Arbeitsscheue (§§. 1 und 2 dieser Verfügung), erschwerter Bettel (§. 3), wiederholte eigenmächtige Verlängerung des Aufenthalts (§. 4) zur Last fällt, oder die zur Zeit des Stillstands ihres Gewerbes wandern (§. 8), desgleichen ausländische Wandergesellen im Alter von mehr als 40 Jahren, welche sich nicht über ein ihnen im Lande gesichertes Unterkommen als Arbeiter auszuweisen vermögen (§§. 1 und 3).

§. 35.

Damit arbeitsscheue Gesellen leichter entdeckt werden (oben §. 34, Abs. 4, Lit. d und K. Verordnung vom 11. September 1807, §. 6), ist auf den Stationen für die
67 Abreichung || regelmäßiger Wander-Unterstützungen
von den Zunftvorstehern, anderwärts von den visirenden Ortsvorstehern, wenn ihnen bekannt wird, daß ein Wandergeselle eine ihm sich dargebotene passende Arbeitsgelegenheit unbenützt gelassen hat, dieses jedesmal im Wanderbuche zu bemerken [14].

---

[14]) Dieser §. ist neu.

§. 36.

Die Beibehaltung oder Einführung regelmäßiger Reise-Unterstützungen an Wandergesellen, der Betrag der Reise-Unterstützung, die Abreichungsstation, die Form der Verabreichung und ihre Nachweisung ist bei jeder Zunft durch Beschlüsse der Zunftversammlung festzusetzen, welche den in §. 34 der Instruktion enthaltenen Vorschriften nicht zuwider laufen dürfen, im Uebrigen aber der vorgängigen Genehmigung einer Regierungs-Behörde nicht unterliegen [15]).

§. 37.

Unabhängig von dem Bestehen regelmäßiger Reise-Unterstützungen sind die Zunftvereine verpflichtet, Wandergesellen ihrer Gewerbe, welche wegen außerordentlicher Umstände zum Fortkommen auf der Reise öffentlicher Unterstützung bedürfen, eine solche, im Anstandsfalle nach polizeilichem, zunächst dem Ortsvorsteher des Stationsortes zukommenden Erkenntnisse zu reichen [16]).

§. 38. [17])

Die Unterstützung wandernder oder in Arbeit stehender Gewerbs-Gehülfen in Krankheits- und ähnlichen Nothfällen von Seite der Zünfte richtet sich nach den örtlich bereits bestehenden oder im Benehmen mit den Gemeinde- und beziehungsweise Amtskörperschafts-Behörden festzusetzenden Einrichtungen, vorbehältlich der Befugniß

---

[15]) Dieser §. tritt an die Stelle des §. 35 der älteren Instruktion; er hebt das Erforderniß einer Genehmigung der Zunftversammlungs-Beschlüsse über Wander-Unterstützungen durch die Oberämter und Kreisregierungen auf, sofern nur diese Beschlüsse den Bestimmungen des §. 34 nicht zuwiderlaufen.

[16]) wie §. 36 der ältern Instruktion.

[17]) Früher §. 37.

der Regierungs-Behörde, beim Mangel solcher Einrichtungen oder ihrer ungenügenden Beschaffenheit zur Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Für das Beitrags-Verhältniß der Zunft- und der Gemeinde- oder Bezirks-Armenkassen zu der Unterstützung kranker Gewerbs-Gehülfen ist in Ermanglung gütlichen Verständnisses als Anhaltspunkt anzunehmen, daß die Zunftkasse das Zweifache dessen zu leisten hat, was sie zu dem bemerkten Zwecke an Beiträgen der in Arbeit stehenden Gesellen erhebt oder erheben könnte (vergl. §. 85).

§. 39. [18])

Die Bestimmung des Art. 30 des Gesetzes ist auch auf Wandergesellen anzuwenden, welche die Lehre in inländischen Werkstätten, wo das betreffende Gewerbe ohne
68 zünftige || Meisterschaft gesetzlich ausgeübt wird (vergl. Art. 71, Ziff. 4, 5, 7 des Gesetzes), empfangen haben.

b) Aufkündigung des Gesellenvertrags (Gesetz Art. 33—35).

§. 40. [19])

Ist der Geselle für eine bestimmte Zeit gedungen, so löst sich mit dem Ablaufe dieser Zeit, wenn binnen derselben keine neue Dingung erfolgt, der Gesellenvertrag auf, ohne daß es hiezu einer besonderen Aufkündigung von der einen oder andern Seite bedarf.

§. 41. [20])

Die Frist, nach deren Ablauf der Gesellenvertrag durch die von dem einen oder andern Theile erfolgte Auf-

[18]) Früher §. 38.
[19]) Früher §. 39.
[20]) Früher §. 40.

kündigung (im Gegensatze der in den gesetzlich bezeichneten Fällen stattfindenden gleichbaldigen Aufsagung, Gesetz Art. 33, 36, 37) aufgelöst wird, bestimmt sich zunächst durch das Einverständniß der Betheiligten.

In Ermanglung eines solchen Einverständnisses beträgt die Frist der Regel nach vierzehn Tage.

Ausnahmsweise dauert sie

1) acht Tage bei den Gewerben der Buchbinder, Färber, Gypser, Hutmacher, Maurer und Steinhauer, Schlosser, Zimmerleute;

2) vier Wochen bei den Gewerben der Gold- und Silberarbeiter und der Perückenmacher;

3) sechs Wochen bei dem Barbier-Gewerbe;

4) drei Monate bei Apothekern, Kaufleuten und Zuckerbäckern.

Schneidergesellen können den Vertrag nicht in der Art aufkündigen, daß derselbe im Laufe der letzten vier Wochen vor Ostern, vor Pfingsten, oder vor Weihnachten sich auflöste.

§. 42. [21]

Wo, wie in einzelnen Orten und Bezirken bei den Gewerben der Küfer, der Leineweber, der Metzger, das Herkommen besteht, daß der Gesellenvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird, während welcher er durch Aufkündigung nicht einseitig aufgelöst werden kann, da hat es bei diesem Herkommen in so weit sein Verbleiben, als die festgesetzte Dauer des unaufkündbaren Vertrages die Zeit von sechs Monaten nicht überschreitet. Außerdem kann auch der auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossene

[21]) Früher §. 41.

Vertrag vor dem Ablaufe dieses Zeitraums durch Aufkündigung gelöst werden, nur beträgt bei einer festgesetzten
69 Dauer || des Vertrages von drei Monaten oder mehr die Aufkündigungsfrist, wofern die allgemeine Bestimmung bei dem betreffenden Gewerbe nicht noch eine längere Dauer derselben bedingt, sechs Wochen.

§. 43. [22])

Geschieht die Aufkündigung nicht an dem gewöhnlichen Zahltage, so beginnt die Frist erst vom nächstfolgenden Zahltage an zu laufen. Besteht kein fester Zahltag, so wird, weun die Aufkündigung am Werktage geschehen, der Lauf der Frist erst vom nächstfolgenden Sonntage an berechnet.

§. 44. [23])

Die nur auf Taglohn angenommenen Gesellen können jeden Tag verabschiedet werden oder austreten.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit des Geselleu, welcher stückweise bezahlt wird oder Vorschuß empfangen hat, ist in Art. 35 des Gesetzes Vorsehung getroffen.

c) Unberechtigter Austritt des Gesellen. Uebertritt von einem Meister zum andern in demselben Orte. Arbeitszeit (Gesetz Art. 39, 40 u. 41).

§. 45. [24])

In Beziehung auf die Mittel, einen unberechtigter Weise aus der Arbeit tretenden Gesellen zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten, wird, neben der im Gesetze selbst bezeichneten Zurückbehaltung des Wanderbuches, auf

---

[22]) Früher §. 42.
[23]) Früher §. 43.
[24]) Früher §. 44.

die Bestimmungen der Art. 26 und 27 des Exekutionsgesetzes vom 25. April 1825 verwiesen [25]).

Der Meister, welcher wissentlich einen solchen Gesellen in seine Dienste nimmt, ehe derselbe der Verpflichtung gegen den früheren Meister sich entledigt, unterliegt einer polizeilichen Bestrafung.

---

[25]) Diese lauten:

Art. 26. Ist Jemand nach richterlichem Erkenntnisse schuldig, eine Handlung zu unterlassen, so wird ihm, im Fall einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams, diese Unterlassung bei Vermeidung der im Urtheil erkannten, oder im Ermanglungsfalle einer nach den Umständen abzumessenden Geld- oder Gefängnißstrafe auferlegt.

Bei fortgesetztem Ungehorsam ist die vorige Strafe verhältnißmäßig und nach Bewandtniß der Sache bis auf das Doppelte zu verschärfen. Auch kann auf den Antrag des Klägers das Interesse, welches für denselben aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmt, und der Entschädigungs-Betrag von dem ungehorsamen Beklagten gleich einer Geldschuld beigetrieben werden.

Ueberdieß bleibt bei beharrlichem Ungehorsam der Exekutions-Behörde unbenommen, durch Kautionsauflage, persönliche Haft, oder andere Maßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, einzuschreiten.

Art. 27. Wenn der Beklagte vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten, so findet bei dessen Weigerung, dem Urtheil Genüge zu leisten, auf Anrufen des Klägers Personal-Exekution (Art. 82) Statt.

Ist dieses Mittel fruchtlos, so steht es in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten, oder die Festsetzung und Beitreibung des Interesse auf die im vorigen Artikel erwähnte Weise zu verlangen.

Hat jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten selbst für den Kläger einen besondern Werth, oder ist wegen der Unvermögenheit des Beklagten oder aus einem andern Grunde ein angemessener Ersatz für die Arbeit, oder die Aufstellung und Belohnung eines Dritten, nicht zulässig, so muß der Beklagte auf die im Art. 26 bestimmte Weise durch Strafen oder andere Zwangsmittel zur Leistung der Arbeit angehalten werden.

§. 46. [26])

Wenn ein Geselle in einem und demselben Orte von einer Werkstätte in eine andere übertritt, so hat der Inhaber der letzteren hievon binnen acht Tagen der Ortspolizeistelle bei Strafe Anzeige zu machen.

§. 47. [27])

Das Arbeiteinstellen an Werktagen, insbesondere das sog. Blau-Montagmachen ist den Gesellen bei Gefängnißstrafe verboten (Polizei-Strafgesetz Art. 1) [28]).

70 || 3. Von Meistern.

a) Erwerbung des Meisterrechts.

aa) Allgemeine Bestimmungen (Gesetz Art. 45—50).

§. 48. [29])

Bei allen zünftigen Gewerben kann das Meisterrecht, unabhängig von der Art und Dauer der vorangegangenen Vorbereitung, durch Erstehung einer förmlichen Meisterprüfung erworben werden.

§. 49.

Unbedingt wird diese Prüfung zur Erwerbung des Meisterrechts erfordert bei den Gewerben der [30])

---

[26]) Früher §. 45.

[27]) Dieser §. ist neu in die Instruktion aufgenommen worden.

[28]) Nach Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 kann die Gefängnißstrafe bis auf 14 Tage steigen, und bei Rückfällen bis auf zwei Monate erstreckt werden.

[29]) Früher §. 46.

[30]) Unter die Gewerbe, bei welchen eine Prüfung unbedingt zu Erlangung des Meisterrechts erfordert wird (ältere Instruktion §. 47), und eine Dispensation von der Prüfung nicht stattfindet, sind neu aufgenommen:

Büchsenmacher,
Drechsler,
Färber,
Flaschner und Spengler, so wie der
Kupferschmiede,
Gerber,
Glaser,
Gold- und Silberarbeiter,
Gürtler,
Gypser,
Hafner,
Huf- und Waffenschmiede,
Hutmacher,
Kübler und Küfer,
Sattler,
Schlosser,
Schneider,
Schreiner,
Schuhmacher,
Schwertfeger und Messerschmiede,
Seifensieder,
|| Seiler, 71
Steinhauer und Maurer,
Wagner,

Büchsenmacher, Drechsler, Flaschner und Spengler, Kupferschmiede, Gürtler, Hafner, Waffenschmiede, Hutmacher, Kübler und Küfer, Sattler, Schneider, Schuhmacher, Schwertfeger und Messerschmiede, Seifensieder, Seiler, Wagner, Zinngießer.

Hienach kann das Meisterrecht durch den Nachweis der Vorübung nur noch erlangt werden bei den Zünften der Bäcker, Bortenwirker und Knopfmacher, Buchbinder, Kammmacher, Kaufleute, Kürschner, Leineweber, Metzger, Nagelschmiede, Seckler, Strumpfweber, Tuch- und Zeugmacher, auch Tuchscheerer.

Zimmerleute,
Zinngießer.

Eine Dispensation von solchen Prüfungen findet nicht statt.

Bei den übrigen zünftigen Gewerben kann der Nachweis der persönlichen Befähigung entweder durch eine förmliche Meisterprüfung oder durch schriftlichen Ausweis über eine dem Art. 46, beziehungsweise 106 des Gesetzes entsprechende Vorbereitung geliefert werden [31]).

§. 50.

Das Meisterrecht kann der Regel nach nur in der Ausdehnung auf alle Befugnisse des betreffenden Gewerbes ertheilt werden. Eine beschränkte Meisterrechts-Ertheilung ist jedoch zuläßig:

1) zu Gunsten einzelner Gewerbsleute, welche nur zu gewissen Arbeiten eines dritten Gewerbes ermächtigt zu seyn wünschen, um solche zu vollständiger Ausrüstung der Fabrikate ihres Hauptgewerbes zur Anwendung zu bringen;

2) zu Gunsten solcher Gewerbsleute, welche ihr Fortkommen in ihrem bisherigen Gewerbe nicht mehr zu finden vermögen, und daher solches in dem ihnen näher bekannten Theile eines andern technisch verwandten Gewerbes suchen wollen;

3) wenn nach Maßgabe der Entwicklung der Industrie bei einem Handwerk die Fertigung oder Verrichtung einzelner Arbeiten desselben geeignet erscheint, für sich allein als ein selbstständiges Gewerbe betrieben zu werden. Entsteht Streit hierüber zwischen den Vorstehern der betreffenden Zunft und dem Meisterrechts-Bewerber, so hat das

---

[31]) Dieser Schlußsatz ist gleichlautend mit dem zweiten Absatz des §. 47 der Instruktion von 1837.

Bezirksamt die Entschließung der Centralstelle für Gewerbe und Handel einzuholen, bei welcher es jedenfalls sein Verbleiben hat. Von selbst versteht es sich übrigens, daß der Bewerber um ein beschränktes Meisterrecht die allgemeinen Kenntnisse von dem Betriebe des Gewerbes besitzen muß, wenn er auch eine umfassende praktische Kenntniß des Gewerbes nicht hat, und daß dem Inhaber eines beschränkten Meisterrechts auch bei vorzüglicher Befähigung die Annahme eines Lehrlings nur für den Gewerbezweig, auf welchen er sich beschränkt, gestattet werden kann [32]);

4) ein auf die Befugniß, fremdes Vieh für den Hausbrauch des Eigenthümers im Lohne zu schlachten, beschränktes Metzger-Meisterrecht, kann nach bezirks-polizeilichem Erkennt || nisse in einzelnen Orten zugelassen werden, 72
wo die Anstalt der Lohn-Metzger herkömmlich oder durch den Mangel an ordentlichen Metzgermeistern zum örtlichen Bedürfnisse geworden ist;

5) bei dem Zimmerhandwerke kann ein auf den Bau an Mühlwerken beschränktes Meisterrecht erworben werden, wogegen bei diesem Gewerbe und bei demjenigen der Maurer und Steinhauer die Ertheilung eines nach den voranstehenden Bestimmungen, Ziff. 1 und 2, eingeschränkten Meisterrechts, vorbehältlich der hienach in §§. 66—70 enthaltenen Vorschriften, nicht stattfindet.

§. 51.

Ein Ausländer, welcher nach Württemberg übersiedeln will, hat, auch wenn er nach den Gesetzen seines Staates zu selbstständiger Ausübung seines Gewerbes berechtigt

---

[32]) Dieser §. ist mit §. 48 der älteren Instruktion gleichlautend, ausgenommen die Ziffer 3, welche neu ist, weßhalb der Inhalt der Ziffer 3 und 4 der ältern Instruktion jetzt unter Ziffer 4 und 5 sich findet.

war, den diesseits bestehenden Gesetzen über die Meisterrechts-Erwerbung Genüge zu leisten [33]).

§. 52. [34])

Das Gesuch um das Meisterrecht wird bei dem Oberamte des Bezirks angebracht, in welchem der für die Ausübung des Gewerbes gewählte Niederlassungsort gelegen ist.

§. 53. [35])

Der Bewerber hat

1) über die Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit,
2) über den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechts der Gemeinde des Niederlassungsortes, oder wenigstens über eine für den Fall der Erlangung des Meisterrechtes ihm ertheilte Zusicherung der Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht dieses Ortes, sich auszuweisen, sofort
3) die Art und Weise seiner Vorbereitung für das betreffende Gewerbe anzugeben, und
4) sofern ihm nach §. 49 die Wahl zwischen förmlicher Prüfung oder dem bloßen Vorbereitungs-Beweise zusteht, sich für das Eine oder das Andere zu erklären.

Die nur zum Behufe der Bewerbung um das Meisterrecht nachgesuchte Dispensation von der Minderjährigkeit kann unter der Suspensiv-Bedingung der wirklichen Aufnahme in das Meisterrecht ertheilt werden.

---

[33]) Diese Vorschrift ist neu in die Instruktion aufgenommen.
[34]) Früher §. 49.
[35]) Früher §. 50.

Die so bedingte Dispensation genügt für die Zulassung zur Meisterrechts-Bewerbung, und tritt unmittelbar mit der Aufnahme in das Meisterrecht in Wirksamkeit; auch die Entrichtung der Dispensations-Sportel bleibt in diesem Falle auf die Ertheilung des Meisterrechtes ausgesetzt.

|| §. 54. [36])

Wenn der Bewerber die im §. 53 bezeichneten 73
Vorbedingungen erfüllt hat, so wird das Bezirksamt, unter Mittheilung der hierüber gepflogenen Verhandlung die zuständige Prüfungs-Commission des zur Niederlassung gewählten Zunftbezirkes zur Aufnahme des von dem Bewerber angebotenen Beweises über seine persönliche Befähigung veranlassen.

§. 55. [37])

Die Prüfungs-Commission wird nach Vorschrift des Art. 48 der Gewerbe-Ordnung von dem Bezirksamte des Ladensitzes bestellt. Demselben kommt sowohl die Bezeichnung der aus der Mitte des Zunftvorstandes beizuziehenden, als die der beiden weiteren ordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission zu, wobei es eine größere als die bestimmte Zahl von Personen zu reihenweiser Dienstleistung berufen kann.

Bei der Wahl der nicht dem Zunftvorstande angehörigen Mitglieder wird das Bezirksamt die Rücksichten auf unpartheiische Stellung und Sachkunde gehörig auffassen. Sehr zweckmäßig werden namentlich bei einzelnen Gewerben Männer von wissenschaftlicher Einsicht in die Technik des betreffenden Gewerbes, z. B. zur Prüfung der Färber,

---

[36]) Früher §. 51.
[37]) Früher §. 52.

Gerber, Gold- und Silber-Arbeiter praktische Chemiker, zur Prüfung der Hufschmiede wissenschaftliche Thierärzte, ferner bei andern Gewerben waarenkundige Kaufleute, größere Fabrikanten in demselben oder einem ähnlichen Gewerbszweige, so wie nach Umständen Meister von technisch verwandten Gewerben, zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission bestellt werden.

Bei der Wahl auswärtiger Commissionsglieder ist zu berücksichtigen, was der nachfolgende §. 79 über die Vergütung der Reisekosten vorschreibt.

§. 56. [38])

In Hinsicht auf die Verhinderung durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, sowie in Ansehung der Vertretung einzelner, durch diese oder sonstige Hindernisse abgehaltener Mitglieder der Prüfungs-Commission, kommen die in §. 21 für die Lehrlingsprüfung ertheilten Bestimmungen auch bei der Meisterprüfung zur Anwendung.

§. 57. [39])

Ehe die Prüfungs-Commission ihre weiteren Arbeiten beginnt, hat sie den Meisterrechts-Bewerber zu Protokoll zu vernehmen, ob und welches weitere Mitglied derselbe aus den Meistern des betreffenden Gewerbes in die Prüfungs-Commission zu wählen gemeint sei.

Wenn von mehreren gleichzeitigen Meisterrechts-Bewerbern verschiedene Mitglieder zur Prüfungs-Commission gewählt werden, so können zwar dieselben alle dem Prü-
74 fungsgeschäfte || beiwohnen; eine mitzählende Stimme kommt jedoch einem jeden derselben nur bei der Be-

---

[38]) Früher §. 53.
[39]) Früher §. 54.

schlußnahme über denjenigen Bewerber zu, von welchem er in die Commission gewählt worden ist.

§. 58.

Soll die in dem Gesetze (Art. 46) bezeichnete Art und Dauer der Vorübung den Beweis der persönlichen Befähigung liefern, so hat die Prüfungs-Commission die Urkunden, durch welche der Bewerber jenen Beweis zu führen sucht, in Hinsicht auf Form und Inhalt genau zu prüfen, und wenn sie Lücken in dem Nachweise vorfindet, den Bewerber zur Ergänzung oder Rechtfertigung derselben aufzufordern, auch ihm hiezu nöthigenfalls eine angemessene Frist zu gestatten.

Als ein unverschuldetes Hinderniß einer ununterbrochenen Vorübung ist insbesondere die bei der Fahne zugebrachte Militär-Dienstzeit zu betrachten.

Ebenso kann die während der Wanderschaft auf die Reise verwendete Zeit dem Bewerber nicht als schuldhafte Unterbrechung der Vorbereitung beigemessen werden, es wäre denn, daß aus untrüglichen Thatsachen der Beweis eines längere Zeit absichtlich fortgesetzten müßigen Umherlaufens sich ergäbe. In die gesetzliche Dauer der Vorbereitung wird jedoch nur die auf der Wanderschaft in Arbeit, nicht aber die auf der Reise zugebrachte Zeit eingerechnet.

Wird der versuchte Beweis der gesetzlichen Vorübungszeit von der Prüfungs-Commission nicht für zureichend erkannt, so steht es dem Bewerber frei, sich zum Beweise seiner Befähigung einer förmlichen Prüfung zu unterwerfen [40]).

---

[40]) Absatz 1—4 sind gleichlautend mit §. 55 der früheren Instruktion.

Bei den Gewerben, bei welchen der Beweis der persönlichen Befähigung durch den Nachweis der Vorübung geliefert werden darf, ist dieser Beweis nicht schon dann als geliefert anzusehen, wenn in dem Wanderbuche bemerkt ist, daß ein Geselle an einem Orte in Arbeit gestanden sey und sich klaglos aufgeführt habe; vielmehr sind nach den Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich Zeugnisse darüber zu verlangen, ob der Meisterrechts-Bewerber mit Arbeiten seines Gewerbes beschäftigt und diese zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers auszuführen im Stande gewesen sey; welcher Beweis durch Vorlegung entsprechender Zeugnisse zu erbringen ist [41]).

§. 59. [42])

Die für die Lehrlingsprüfungen gegebenen Bestimmungen über die Prüfungsaufgaben, die Festsetzung der letzteren und die Abwechslung in denselben, über die Beaufsichtigung des zu Prüfenden, über die Anwesenheit Dritter bei den Prüfungen, über die Einsichtnahme der
75 || Prüfungsarbeiten durch Dritte, über die Festsetzung periodischer Prüfungstermine, sowie über die Protokollführung kommen im Allgemeinen auch bei Meisterprüfungen zur Anwendung. Insbesondere ist bei den Meisterprüfungen der Handwerker auf Kenntnisse in den allgemeinen Grundsätzen über den Gewerbebetrieb und in dem für das Gewerbe nöthigen gewerblichen Rechnen, insbesondere in dem Berechnen der Selbstkosten eines Fabrikats,

---

[41]) Dieser letzte Absatz ist neu.

[42]) Der §. 56 der älteren Instruktion ist dahin erweitert, daß auch die neuen Vorschriften für die Lehrlingsprüfungen oben §. 22 und 23 sowie die Zulässigkeit der Festsetzung periodischer Prüfungstermine auf die Meisterprüfung ausgedehnt wurden.

Neu ist die Vorschrift des zweiten Satzes.

sowie in geeigneter Buchführung zu sehen, weßhalb die Bezirksämter bei der ihnen zustehenden Wahl von Mitgliedern der Prüfungs-Commission solche Männer zu berufen haben, welche im Stande sind, in den eben bemerkten Fächern zu prüfen, wie dieß von tüchtigen Meistern, Fabrikanten in demselben oder einem ähnlichen Gewerbe, Kaufleuten oder Lehrern an gewerblichen Unterrichtsanstalten zu erwarten ist. Außerdem wird in Hinsicht auf die Meisterprüfungen noch Folgendes vorgeschrieben.

§. 60.

Bei jeder Meisterrechts-Prüfung müssen theils Fragen zur Beantwortung, theils Arbeiten zur Ausführung aufgegeben werden. Durch die Fragen, die zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, hat sich die Prüfungs-Commission zu überzeugen, ob der Geprüfte die für einen Meister erforderlichen Kenntnisse von dem bei seinem Gewerbe vorkommenden Materialien und rohen Stoffen, namentlich von ihrer Natur, den Kennzeichen ihrer Güte, ihrer Behandlungs- und Benützungsweise, ferner von den in dem Gewerbe gebräuchlichen Werkzeugen nach ihrer Bestimmung, ihrer Behandlung und Anwendung, endlich von dem sonstigen Verfahren bei den Arbeiten seines Gewerbes besitze.

Zu schriftlichen Aufgaben eignen sich besonders die bei einzelnen Gewerben vorkommenden Berechnungen, Voranschläge, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen.

Zu den Arbeitsaufgaben, durch welche neben der Kenntniß des Gewerbes zugleich das Handgeschick geprüft werden soll, sind einzelne schwierige Verrichtungen des Gewerbes zu wählen, die in der Regel unter den Augen der Prüfungs-Commission zur Ausführung zu bringen sind. Nur ausnahmsweise kann, wenn und soweit es die Gründ-

lichkeit der Prüfung erheischt, ein völlig ausgearbeitetes Fabrikat des Gewerbes, oder das Modell eines solchen, zur Aufgabe gemacht werden. Den Modellen ist da, wo sie zum Zwecke der Prüfung hinreichen, und eine kostbare oder längere Zeit erfordernde Ausarbeitung zu ersetzen vermögen, immer der Vorzug zu geben. Jedenfalls aber sind zur Ausarbeitung nur solche Gegenstände zu wählen, welche zur Zeit der Prüfung in Gebrauch und Sitte sind, und sonach leicht verwerthet werden können, auch höchstens eine
76 Arbeitszeit von 8 Tagen und einen || Materialaufwand von 15 fl. erfordern, es wäre denn, daß der zu Prüfende selbst zu einer kostbareren Ausarbeitung sich freiwillig erböte [43].

Wenn mehrere gleichartige Gewerbe in ein einziges vereinigt sind (Art. 11, Abs, 2 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung), so hat sich die Prüfung, soweit nicht für einzelne Fälle eine andere Bestimmung gegeben ist, je nachdem der Meisterrechts-Bewerber das eine oder das andere Fach erlernt hat und dasselbe vorzugsweise ausüben will, nur auf dieses Fach zu erstrecken, indem eine mindere Vertrautheit mit dem anderen Fache nicht als Grund der Meisterrechts-Versagung dienen kann [44].

§. 61. [45])

Bei der Nachsuchung eines beschränkten Meisterrechts (§. 50) hat sich die Prüfungs-Commission in ihren Aufgaben streng an die Gegenstände der nachgesuchten beschränkten Arbeitsbefugniß zu halten.

---

[43]) Absatz 1—3 sind gleichlautend mit §. 57 der ältern Instruktion.

[44]) Neu ist Absatz 4 in die Instruktion aufgenommen, obwohl diese Vorschrift schon bisher gewöhnlich in Anwendung war.

[45]) Früher §. 58.

§. 62. [46])

Bei eintretender Stimmengleichheit unter den Mitgliedern der Prüfungs-Commission gebührt dem Obmanne eine entscheidende Stimme.

§. 63. [47])

Das über den Prüfungsakt aufgenommene Protokoll (§. 27) muß die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Commission über das Ergebniß der Prüfung und das hierauf zu gründende Urtheil enthalten, und ist mit sämmtlichen Beilagen dem Bezirksamte des Ladensitzes zum Erkenntnisse über das Meisterrechts-Gesuch mit gutächtlichem Berichte vorzulegen.

Bei diesem Erkenntnisse hat das Bezirksamt einerseits die Gefährdung des Publikums durch unwissende oder ungeschickte Gewerbsleute ins Auge zu fassen, andererseits jedoch der Gewerbethätigkeit nicht durch zu hoch gespannte Forderungen an den neu angehenden Meister allzu enge Schranken zu setzen.

§. 64. [48])

Der Rekurs gegen das bezirksamtliche Erkenntniß über ein Meisterrechts-Gesuch unterliegt den in Art. 162 des Gesetzes vorgeschriebenen Formen und Fristen.

§. 65. [49])

Dem aufgenommenen Meister wird über seine Aufnahme eine Urkunde (Meisterbrief) eingehändigt, welche durch den Zunftvorstand des Ladensitzes, an dem die Prü-

---

[46]) Früher §. 59.
[47]) Früher §. 60.
[48]) Früher §. 61.
[49]) Früher §. 62.

fung vorgenommen wurde, ausgefertigt, und durch das Bezirksamt dieses Ladensitzes beglaubigt wird.

77 || Bei einer beschränkten Meisterrechts-Ertheilung (§. 50) hat der Meisterbrief die Begrenzung der Befugniß des Aufgenommenen zu bezeichnen.

bb) Besondere Bestimmungen für die Gewerbe der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute (Gesetz Art. 52).

§. 66. [50])

Bei den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute werden drei Stufen des Meisterrechts unterschieden.

Das Meisterrecht erster Stufe setzt die gründliche Befähigung voraus, Plane und Ueberschläge auch für größere und schwierigere Bauwesen in der Ausdehnung auf sämmtliche dabei zusammenwirkende Gewerbe zu entwerfen, und deren Ausführung in dem bemerkten Umfange zu leiten.

Von dem Meister zweiter Stufe wird die Befähigung erfordert, nicht nur Bauaufgaben jeder Art in seinem Fache nach gegebenen Bauplanen richtig aufzufassen und auszuführen, sondern auch innerhalb des Umfangs seines Gewerbs verständliche Risse und Ueberschläge zum wenigsten für minder zusammengesetzte und schwierige Bauwesen zu bearbeiten.

Bewerber, welche zwar nicht diejenige Befähigung, die von einem Meister zweiter Stufe gefordert wird, besitzen, jedoch zureichende Tüchtigkeit für die mechanische

---

[50]) Absatz 1—3 sind gleichlautend mit Absatz 1—3 des §. 63 der ältern Instruktion.

In Absatz 4 dagegen sind die Anforderungen, welche nach Abs. 4 des §. 63 der ältern Instruktion an Bewerber um das Meisterrecht dritter Stufe zu machen waren, vermehrt worden.

Ausführung von Bauten erproben, und wenigstens einfache Handrisse, sowie einfache Kosten- und Flächen-Berechnungen zu fertigen im Stande sind, können das Meisterrecht dritter Stufe erhalten.

§. 67. [51])

Die Meister erster Stufe werden durch das ihnen ausschließend zukommende Prädikat von Werkmeistern ausgezeichnet. Bei der Besetzung von Stellen in den Prüfungs-Commissionen ist vorzugsweise auf sie Rücksicht zu nehmen.

Die Meister dritter Stufe sind:

1) zu Stellen von Zunftvorstehern oder Mitgliedern einer Prüfungs-Commission,
2) zu Ertheilung zünftiger Gewerblehre nicht befähigt.

Eine besondere oder ausschließliche Berechtigung zur Uebernahme oder Verrichtung gewisser Arbeiten ist mit dem Meisterrecht erster und zweiter Stufe nicht verbunden.

§. 68. [52])

Zur Vornahme von Prüfungen in den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute sind besondere Commissionen, in welchen mindestens eine der beiden nicht für Zunft || vorstands-Mitglieder vorbehaltenen Stellen 78
von einem Bezirks-Bauinspektor oder höheren Staats-

---

51) Der erste und zweite Absatz sind gleichlautend mit dem ersten und dritten Absatz des §. 64 der ältern Instruktion. An die Stelle des zweiten Absatzes der letzteren, woraus geschlossen werden konnte, die Meister dritter Stufe seyen zur Uebernahme oder Verrichtung gewisser Arbeiten nicht berechtigt, ist der dritte Abs. des §. 67 getreten, wonach im Genusse der Zuständigkeiten des Gewerbs, abgesehen von den im zweiten Absatz Ziffer 1 und 2 bemerkten Unterschieden, die Meister der drei Stufen einander gleichstehen.

52) Früher §. 65.

Baubeamten, oder einem sonstigen, vom Staate zur Prüfung der Gemeinde- und Stiftungs-Bauten ermächtigten Baumeister bekleidet wird, an Ladenorten zu bilden, wo ein oder mehrere solcher höheren Architekten ihren Wohnsitz haben.

Die Kreisregierungen haben der Bildung dieser Prüfungs-Commissionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und jeder derselben die geeigneten Zunftbezirke zur Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, die in diesen Bezirken sich niederlassen wollen, zuzutheilen.

Die Prüfung für das Meisterrecht erster und zweiter Stufe kann nur von der auf vorstehende Weise gebildeten Prüfungs-Commission, diejenige für das Meisterrecht dritter Stufe aber auch von einer nach der allgemeinen Vorschrift ohne Beiziehung eines höheren Bauverständigen am Ladensitze des gewählten Niederlassungsortes bestellten Prüfungs-Commission vorgenommen werden.

§. 69. [53])

Bei der Bewerbung eines Meisters niedrigerer Stufe um ein Meisterrecht höherer Stufe kann auf bereits von demselben praktisch abgelegte, gehörig nachgewiesene Proben Rücksicht genommen, und dem Prüfungsverfahren hienach und nach den Ergebnissen der früheren Prüfung eine entsprechende Abkürzung gegeben werden.

§. 70. [54])

Die einem Meister des Maurer-, Steinhauer- und Zimmermanns-Gewerbes ertheilte Meisterrechtsstufe ist nicht nur in dessen Meisterbrief und in den obrigkeitlichen Zeugnissen, die sich auf seinen Gewerbebetrieb beziehen,

---

[53]) Früher §. 66.
[54]) Früher §. 67.

auszudrücken, sondern auch in dem Oberamtsbezirke seines Niederlassungsorts in der für amtliche Bekanntmachungen bestehenden Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

b) Gewerbe-Ausübung.

§. 71.

(Zu Artikel 60 des Gesetzes.)

Die Verfertigung bestellter Arbeiten im Inlande ist auch Ausländern, welche das betreffende Gewerbe nach den Gesetzen ihres Staats selbstständig zu üben berechtigt sind, unter der Voraussetzung gestattet, daß von dem betreffenden auswärtigen Staate das Gegenrecht beobachtet wird [55]).

|| §. 72. 79

(Zu Art. 60, vergl. mit Art. 132 des Gesetzes.)

Das Aufstellen der Waaren, mit welchen ein Meister zu handeln berechtigt ist, auf Straßen und öffentlichen Plätzen des Niederlassungsorts ist außer den Markttagen nur in so weit erlaubt, als nicht polizeiliche Rücksichten nach dem Ermessen der Ortsbehörde die Aufstellung unzulässig machen [56]).

§. 73.

(Zu Art. 61 des Gesetzes.)

Ueber die Gewerbe, auf welche der zweite Absatz dieses Artikels Anwendung findet und über die Bestrafung der Nichteinholung der ortspolizeilichen Genehmigung wird eine besonders erscheinende Verfügung über den Hausir-

---

[55]) Dem §. 68 der ältern Instruktion wurde der Zusatz eingeschaltet, daß derselbe nur unter der Voraussetzung in Anwendung komme, daß von dem betreffenden auswärtigen Staate das Gegenrecht beobachtet wird.

[56]) Dieser §. ist neu.

handel und über den Betrieb von Wandergewerben die erforderliche Bestimmung enthalten [57]).

c) Nachfolge im Gewerbe (zu Art. 68 und 69).

§. 74. [58])

Wenn auf den Grund der Art. 68 oder 69 der Gewerbe-Ordnung die Nachkommen oder sonstigen Erben eines zünftigen Meisters die Ermächtigung zu einstweiligem Fortbetriebe des zurückgelassenen Gewerbes nachsuchen, so hat hierüber das Bezirksamt des Gewerbesitzes nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderathes und des betreffenden Zunftvorstandes zu erkennen.

III. Zum zweiten Abschnitte drittes Kapitel.

1. Ausnahmen vom Zunftzwang (Gesetz Art. 71, Ziff. 1).

§. 75.

Unter Hausgenossen sind Gesellen eines zünftigen Gewerbes nicht begriffen, welche zur Verrichtung zünftiger Arbeiten angenommen werden.

Uebrigens bleibt es bei dem bestehenden Herkommen, wonach jeder Gewerbetreibende die Werkzeuge für den eigenen Gebrauch in seiner Werkstätte anfertigen, und ein Fabrik-Inhaber alles dasjenige, was für den Betrieb der Fabrik nothwendig ist, durch zünftige und unzünftige Gesellen, die in der Werkstätte des Fabrikanten arbeiten, ausführen lassen, auch Bierbrauer für ihre eigenen Bedürfnisse Küfergesellen einstellen dürfen [59]).

---

[57]) Dieser §., welcher auf die neue Hausirordnung hinweist, ist an die Stelle des §. 69 der ältern Instruktion getreten, dessen Inhalt der Hausir-Ordnung einverleibt wurde.

[58]) Früher §. 70.

[59]) Dieser §. ist neu.

‖2. Unzünftiger Betrieb der Leinwandweberei (Gesetz Art. 72). 80

§. 76. [60])

Wer die Leinwandweberei ohne zünftiges Meisterrecht auf den Grund des Art. 72 des Gesetzes nicht bloß für den eigenen Hausbrauch, sondern auch auf den Verkauf und auf Bestellung auszuüben beabsichtigt, hat hievon Anzeige an den Ortsvorsteher zu erstatten, welcher sofort über das Vorhandenseyn der im Gesetze ausgedrückten Bedingungen des unzünftigen Betriebs der Leinwandweberei auf vorgängige Untersuchung zu erkennen hat.

3. Betrieb des Schneidergewerbes durch Frauenspersonen (Art. 73 des Gesetzes).

§. 77. [61])

Frauenspersonen, welche die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke nicht bloß im Taglohne, sondern im Geding oder zu Hause besorgen, unterliegen der Gewerbesteuer und eben damit der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes.

IV. Zum zweiten Abschnitte viertes Kapitel.

1. Bildung der Zunftvereine (Gesetz Art. 78).

§. 78. [62])

Die Bildung mehrerer Zunftvereine des gleichen Gewerbes innerhalb eines und desselben Amtsbezirks setzt voraus:

1) daß mehrere durch nachhaltige größere Zahl und Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden, so wie durch

---

[60]) Früher §. 71.
[61]) Früher §. 72.
[62]) Früher §. 73.

geographische Lage für den Sitz einer Zunftverwaltung besonders geeignete Ortschaften im Bezirke sich vorfinden, und

2) daß zugleich die wegen der größeren Zahl der Betreiber des Gewerbes in dem Bezirke und wegen der geographischen oder der Verkehrsverhältnisse ihrer Wohnorte für die Bildung mehrerer Zunftvereine sprechenden Gründe den für einen einzigen Zunftverein sprechenden Vorzug der Vereinfachung der Verwaltung überwiegen.

Fehlt es einem Gewerbe innerhalb eines Oberamtsbezirkes an der zur Bildung, beziehungsweise zur Fortsetzung eines Zunftvereins nothwendig erforderlichen Meisterzahl (Gesetz Art. 77), so werden die Betreiber dieses Gewerbes entweder mit den Meistern eines technisch verwandten Gewerbes in demselben, oder mit den Meistern
81 des gleichen Gewerbes in einem || andern Oberamtsbezirke in Zunftverbindung gesetzt. Im letzteren Falle können die Gewerbegenossen eines Amtsbezirks nicht zwischen verschiedenen Zunftvereinen vertheilt werden.

Zwischen Meistern aus verschiedenen Kreisen kann keine Zunftverbindung stattfinden.

Die Eintheilung der Zunftbezirke unterliegt dem Erkenntnisse der Kreisregierung, welche zuvor die Betheiligten zu vernehmen hat.

2. Mittel zur Bestreitung des Aufwandes der Zünfte (Ges. Art. 91—94).

§. 79. [63])

Die zur Zunftkasse nach Ziff. 2 des Art. 91 zu entrichtenden Gebühren können im höchsten Falle betragen:

[63]) Früher §. 74.

1) Von ein- und austretenden Lehrlingen:

a) für die Aufnahme eines Lehrvertrags, ohne Unterschied, ob die Anzeige unmittelbar oder durch Vermittlung des Ortsvorstandes (§. 9) bei dem Zunftvorstande gemacht werde, einen Gulden;

b) für das Erkenntniß über den Austritt aus der Lehre und dessen Eintragung in das Verzeichniß (das Ausschreiben oder Ledigsprechen des Lehrlings):

aa) wenn eine Prüfung vorgenommen wird, zwei Gulden;

bb) wo eine solche nicht stattfindet, einen Gulden.

Diese letztere Gebühr ist auch bei vorzeitiger Auflösung eines Lehrvertrags von dem, welcher dieselbe verschuldet hat, und im Zweifelsfalle von dem Lehrlinge zu entrichten;

c) für einen ausgefertigten Lehrbrief dreißig Kreuzer.

2) Von Meisterrechts-Bewerbern:

a) für die Aufnahme des Befähigungsbeweises, möge derselbe durch den Nachweis der Vorübung oder durch förmliche Prüfung geführt werden:

aa) bei den Gewerben der Färber, Gerber, Gypser, Gold- und Silber-Arbeiter, Maurer, Steinhauer und Zimmerleute zehn Gulden, und bei den drei letztgenannten Gewerben, wenn die Prüfung von der nach dem ersten Absatze des §. 68 gebildeten Kommission vorgenommen wird, zwölf Gulden;

bb) bei den übrigen Gewerben sechs Gulden;

cc) bei der Nachsuchung eines nach §. 50, Ziff. 1,
82 3 oder 4 [64]) beschränkten Meister || rechts die Hälfte der bei der Erwerbung des unbeschränkten Rechtes zu entrichtenden Gebühr;

---

[64]) Berichtigt nach Regierungs-Blatt S. 126.

b) für die Aufnahme in das Meisterrecht (den Meisterbrief) drei Gulden, und bei der Erwerbung der so eben (zu 2, a. cc) bemerkten beschränkten Meisterrechte die Hälfte;

c) sind unter den von dem Bezirksamte berufenen Mitgliedern der Meister-Prüfungs-Kommission solche, die von einem auswärtigen Wohnsitze zu der Prüfung in den Ladenort zu reisen haben, so kann unter dem Titel der Reisekosten-Vergütung von dem Meisterrechtsbewerber eine weitere Summe zur Zunftkasse erhoben werden, welche den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen soll, innerhalb dieser Grenze aber nach dem wirklichen Bedarf sich bestimmt. Mehrere gleichzeitig geprüfte Meisterrechtsbewerber theilen sich in die Entrichtung dieser Summe, während die zu a und b erwähnten Gebühren von jedem derselben besonders entrichtet werden.

§. 80. [65])

Gegen die in §. 79 aufgezählten Einnahmen bestreitet die Kasse der Zunft, an deren Ladenort die betreffenden Handlungen vorgenommen werden, den durch die letztern verursachten Aufwand, namentlich die Belohnung des Obmanns und der vier von dem Bezirksamte in die Meisterprüfungs-Kommission berufenen Mitglieder, so wie die etwa an solche Kommissions-Mitglieder zu vergütenden Reisekosten [66]).

---

[65]) Früher §. 75.

[66]) Nach Art. 90 der Gewerbe-Ordnung haben bei Bemessung der Gebühren der Zunftvorsteher die Vorschriften über die Belohnung der Gemeinderäthe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Anhaltspunkt zu dienen. Deßgleichen sollen die Zunftvorsteher für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Taggelder und Reise-

Der bei einer Prüfung sich ergebende Nebenaufwand für Materialien, Werkzeuge, Arbeitslokal, Beaufsichtigung, Porto 2c. wird den Geprüften besonders zum Ersatze angerechnet.

Die der Ermäßigung des Obmanns unterliegende Anrechnung ist streng nach dem wirklichen Bedarf zu be-

---

kostenersatz nach dem für die Gemeinderäthe bestehenden Maßstabe erhalten. Nach der K. Verordnung vom 22. Febr. 1841 (Reg.-Blatt S. 83, §. 11 beträgt das Taggeld der Gemeinderäthe achtundvierzig Kreuzer; bei Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks erhalten die Gemeinderäthe nach §. 14 der gedachten Verordnung:

I. wenn die Abwesenheit vom Wohnorte nur zwei Stunden und darunter beträgt, keine Vergütung für Zehrung und Reisekosten;

II. im Falle einer Abwesenheit von mehr als zwei Stunden, ohne Unterschied zwischen In- und Ausland:

1) bei einer nicht über sechs Stunden gehenden Entfernung vom Wohnorte, an Diäten und Reisekosten zusammen:
   - a) wenn nicht auswärts übernachtet werden muß, das Doppelte des Betreffs an Taggeld für das bezügliche Geschäft;
   - b) wenn auswärts übernachtet werden muß, das Dreifache des Betreffs an Taggeld;

2) bei einer über sechs Stunden betragenden Entfernung vom Wohnorte:
   - a) an Diäten, wenn nicht auswärts übernachtet wird, den einfachen, wenn aber auswärts übernachtet wird, den doppelten Betrag des betreffenden Taggelds.
   - b) an Reisekosten, unter analoger Anwendung der Bestimmung des §. 6 des Diätenregulativs vom 17. Juni 1822, je auf vier Poststunden das Doppelte der jedesmaligen Extrapostaxe auf ein Pferd.

Letztere Bestimmung ist jedoch durch die K. Verordnung vom 2. Juli 1848, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Diätenregulativs (Reg.-Blatt S. 310) dahin abgeändert worden, daß sie nur noch da Anwendung findet, wo die Benützung der Eisenbahn, Dampfboote oder Eilposten nicht möglich ist. Wo letzteres der Fall, beträgt die Vergütung für Fahrgebühr und sämmtliche Nebenausgaben die doppelte Taxe der Eisenbahn, des Dampfboots oder der Eilpost.

messen, und darf unter der Rubrik „Beaufsichtigung" den Betrag von vier Kreuzern für die Stunde nicht übersteigen.

§. 81. [67])

Der in Art. 92 des Gesetzes vorgesehene Beitrag der ein- und auszuschreibenden Lehrlinge und der aufgenommenen Meister zur Unterstützung der Wandergesellen kann von Zünften nicht erhoben werden, welche entweder keine regelmäßige Unterstützung an Wandergesellen reichen, oder diese Ausgabe sammt den übrigen, durch das Gesetz den Zünften aufgelegten Lasten (Gesetz Art. 88) von ihren sonstigen Einkünften ohne eine Umlage auf die Meister bestreiten können. Ist die Zunft, durch welche die Meister-
83 prüfung besorgt wird, || nicht die gleiche, deren Bezirk der gewählte Niederlassungsort angehört (vergl. §. 68), so wird der ebengedachte Beitrag an die Kasse der letzteren Zunft entrichtet.

§. 82. [68])

Die Zöglinge der Staats-Waisenhäuser bleiben, wie bisher, von den unter Ziffer 1 des §. 79 aufgeführten Abgaben befreit, wogegen sie den Nebenaufwand der Lehrlingsprüfung (§. 80, Abs. 2) und die Kosten der Meisterrechtserwerbung gleich Andern zu bestreiten verbunden sind.

Ebenso haben dieselben den Beitrag der ein- und auszuschreibenden Lehrlinge zur Unterstützung der Wandergesellen (§. 81), wie überhaupt die Lehrlinge, deren Lehrgeld aus öffentlichen Kassen bezahlt wird (Gesetz Art. 92) nicht zu entrichten.

---

[67]) Früher §. 76.
[68]) Früher §. 77.

§. 83. [69])

Die Quellen, aus welchen die Zunftkasse zunächst die Mittel zu regelmäßigen Reise-Unterstützungen an Wandergesellen (§§. 34 und 36) schöpft, sind neben dem Ertrage des Zunftvermögens und etwaigen, aus privatrechtlichen Titeln anzusprechenden oder freiwillig gereichten Beiträgen anderer öffentlichen Kassen die ihr in Art. 91, Ziff. 1 und 2, und Art. 92—94 des Gesetzes angewiesenen Einkünfte.

Die Einziehung von Beiträgen der in Arbeit stehenden Gesellen zu diesem Zwecke (Art. 91, Ziff. 3) kann, soweit sie nicht bei einzelnen Gewerben und Zünften altherkömmlich ist, von der Zunftversammlung nur mit Genehmigung der Kreisregierung und nur alsdann angeordnet werden, wenn zur Bestreitung der Reise-Unterstützung und der übrigen, dem Zunftvereine durch das Gesetz (Art. 88—90) zugewiesenen Ausgaben eine Umlage auf die Meister erforderlich wird, die im Durchschnitte bei einem Meister einen gewissen, von der Kreisregierung für die einzelne Zunft nach den größeren oder geringeren Kräften ihrer Genossen zwischen den Summen von einem bis drei Gulden festzusetzenden Betrag erreicht. In der Bemessung der Gesellen-Beiträge ist von dem Anhaltspunkte auszugehen, daß ihr Ertrag höchstens beiläufig der Hälfte desjenigen gleichzukommen habe, was die Meister in der Umlage zu der Reise-Unterstützung beitragen.

§. 84. [70])

Meister, die vermöge der geographischen Lage ihrer Wohnsitze an den Vortheilen keinen Antheil nehmen, welche

---

[69]) Früher §. 78.
[70]) Früher §. 79.

die regelmäßige Unterstützung der Wandergesellen auf der Reise den Gewerbe-Inhabern in Absicht auf das Gesellen-
84 halten gewährt, können auf Ansuchen von dem || Beitrage zu der Umlage auf die Zunftgenossen, soweit letztere durch jene Unterstützungen veranlaßt wird, freigesprochen werden.

§. 85.

Von der Ortsbehörde können regelmäßige Beiträge an Krankenhäuser eingeführt werden, zu deren Entrichtung die Gesellen und Fabrikarbeiter verbunden sind [71].

Soweit hiedurch dem Bedürfniß nicht Genüge geschieht, können zu Unterstützung wandernder oder in Arbeit stehender Mitgesellen in Krankheits- oder ähnlichen Nothfällen (§. 38) periodische Beiträge der in Arbeit stehenden Gesellen auf den Grund eines bezirksamtlich genehmigten Beschlusses der Zunftversammlung, und auch in dem Falle erhoben werden, wenn durch jenen Zweck ein Abmangel in den sonstigen Zunfteinkünften nicht herbeigeführt wird. Diese Beiträge sind in ein angemessenes Verhältniß zu dem Arbeitslohne der Gesellen und zu dem deßhalb bei anderen Zünften bereits von längerer Zeit her bestehenden Maßstabe zu setzen. In der Zunftrechnung ist über ihre Verwendung zur Unterstützung kranker oder auf ähnliche Weise nothleidender Mitgesellen, welchem Zwecke sie ausschließlich angehören, besonderer Nachweis zu geben [72].

---

[71]) Dieser Absatz ist neu.

[72]) Der zweite Absatz ist übereinstimmend mit §. 80 der ältern Instruktion.

§. 86. [73])

Bei der Frage von dem Bedürfniß einer Umlage auf die Meister zur Bestreitung der dem Zunftvereine durch das Gesetz aufgelegten Ausgaben (Gesetz Art. 94) sind mit den der Zunft durch Art. 91—93 des Gesetzes zugewiesenen Einnahmen zugleich die für den bemerkten Zweck verwendbaren Einkünfte, welche die Zunft etwa aus einem ihr zustehenden Vermögen bezieht, in Berechnung zu nehmen.

3) Kosten der Revision der Zunftrechnung (Gesetz Art. 98, Ziff. 6).

§. 87. [74])

Der Revident der Zunftrechnung wird mit einer Aversalsumme belohnt, welche unter Genehmigung der Kreisregierung innerhalb des Betrags der für die Prüfung und Abhör der Rechnung zur Staats-Kasse zu entrichtenden Sportel festzusetzen ist.

Die bezahlte Belohnung wird in der vierteljährigen Sportelrechnung des betreffenden Bezirksamtes nachgewiesen, und von den an das Kameralamt abzuliefernden Sportelsummen abgezogen.

|| 4) Kostenvergütung an die bei der Zunft- 85
versammlung erscheinenden Meister
(Gesetz Art. 103).

§. 88. [75])

Wird den Meistern, welche bei der Zunftversammlung erscheinen, aus der Zunftkasse eine Entschädigung

[73]) Früher §. 81.
[74]) Früher §. 82.
[75]) Früher §. 83.

abgereicht, so darf diese den Betrag von dreißig Kreuzern für Zehrung, und an Reisekosten-Vergütung den Betrag von sechs Kreuzern für jede auf dem Hin- und dem Rückwege zurückzulegende Reisestunde nicht übersteigen.

Die Leistung einer solchen Entschädigung aus der Zunftkasse setzt voraus, daß sie zusammt den dem Zunftvereine durch das Gesetz auferlegten Ausgaben (Art. 88 bis 90) ohne eine Umlage auf die Meister bestritten werden könne.

V. Zum dritten Abschnitte.

Von dem kaufmännischen Gewerbe insbesondere.

1) Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe (Gesetz Art. 106, 107).

§. 89. [76])

Auf die Erwerbung des Rechts zum selbstständigen Betriebe der zünftigen Kaufmannschaft finden im Allgemeinen die in den voranstehenden §§. 48—65 enthaltenen Vorschriften ihre Anwendung. Die Gebühr für die Aufnahme des Befähigungs-Beweises beträgt im höchsten Falle zwölf Gulden.

Bei der Prüfung der Vorübungszeit hat sich die Kommission nach den besonderen Bestimmungen des Art. 106 des Gesetzes zu richten.

Die förmliche Prüfung des Bewerbers geschieht durch geeignete, theils mündlich, theils schriftlich zu lösende Aufgaben, und hat vorzugsweise die kaufmännische Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, sodann aber auch die in

---

[76]) Früher §. 84.

das gewählte Fach einschlagenden besonderen Handlungs- und Waaren-Kenntnisse zum Gegenstande.

§. 90. [77]

Der Betrieb einer Materialhandlung setzt neben dem Nachweise der Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe im Allgemeinen noch eine besondere wissenschaftliche Prüfung des Prinzipals oder seines Werkführers durch den Oberamtsarzt voraus, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Juni 1812 (Reg.-Blatt S. 327) auf eine nähere Kenntniß der || Materialwaaren, sodann auf die Bekanntschaft mit den bei der Aufbewahrung und Abgabe jener Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu richten ist. 86

2) Kram-Concession (Art. 113).

§. 91. [78]

Bei der Untersuchung des Bedürfnisses der Errichtung eines Kramhandels an einem Orte, wo ein kaufmän-

---

[77]) Früher §. 85.

[78]) Der §. 86 der älteren Instruktion hat lediglich auf die besondere Instruktion über die Erledigung der Kram-Concessionsgesuche vom 19. Januar 1824 (Reg.-Blatt S. 30) hingewiesen; die Bestimmungen der letzteren Instruktion sind nunmehr durch den vorstehenden §. vervollständigt.

Diese Instruktion von 1824 lautet: Durch die K. Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Nr. 18 (Staats- und Reg.-Blatt S. 507) sind die Gesuche um Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit den K. Oberämtern zur Erledigung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesen worden.

Für die Behandlung dieser Gesuche wird den K. Oberämtern nach Maßgabe der bisher beobachteten Grundsätze folgende Instruktion ertheilt:

nischer Detailhandel mit den von dem Concessionsbewerber gewünschten Artikeln betrieben wird, ist zu erwägen, ob der

---

§. 1. Der Betrieb eines Handels mit kaufmännischen Waaren setzt in der Regel die in der Kauf- und Handelsleute-Ordnung bezeichneten Eigenschaften voraus. Wer ohne den Besitz dieser Eigenschaften, und namentlich ohne die Handlung ordnungsmäßig erlernt zu haben, eine Krämerei errichten will, hat hiezu die besondere Erlaubniß des ihm vorgesetzten Oberamts nachzusuchen.

§. 2. Die Ertheilung dieser Erlaubniß (die Verleihung der Krämerei-Gerechtigkeit) setzt als Ausnahme von der gesetzlichen Regel ein örtliches Bedürfniß voraus. Ob ein solches Bedürfniß vorhanden sey, hat das Oberamt nach der Bevölkerung des Orts, nach der Gewerbsamkeit und den sonstigen ökonomischen Verhältnissen der Einwohner, nach der Gattung der Waaren, und nach der mehr oder minder vortheilhaften Gelegenheit, welche bisher schon für die Anschaffung derselben gegeben war, zu beurtheilen, in keinem Fall aber der Errichtung eines Krams an Orten Statt zu geben, wo in den Artikeln, von welchen die Rede ist, bereits ein kaufmännischer Handel betrieben wird, der das Bedürfniß der Ortseinwohner befriedigt.

§. 3. In Beziehung auf die Person des Concessionsuchenden kommt in Betracht, ob derselbe von unbescholtenem Rufe sey, oder wenigstens, wenn er früher Verfehlungen sich zu Schulden gebracht, das Vertrauen in seine Person durch nachherige gute Aufführung wieder hergestellt habe. Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern das Kramgewerbe als Mittel zu seinem Fortkommen für ihn Bedürfniß sey, und demnach keinem, bei welchem dieses nicht mehr oder weniger der Fall ist, ohne besondere für sein Gesuch sprechende Gründe, die Concession zu ertheilen.

§. 4. Der Concessionirte hat sich in die Handlungs-Innung des Oberamtsbezirks aufnehmen zu lassen. Er kann keine andere kaufmännische Waaren führen, als welche das Concessions-Dekret ausdrückt.

§. 5. Die ertheilte Kramberechtigung kann nach dem Tode des Krämers von dessen Wittwe, so lange sie im Wittwenstande bleibt, ausgeübt, außerdem aber nicht auf andere Personen übertragen werden.

§. 6. Ueber die bei der Beurtheilung eines Kram-Concessionsgesuchs zu berücksichtigenden Umstände hat sich das Oberamt durch

ansäßige Kaufmann dem Bedürfnisse des Orts durch die Güte seiner Waare und die Preise derselben genügt und ob die Bedürfnisse der Gemeinde rücksichtlich der für den täglichen Haushaltungsbedarf erforderlichen Gegenstände eine mäßige Concurrenz wünschenswerth erscheinen lassen.

Von der ertheilten Concession ist außer dem Handlungs- und Ortsvorstande auch den im Orte ansäßigen Kaufleuten unter Rekursbelehrung Eröffnung zu machen.

Der concessionirte Krämer darf von auswärtigen Kaufleuten und Gewerbenden ein Commissionslager nur in denjenigen Artikeln annehmen, mit welchen er nach seinem Concessionsdekret zu handeln berechtigt ist.

Mit den künftig zu ertheilenden Kramberechtigungen ist nur die Befugniß zu Führung eines offenen Ladens in dem Wohnort des Krämers, nicht aber auch zum Betrieb eines Handels auf Jahr- und Wochenmärkten außerhalb des Wohnorts verbunden. Es ist daher fortan zum Betrieb des Markt- und Hausirhandels auch von dem Krämer besondere Erlaubniß einzuholen.

Vernehmung des Gemeinderaths und der Vorsteher der Handels-Innung zu unterrichten.

§. 7. Der Verkauf selbst fabricirter Waaren, deren Fabrikation nicht in der ausschließlichen Befugniß eines zünftigen Handwerks liegt, ist weder von einer besondern Concession, noch von der zünftigen Erlernung des Handelsgewerbes abhängig.

§. 8. Vorstehende Bestimmungen sind nur auf den ordentlichen Kram, welcher mittelst offenen Ladens in dem Wohnort des Krämers getrieben wird, anwendbar. Gesuche um Erlaubniß zum Hausir- oder Landhandel sind wie bisher der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen.

Stuttgart, den 19. Januar 1824. Schmidlin.

VI. Von Fabriken und andern unzünftigen Gewerben.

Allgemeine Bestimmungen (Art. 116).

§. 92. [79])

Die Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe unterliegt, wie bisher, dem Erkenntnisse der zuständigen Kreisregierung.

§. 93.

Die Bestimmungen oben §. 19 über die Lehrlinge, sowie §. 47 über das Verbot des Arbeit-Einstellens an Werktagen, insbesondere des blauen Montags, erstrecken sich auch auf das Personal der unzünftigen Gewerbe und der Fabriken jeder Art [80]).

87 || §. 94.

Bei Ausländern, welche sich in einem inländischen Orte mit einem unzünftigen, wenn auch von keiner Concession abhängigen Gewerbe niederlassen wollen, hat, sofern ihnen nicht die Erlaubniß in Erwiederung der den diesseitigen Gewerbetreibenden im Ausland entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, das für die Niederlassungsbewilligung zuständige Oberamt nicht allein der allgemeinen Bedingungen der Wohnsitznahme: gutes Prädikat, Nachweis des auswärtigen Staatsbürgerrechts ꝛc. sich zu versichern, sondern es ist auch unter Vernehmung des Gemeinderaths des Niederlassungsorts zu ermitteln, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb für das Publikum wünschenswerth ist, oder ob nicht ohne ein solches

---

[79]) Früher §. 87.

[80]) Dieser §. ist neu.

Bedürfniß, für die betreffenden inländischen Gewerbe eine nachtheilige Concurrenz herbeigeführt wird.

Wenn in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, bezüglich der Gewerbe-Niederlassung oder Gewerbe-Besteuerung zwischen Angehörigen und Fremden zum Nachtheil der letzteren ein Unterschied eingeführt ist, so hat das Oberamt das Gesuch der höheren Regierungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Bei denjenigen unzünftigen Gewerben, deren Betrieb von dem Nachweis der persönlichen Befähigung abhängt, versteht es sich von selbst, daß dieser Nachweis auch von dem Ausländer nach den diesseits bestehenden Vorschriften zu liefern ist [81]).

Besondere Bestimmungen.

1) Abhängigkeit einzelner unzünftiger Gewerbe

a) von Concession (Gesetz Art. 123).

§. 95. [82])

Das polizeiliche Erkenntniß in den Fällen des Art. 123 steht der Kreisregierung zu, mit Ausnahme der Errichtung eines Schifffahrts-Gewerbes, wozu das Bezirks-Polizeiamt die Concession zu ertheilen befugt ist.

b) Von der Prüfung der persönlichen Fähigkeit (Gesetz Art. 124).

§. 96. [83])

Eine von Staatswegen vorzunehmende Prüfung der persönlichen Befähigung des Gewerbtreibenden findet statt bei den Gewerben:

---

[81]) Dieser §. ist neu uud tritt an die Stelle des Schlußsatzes des §. 3 der älteren Instruktion.

[82]) Früher §. 88.

[83]) Früher §. 89.

88 1) der Apotheker und derjenigen Laboranten, welche nach den bestehenden Vorschriften den Apothekern gleich zu achten sind,
2) der Barbiere und
3) der Hebammen,
4) der Feldmesser,
5) der für Mahlgäste arbeitenden Getreidemüller,
6) der Schiffer,
7) [84]) der Kunstfärber (Minist. Verfügung vom 10. April 1837, Reg. Blatt S. 168) [85]) mit Ausnahme der Türkischrothfärber,
8) der Ziegler,
9) der Schieferdecker.

---

[84]) Neu sind Ziffer 7—9.

[85]) Sie lautet: Zur Beseitigung der, über das Verhältniß der Kunstfärber zu der Färberzunft neuerlich entstandenen Zweifel wird, in Erwägung:

1) daß kraft Gewohnheitsrechts von älterer Zeit her neben der zünftigen Färberei die Kunstfärberei als zunftfreies Gewerbe bestanden hat, und
2) daß durch die Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, ihrem Inhalt und der erklärten Absicht des Gesetzgebers zu Folge, nur die zuvor bestandene Zünftigkeit bei einem Theil der Gewerbe beibehalten, nicht aber zuvor zunftfrei betriebene Industriezweige der Zünftigkeit unterworfen worden sind,

Folgendes zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht:

§. 1. Das Färben von Wolle- und Seide-Waaren (Kunstfärberei) ist als Gewerbe dem Zunftzwang nicht unterworfen und daher durch das Meisterrecht der Färberzunft nicht bedingt, sondern steht dem zunftfreien Kunstfärber, wie dem zünftigen Färbermeister zu.

§. 2. Ein Kunstfärber, welcher das Meisterrecht der Färberzunft nicht besitzt, ist zum Färben anderer, als der in §. 1 benannten Stoffe, so weit nicht eine ihm verliehene Fabrik-Concession eine Ausnahme macht, nicht befugt.

Stuttgart, den 10. April 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

§. 97.

Hinsichtlich der in §. 96 unter Ziff. 1—4 und 6 genannten Gewerbe ist das Nähere über das Erforderniß und den Nachweis der Befähigung in den für dieselben bestehenden besonderen Verordnungen vorgesehen.

Bei den unter Ziff. 5—9 genannten Gewerben kann ein nicht befähigter Gewerbe-Inhaber durch einen befähigten Werkführer vertreten werden. Hinsichtlich der Zulassung von Geschäftsführern in den Apotheken verbleibt es bei der Königl. Verordnung vom 4. Januar 1843 (Reg.-Bl. S. 25) [86]).

---

[86]) Der erste und zweite Absatz enthält den §. 90 der älteren Instruktion mit den, durch den Zusatz in §. 96 und die K. Verordnung wegen der Apotheken nothwendig gewordenen Aenderungen.

Hinsichtlich der Schiffer ist auf die bestehenden besonderen Verordnungen hingewiesen, und Alles was bezüglich dieses Gewerbs in der früheren Instruktion enthalten war, in den folgenden §§. weggelassen werden. Ueber die Schifffahrt auf der Donau und dem Bodensee werden Verfügungen erscheinen. Für die Neckarschifffahrt besteht die unterm 9. Februar 1843 (Reg.-Blatt S. 147 ff.) verkündigte Ordnung, sammt Vollzugsvorschriften vom 25. Mai 1847 (Reg.-Blatt S. 223 ff.). In ersterer ist über das Recht die Schifffahrt auszuüben, Folgendes bestimmt:

Art. 42. Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen ihrer Unterthanen zu versichern, welchen sie die Neckarschifffahrt anvertraut, und sie wird künftighin in der Regel Keinen als Schiffer annehmen, der nicht drei Jahre als Schiffsjunge, drei Jahre als Schiffsgeselle (Knecht) auf einem Neckarschiff in Arbeit gestanden, zwei Jahre als Setzschiffer oder als Oberknecht den Neckar befahren hat und sich durch Zeugnisse seiner Schiffsherren über sein gutes Betragen und seine Tauglichkeit auszuweisen vermag.

Wer jedoch einmal zur Neckarschifffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Das Patent (Gewerbeschein), das dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit ausgefolgt wird, gibt ihm das Recht, die Schifffahrt nach den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung auszuüben.

Die Schiffe sollen in den Patenten genau bezeichnet werden.

Unter den großen, mittlern und kleinen Schiffern (Rang- oder Tourschiffern, Himblern und Nachenführern) findet hinsichtlich der Ausübung der Schifffahrt kein rechtlicher Unterschied statt. Alle noch nicht aufgehobenen Schiffergilden und Zünftc sind aufgelöst.

Die Zahl der Neckarschiffer ist unbestimmt.

Art. 43. Der Staat allein, auf dessen Gebiet der Schiffer wohnt, hat das Recht, das demselben ertheilte Patent aus erheblichen Gründen für eine bestimmte Zeit oder für immer wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber die Rechte eines andern Uferstaates nicht aus, den Schiffer, der eines auf dem Gebiete desselben verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde seines Wohnorts zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Art. 44. Da der Art. 45 der Rheinschifffahrts-Ordnung den Neckarschiffern die Ausübung der Schifffahrt auf dem Rhein gestattet, so werden gegenseitig auch die Schiffer der Rheinuferstaaten auf dem Neckar zugelassen.

Sie beweisen nur, daß sie auf jenem Hauptstrom zur Schifffahrt berechtigt sind.

Art. 45. Die Ueberfahrten am Neckar und was sonst zum Verkehr von einem Ufer an das gegenüberliegende gehört, stehen nicht unter den Bestimmungen dieser Schifffahrts-Ordnung. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Ueber die Prüfung der unter 1—4 genannten Gewerbe bestehen folgende Vorschriften:

1) Die Verordnung vom 25. Juni 1812 (Reg.-Blatt S. 325), betreffend die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge;

2) eine K. Verordnung vom 14. Oktober 1830 (Reg.-Bl. S. 443) über die Ausübung der Wundarzneikunde;

3) Verfügung vom 7. August 1837 (Reg.-Blatt S. 398), und Verfügung vom 3. April 1847 (Reg.-Blatt S. 143), betreffend die öffentlichen Hebammen-Schulen;

4) eine Verordnung vom 25. November 1849 (Reg.-Bl. S. 747), betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmesserkunst.

Als für die Kunstfärberei befähigt gilt auch derjenige Werkführer, der die Meisterprobe bei der Schwarzfärberzunft erstanden hat [87]).

§. 98.

Der zum Gewerbebetriebe der Getreidemüller, der Kunstfärber, der Ziegler und Schieferdecker erforderliche Nachweis der persönlichen Befähigung des Gewerbe-Inhabers oder seines Werkführers ist Gegenstand eines bezirkspolizeiamtlichen Erkenntnisses [88]).

Bei den **Getreidemüllern** dient zum Nachweis entweder

1) die nach den bis zum Erscheinen der Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 bestandenen Zunftgesetzen erworbene Eigenschaft des Meisters oder Meisterknechts, oder
2) eine siebenjährige Vorübung durch zur Zufriedenheit geleistete Dienste als Lehrling oder Gehülfe, oder endlich
3) die Erstehung einer besondern Prüfung.

Von den Kunstfärbern ist der Befähigungsnachweis durch Erstehung einer wirklichen || Prüfung in Verbindung mit glaubwürdigen vortheilhaft lautenden 89
Zeugnissen über eine dreijährige Vorübung zu liefern. Die **Ziegler und Schieferdecker** haben sich über ihre Be-

---

[87]) Dieser dritte Absatz ist neu.

[88]) Der Inhalt des §. 91 der älteren Instruktion ist soweit er sich auf Getraide-Müller bezog, hier aufgenommen, dagegen die gleichlautende Vorschrift für das Schiffergewerbe weggelassen.

Neu ist die Einschaltung der Kunstfärber, Ziegler und Schieferdecker im ersten Absatz, so wie der auf diese drei Gewerbe sich beziehende dritte Absatz.

fähigung ebenfalls durch eine wirkliche Prüfung auszuweisen.

§. 99. [89])

Die Beweismittel für die in §. 98 zu Ziff. 1 und 2 erwähnten Thatsachen bezüglich der Getreidemüller hat das Bezirksamt unmittelbar aufzunehmen.

Handelt es sich aber um eine besondere Prüfung, so wird dieselbe

1) bei dem Getreidemüllergewerbe einem Bezirksmühlschauer und zwei weiteren demselben von dem Bezirksamte des Prüfungsorts beigegebenen Sachverständigen aufgetragen. Die Prüfung kann nach Umständen am Wohnsitze des Mühlschauers oder an dem gelegentlichen Aufenthaltsorte desselben auf der Visitationsreise vorgenommen werden.

2) Bei dem Gewerbe der Kunstfärber, welches das Färben und Bedrucken von Seide und Wolle sowohl in Flocken, als in Garnen, in gewirkten und gewobenen Stoffen, so wie das Färben und Bedrucken der wollenen oder seidenen mit Linnen oder Baumwolle gemischten Waaren (Garne, gewobene und gewirkte Stoffe) in sich begreift, besteht die Prüfungs-Commission neben einem geschäftskundigen Vorstand aus einem Chemiker und zwei tüchtigen Kunstfärbern, welche von dem Oberamte des Prüfungsorts berufen werden. Bei Anständen über die Wahl des Chemikers ist bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel anzufragen. Die Prüfungen, welchen Manns-

---

[89]) Im ersten Absatze und unter Ziffer 1 ist der Inhalt des §. 92 der früheren Instruktion unter Beschränkung auf Getraide-Müller wiedergegeben, die auf die Schiffer sich beziehende Ziffer 2 aber weggelassen. Die Ziffer 2 und 3 und der Schlußsatz sind neu.

und Frauens-Personen gleichmäßig unterworfen sind, werden in der Regel nur im Frühjahr oder Spätjahr vorgenommen, und zwar in den vorerst dazu bestimmten Städten Biberach, Calw, Göppingen, Reutlingen und Stuttgart. Wer eine Prüfung erstehen will, hat sich unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse (§. 98) bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel Behufs weiterer Einleitung zu melden, und dabei anzugeben, in welcher der vorgenannten Städte er geprüft zu werden wünscht.

3) Bei dem Gewerbe der Ziegler und Schieferdecker wird die Prüfung vom Bezirksamt des Niederlassungsorts einem Baubeamten des Staats übertragen, an dessen Wohnsitz sofort in der Regel auch die Prüfung vorzunehmen ist. Diesem hat das Bezirksamt des Prüfungsorts zwei weitere Sachverständige beizugeben.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Prüfungen gleichzeitig mit denen der Maurer und Steinhauer vorgenommen werden.

|| §. 100.

Die Vorschriften der §§. 21 und 56 wegen des 90
Hindernisses der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft bei Bildung der Prüfungs-Commissionen sind auch bei unzünftigen Gewerben zu beobachten [90].

§. 101. [91]

Die Prüfung besteht theils in Fragen, theils in Probeverrichtungen des Gewerbes, welche der Bewerber unter

---

[90]) Dieser §. ist neu.

[91]) Der erste Satz ist gleichlautend mit dem ersten Absatz des §. 93 der ältern Instruktion; neu sind die Bestimmungen über die Kunstfärber-Prüfung. Im zweiten und dritten Absatz ist der Inhalt des zweiten und dritten Absatzes des §. 93 der früheren Instruktion aufgenommen, jedoch mit einigen erläuternden Zusätzen.

den Augen der Prüfungsbehörde vorzunehmen hat. Diese hat sich bei Prüfungen im Gewerbe der Kunstfärberei insbesondere zu überzeugen, ob der Geprüfte genügende Kenntnisse besitzt, einerseits von den bei dem Gewerbe vorkommenden Materialien und rohen Stoffen, namentlich von ihrer Natur, den Kennzeichen ihrer Güte, der Bezugsorte, ihrer Behandlungs- und Benützungsweise, so wie von dem Verfahren des Gewerbes überhaupt, andererseits von den Grundsätzen des ökonomischen Gewerbebetriebs, von der Berechnung der Fabrikationskosten, von dem Preis und Werth der Farb-Materialien, von der einfachen Buchführung und Correspondenz.

Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll muß die Abstimmung der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Commission über das Ergebniß der Prüfung und über das hierauf zu gründende Urtheil enthalten, und ist mit sämmtlichen Beilagen dem Bezirksamte des Prüfungsorts zum Erkenntnisse über die Befähigung vorzulegen.

Zur Belohnung der Mitglieder der Prüfungsbehörde hat das vorgesetzte Bezirksamt neben der etwaigen Reisekosten-Entschädigung nach Maßgabe der Zeitversäumniß eine Gesammtgebühr von drei bis höchstens fünf Gulden festzusetzen, welche ebenso, wie der Nebenaufwand für Materialien, Beaufsichtigung, Porto ꝛc. von dem Geprüften zu bezahlen ist.

§. 102 [92]).

Dem befähigt erkannten Geprüften wird hierüber durch das erkennende Bezirksamt eine Urkunde ausgestellt,

---

[92]) Dieser §. ist übereinstimmend mit §. 94 der früheren Instruktion, nur ist der Schiffer nicht mehr gedacht, dagegen die Vorschrift auf Kunstfärber, Ziegler und Schieferdecker ausgedehnt.

welche bei den Müllern auch die Art des geführten Beweises zu bezeichnen hat.

Dieselbe unterliegt der gesetzlichen Sportel für oberamtliche Zeugnisse.

Eine wiederholte Prüfung kann dem einmal für befähigt Erkannten bei einer Veränderung seines Niederlassungs- oder Dienstortes nicht angesonnen werden.

§. 103.

Die Zulassung zu einer wiederholten Prüfung in Folge eines ungünstigen Ergebnisses findet nach Analogie des Art. 50 der revidirten Gewerbe-Ordnung bei dem Gewerbe || der Müller, Kunstfärber, Ziegler und Schieferdecker vor Ablauf von sechs Monaten nicht statt [93]. 91

§. 104.

Diejenigen Manns- oder Frauens-Personen, welche vor der Erscheinung der gegenwärtigen Vorschriften die Kunstfärberei nicht nur bereits betrieben, sondern auch hievon Behufs der Besteurung die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige (Art. 2 der Gewerbe-Ordnung) rechtzeitig gemacht haben, können auch ohne eine Prüfung zu bestehen, oder einen persönlich befähigten Werkführer zu bestellen, dieses Gewerbe fernerhin betreiben. Wenn sie aber dasselbe aufgeben, und später dazu zurückkehren wollen, so haben sie sich den oben (§§. 97 u. 98) angeführten Bedingungen zu unterwerfen.

Die Wittwen der bisherigen Kunstfärberei-Inhaber sind bei dem Fortbetrieb dieses Geschäfts im Wittwenstand

---

[93]) Dieser §. ist neu.

an die Bedingung der Verwendung geprüfter Werkführer nicht gebunden [94]).

§. 105 [95]).

Die Aufstellung eines befähigten Geschäfts- oder Werkführers statt des persönlich unbefähigten Gewerbe-Inhabers, so weit sie bei den in §. 96 genannten Gewerben nach den bestehenden Vorschriften als zulässig erscheint (§§. 97 und 98), ist spätestens binnen der nächsten acht Tage der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen, und diese Anzeige bei jedem Wechsel in der Person zu wiederholen.

§. 106 [96]).

Die Ausübung des Trödelhandels bleibt, wie bis daher, von dem ortspolizeilichen Erkenntnisse über das sittliche Prädikat des Gewerbelustigen abhängig.

---

[94]) Dieser §. ist neu. Sein Inhalt findet gleichmäßig, wie bei der Kunstfärberei auch bei den Gewerben der Ziegler und Schieferdecker Anwendung nach dem Ministerial-Erlaß vom 11. April 1851, welcher also lautet:

In §. 96 der revidirten Instruktion zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 20. v. M. (Reg.-Blatt Nr. 8) sind den Gewerben, deren Betrieb bisher von der Prüfung der persönlichen Fähigkeit abhängig war, nun auch die der Kunstfärber, der Ziegler und Schieferdecker beigezählt, und in §. 104 letzter Absatz ist ausgesprochen, daß die Wittwen der bisherigen Kunstfärber bei dem Fortbetrieb dieses Geschäfts im Wittwenstand an die Bedingung der Verwendung geprüfter Werkführer nicht gebunden seyen.

Da aus dieser speziell von den Wittwen der Kunstfärber redenden Bestimmung gefolgert werden könnte, daß den Wittwen der bisherigen Ziegler und Schieferdecker die gleiche Vergünstigung nicht zukommen soll, dieses aber in der Instruktion nicht beabsichtigt ist, so werden die Kreisregierungen hievon zur eigenen Kenntnißnahme und zur Eröffnung an die Oberämter in Kenntniß gesetzt.

[95]) Früher §. 95.

[96]) Früher §. 96.

c) von obrigkeitlicher Bestellung (Gesetz Art. 124).

§. 107.

Zu den Gewerben, deren Ausübung auf obrigkeitlicher Bestellung beruht, gehören die der Landboten, Kaminfeger, Kleemeister, Kornmesser, Holzmesser, Wagmeister, Versteigerer, Mäckler ꝛc. [97])

Zu den letztern werden namentlich die Commissionäre für gewerbsmäßige Vermittlung von Geldgeschäften und Auswanderer-Transporten (zu vergl. die Ministerial-Verfügung vom 11. Jan. 1847, Reg.-Blat S. 11) gezählt [98]).

---

[97]) Der erste Absatz ist gleichlautend mit der früheren Instruktion §. 97.

[98]) Der zweite Absatz ist neu; die hier allegirte Ministerial-Verfügung lautet:

In Berücksichtigung der vielen Klagen, welche in neuerer Zeit über gewissenlose und vertragswidrige Behandlung der Auswanderer, namentlich in Beziehung auf verspätete Einschiffung in den Seestädten, laut geworden sind, sodann in Erwägung, daß der Geschäfts-Betrieb der Schiffsmäckler und anderer Personen, welche den Transport von Auswanderern aus dem Königreiche vermitteln, von obrigkeitlicher Ermächtigung abhängt (Art. 124 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, Reg.-Blatt S. 421 und §. 97 der Instruktion zu Vollziehung derselben vom 12. Oktober 1837, Reg.-Blatt S. 521), endlich im Interesse der Gemeinden, denen zurückkehrende Auswanderer nicht selten zur Last fallen, so wie im Interesse einer wirksamen Handhabung der bestehenden gesetzlichen Verbote in Absicht auf betrügliches Verleiten und Anwerben zum Auswandern, wird in Gemäßheit einer nach vorgängiger Vernehmung des K. Geheimenraths ergangenen höchsten Entschließung vom 9. Januar 1847 verfügt:

§. 1. Zum Betrieb der Vermittlung des Transports von Auswanderern ist obrigkeitliche Ermächtigung erforderlich. Der Nachsuchende hat sich insbesondere über seinen Vermögensbesitz und ein untadelhaftes Prädikat auszuweisen.

§. 2. Auswärtige Schiffsunternehmer und Schiffsmäckler werden zu dem Geschäftsbetrieb im Lande nur unter der Bedingung zugelassen, daß sie einen im Lande ansäßigen Hauptagenten aufstellen, welcher sie in Beziehung auf alle im Lande abgeschlossenen Verträge

zu vertreten und sich über seine Bevollmächtigung sowohl als über sein Prädikat auszuweisen hat.

§. 3. Gesuche um Zulassung zu diesem Geschäftsbetrieb sind an das Ministerium des Innern zu richten und dem Oberamt des Bezirks, in welchem der Schiffsmäckler oder der von ihm aufgestellte Hauptagent sich niederlassen will, zum Beibericht zu übergeben.

Demselben müssen obrigkeitliche Zeugnisse über die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse des Bittstellers, oder wenn dieser ein Ausländer ist, des für ihn aufzustellenden Hauptagenten beigeschlossen seyn.

§. 4. Die Bestellung erfolgt (vorbehältlich der im einzelnen Fall für begründet erkannten Modifikationen) unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Schiffsmäckler, beziehungsweise der aufgestellte Haupt-Agent hat ein fortlaufendes Verzeichniß über die Personen, mit welchen er selbst oder seine Unteragenten Ueberschiffungs-Verträge abgeschlossen haben, zu führen und solches auf Verlangen jederzeit zur polizeilichen Einsicht vorzulegen.

Dieses Verzeichniß muß den Tauf- und Familiennamen der Auswanderer, den bisherigen Wohnort derselben, den Tag des abgeschlossenen Contraktes, die Route und den Bestimmungsort der Reise, endlich die Zeit der Einschiffung in den Seehafen und das festgesetzte Ueberfahrtsgeld enthalten.

2) Die betreffenden Verträge müssen schriftlich und in deutscher Sprache ausgefertigt dem Bezirksamt zur Legalisirung der Unterschrift des Schiffmäcklers oder des Hauptagenten vorgelegt und den Auswanderern im Original, und zwar in leserlicher Ausfertigung, eingehändigt werden.

3) Der Mäckler darf keinen Ueberfahrtsvertrag vermitteln, in welchem nicht bestimmt enthalten ist:

a) eine genaue Bezeichnung des Tages, an welchem die Einschiffung in den betreffenden Seehafen erfolgt, und der Schiffsgelegenheit;

b) die Verpflichtung des Transportanten zur unentgeldlichen Verpflegung und Verköstigung oder entsprechenden im Voraus festgesetzten Geldentschädigung für jeden Tag, um welchen die bestimmte Abfahrtszeit ohne Schuld des Auswanderers verzögert wird; und zwar ohne allen Vorbehalt, mag die Verzögerung durch die Schuld des Schiffsunternehmers, beziehungsweise seiner Agenten, oder durch Zufall, höhere Gewalt nicht ausgenommen, herbeigeführt worden seyn;

c) die gleiche Verpflichtung desselben, den Auswanderern und dessen Effekten auch in dem Falle um den bedungenen Preis an den bestimmten Ort zu bringen, wenn das betreffende Schiff unterwegs durch irgend einen Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert wird;

d) die Verpflichtung desselben zur Assekurirung der Effekten des Reisenden während der Seereise zu dem in dem Vertrag ausgedrückten Werthe;

e) die Zusicherung hinreichender Verköstigung während der Reise, wenn dieselbe von dem Schiffsunternehmer übernommen worden ist; endlich

f) die Verpflichtung des inländischen Schiffsunternehmers oder des im Lande bestellten Hauptagenten eines Ausländers, in Beziehung auf alle im Lande, oder wenn der Auswandernde ein Württemberger ist, auch in Beziehung auf die im Auslande zwischen demselben Auswanderer und demselben Schiffsunternehmer oder Hauptagenten, oder den ausländischen Principalen des Letzteren abgeschlossenen Verschiffungsverträge vor den Württembergischen Gerichten Recht zu geben, und auf Einreden, welche auf etwaige im Auslande geschlossene spätere, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden möchten, Verzicht zu leisten.

Die Unterwerfung unter den Ausspruch der Württembergischen Gerichte ist jedoch nur eventuell, sofern die während der Reise, namentlich in den Seestädten, etwa entstehenden Streitigkeiten nicht durch die Vermittlung des betreffenden Königlichen Gesandten oder Consuls gütlich beigelegt oder durch ein sogleich zu berufendes Schiedsgericht, zu welchem von dem Schiffsunternehmer, von dem Auswanderer und dem betreffenden Königlichen Gesandten oder Consul je Ein Mitglied zu ernennen ist, auf kürzerem Wege entschieden werden können.

4) Die Duplikate der abgeschlossenen Verträge müssen von dem Schiffsmäckler oder dessen Agenten sorgfältig aufbewahrt und der Polizeibehörde auf Verlangen zu jeder Zeit zur Einsicht vorgelegt werden.

5) Für die richtige Erfüllung der den Auswanderern gegenüber übernommenen Verpflichtungen hat der Schiffsmäckler oder der aufgestellte Hauptagent durch Bürgschaft oder andere genügende Sicherheitsmittel eine Caution in dem nach den obwaltenden Verhältnissen festzusetzenden Betrage zu bestellen.

§. 5. Die Transport-Unternehmer und deren Agenten sind bei

92 §. 108.

In Hinsicht auf die Bestellung der Landboten verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1821 (Reg.-Blatt S. 69) [99].

§. 109. [100])

Die Bestellung der Kaminfeger und Kleemeister geschieht für bestimmte Bezirke, und zwar die der ersteren durch die Amtsversammlungen, die der letzteren durch die Vorsteher der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden. Die Wahlbehörde hat sich der erforderlichen Tüchtigkeit des zu Bestellenden zu versichern. Die Abänderung der bestehenden Bezirke unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung, welche für eine Erweiterung derselben nicht ohne dringenden Grund zu ertheilen ist.

---

ihrer Bestellung auf die bestehenden gesetzlichen Verbote in Absicht auf betrügliches Verleiten und Anwerben zum Auswandern ausdrücklich hinzuweisen und für gewissenhafte Beobachtung derselben strenge verantwortlich zu machen.

§. 6. Die ertheilte Ermächtigung zu diesem Geschäftsbetrieb ist jeder Zeit widerruflich und wird insbesondere denjenigen Mäcklern und Agenten entzogen werden, welche zu gegründeten Beschwerden über ihre Geschäftsführung Veranlassung geben.

Außerdem unterliegt die Uebertretung der obigen Bestimmungen polizeilicher Bestrafung nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen strenge zu überwachen und gegen etwaige Verfehlungen wider dieselben sogleich auf die geeignete Weise einzuschreiten.

Stuttgart den 11. Januar 1847. Schlayer.

[99]) Früher §. 98.

[100]) Früher §. 99.

§. 110. [101])

Der Nachweis der Befähigung für eine Kaminfegersstelle kann entweder durch amtlich beglaubigte vortheilhafte Zeugnisse über eine mindestens dreijährige Arbeitszeit in dem Kaminfeger-Gewerbe, oder durch eine mit günstigem Erfolge bestandene Prüfung geliefert werden.

§. 111. [102])

Die Prüfung der Kaminfeger hat theils die Kenntniß des Kaminbaues und der in Hinsicht auf denselben, so wie in Hinsicht auf die Feuerwerkstätten überhaupt bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, theils das praktische Geschick des Bewerbers in Kaminfeger-Arbeiten zum Gegenstande.

Sie wird auf Anordnung des Bezirksamtes, welchem der Bewerber oder die zu besetzende Stelle angehört, durch zwei Zunftvorsteher des Maurer- und Steinhauer-Gewerbes und einen bereits angestellten Kaminfeger vorgenommen. Ueber die bewiesene Fähigkeit wird auf das Gutachten der Prüfenden von dem Bezirksamte erkannt, und dem befähigt Erfundenen hierüber eine für das ganze Land gültige Urkunde ausgefertigt.

Für diese Prüfung ist nach dem Erkenntnisse des Bezirksamts eine den Prüfenden zukommende Gebühr von drei bis höchstens fünf Gulden, für die Befähigungs-Urkunde aber die gesetzliche Sportel eines bezirksamtlichen Zeugnisses zu entrichten.

---

[101]) Früher §. 100.

[102]) Früher §. 101.

§. 112. [103])

Wittwen angestellter Kaminfeger kann von der Wahlbehörde die Versehung der durch den Tod des verstorbenen Ehemannes erledigten Stelle, unter der Bedingung der Verwendung eines befähigten Geschäftsführers, auf die Dauer des Wittwenstandes überlassen werden.

|| §. 113. [104])

93 Die Personen-Bestellung für die weiteren in §. 107 genannten Gewerbe gehört zum ortspolizeilichen Wirkungskreise.

2. Der Privat-Berechtigung entzogene Gewerbe (Gesetz Art. 125).

§. 114. [105])

Unter die Bestimmungen des Art. 125 des Gesetzes gehören namentlich die Gewerbe, welche, wie der Bergbau, die Flößerei ꝛc. als Ausfluß eines Regals von Privaten nur auf besondere Verleihung betrieben werden können.

3. Verjährung der Gewerbe-Concessionen (Gesetz Art. 126).

§. 115.

In Beziehung auf die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 126 [106]) liegt es der Steuersatz-Behörde einer jeden Gemeinde ob, wenn sie bei der jährlichen Regulirung

---

[103]) Früher §. 102.

[104]) Früher §. 103.

[105]) Früher §. 104.

[106]) Der Inhalt des zweiten und dritten Absatzes des §. 105 der älteren Instruktion ist hier aufgenommen, während der erste Absatz wegfiel.

der Gewerbesteuer und der deßhalb vorzunehmenden Untersuchung die Kenntniß erhält, daß dingliche Berechtigungen zu einem der in Art. 113, 116 und 123 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe entweder niemals in Ausübung gesetzt, oder wieder beruhen gelassen worden sind, hievon dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte Anzeige zu machen.

Das Bezirks-Polizeiamt hat sich der genauen Erfüllung dieser Verpflichtung von Seite der Gemeindebehörde zu versichern, und zu diesem Ende namentlich die Fürsorge zu treffen, daß in den Gemeinden, wo Realberechtigungen der bezeichneten Art bestehen, ein stets vollständig zu haltendes Verzeichniß derselben bei den Gewerbesteuer-Akten sich befinde, überdieß aber bei dem Ruggerichte regelmäßig den Betriebsstand dieser Berechtigungen zu erkundigen [107]).

§. 116. [108])

Den Inhaber einer ruhenden dinglichen Berechtigung der bemerkten Art hat das hievon in Kenntniß gesetzte Bezirks-Polizeiamt zur Ausübung derselben, unter Beziehung auf den Art. 126 der revidirten Gewerbe-Ordnung, aufzufordern, und urkundlichen Nachweis, daß, wie und wann dieses geschehen, zu einem deßhalb anzulegenden fortlaufenden Protokoll zu bringen, auch hievon die Steuersatz-Behörde zu benachrichtigen.

---

[107]) Ueber die Entschädigung der Besitzer dinglicher Gewerbe-Rechte für die Aufhebung einer Ausschließungs-Befugniß sind durch die Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 8. Juni 1849 (Reg.-Bl. S. 164) Bestimmungen gegeben. Der Art. 18 dieses Gesetzes lautet:

Realberechtigungen, welche mit keiner Ausschließungsbefugniß verbunden sind, bleiben bestehen. Diese Bestimmung gilt auch für Realberechtigungen, mit welchen bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Bannrechte oder Ausschließungsbefugnisse verbunden waren.

[108]) Gleichlautend mit §. 106 der ältern Instruktion.

Eine Wiederholung der Aufforderung findet nur dann statt, wenn vor dem Ablauf von fünf Jahren von der vorhergegangenen Aufforderung an das Gewerbe in Ausübung gesetzt, diese Ausübung jedoch abermals unterbrochen worden ist.

94 || Sind von der Aufforderung an fünf Jahre abgelaufen, ohne daß das Gewerbe in Ausübung gesetzt worden wäre, worüber das Bezirks-Polizeiamt sich jährliche Kenntniß verschaffen wird, so hat dasselbe von der eingetretenen Erlöschung der Berechtigung sowohl den bisherigen Inhaber, als die Gemeinde-Behörde in Kenntniß zu setzen.

§. 117. [109])

Die Steuersatz-Behörde hat bei der jährlichen Regulirung der Gewerbesteuer zugleich darauf aufmerksam zu seyn, ob persönliche Concessionen zu einem der in Art. 113 und 123 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe fünf Jahre lang geruht haben, und bejahenden Falls das Orts-, sowie das Bezirks-Polizeiamt zur Handhabung der eingetretenen Verjährung in Kenntniß zu setzen.

4. Handelsrechte der unzünftigen Gewerbe (Gesetz Art. 129).

§. 118 [110]).

Ueber die einem unzünftigen Fabrikanten kaufmännischer Waaren zu ertheilende Befugniß, neben den eigenen,

---

[109]) Gleichlautend mit §. 107 der ältern Instruktion.

[110]) Wie §. 108 der ältern Instruktion.

auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes im Detail zu handeln, hat das Bezirksamt unter Vernehmung des Gemeinderaths und der Handels-Innung, zu erkennen. Sie ist nicht zu erschweren, wenn die ganze Einrichtung und der Betrieb des Geschäfts die Vermuthung begründen, daß der Handel mit fremden Fabrikaten nicht als Haupterwerbszweig, sondern hauptsächlich nur als Förderungsmittel der Fabrikation und des Absatzes der eigenen Fabrikate beabsichtigt werde.

VII. Zum sechsten Abschnitt,

über den Hausirhandel

wird eine besonders erscheinende Ministerial-Verfügung die erforderlichen Bestimmungen enthalten, auf welche hiemit hingewiesen wird [111]).

Die §§. 109—121 der Instruktion von 1837 sind hier ausgefallen.

VIII. Zum siebenten Abschnitt,

von Erfindungen und Patenten [112]).

1. Einzug der Patent-Abgabe (Gesetz Art. 148, 149).

§. 119.

Der Einzug und die Berechnung der für ein Erfindungs- oder Einführung-Patent angesetzten Jahresabgabe liegt dem Kameralamte ob, das mit dem Bezirks-

[111]) Vergl. die Verfügung des Ministeriums des Innern in Betreff der Ordnung des Hausirwesens vom 5. April 1851 (Reg.-Blatt Nr. 9, S. 97). Hiernach Beilage Nr. IV. S. 158.

[112]) Dieser Abschnitt ist im Wesentlichen gleichlautend mit den §§. 122—128 der ältern Instruktion.

95 Polizeiamte, || durch welches das Patent ausgehändigt wird, in Sportelverrechnung steht; zu diesem Einzug wird das Kameralamt durch die Ober-Finanzkammer, Abtheilung für Domänen, welcher die Kreisregierung gleichzeitig mit dem Ausschreiben des Patents die erforderliche Nachricht gibt, unter Bemerkung des Verwilligungstags des Patents angewiesen.

§. 120.

Die erste bei der Aushändigung des Patents zu entrichtende Jahres-Abgabe wird bei dieser Handlung von dem damit beauftragten Bezirks-Polizeiamte in Empfang genommen, und sogleich dem verrechnenden Kameralamte gegen Quittung übergeben. Die Abgaben der folgenden Jahre werden von dem Kameralamte je auf den Anfang eines neuen Patentjahres zum Einzug gebracht.

§. 121.

Ausländische Patentbewerber haben, bevor ihnen das Patent ausgehändigt wird, der Behörde einen Inländer, welcher für die Entrichtung der Patent-Abgabe haftet, zu bezeichnen.

§. 122.

Eine Uebergabe des Einzuges an ein anderes als das ursprünglich hiezu angewiesene Kameralamt findet bei einer Veränderung in der Person oder dem Wohnorte des Patent-Inhabers nach den deßhalb bestehenden allgemeiuen Vorschriften statt.

2. Instanzenfolge für Streitigkeiten über Einführungs- und Erfindungs-Patente (Gesetz vom 29. Juni 1842, Art. 4—6, und revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung Art. 155, 157, 158).

§. 123.

Klagen über Einschränkung oder Verletzung der durch ein Patent verliehenen Berechtigung (Gesetz vom 29. Juni 1842, Art. 4—6) [113]) sind zunächst bei dem Bezirks-Polizeiamte anzubringen, welches in Fällen, wo es sich von der Wegnahme nachgeahmter Werkzeuge und Apparate, so wie von mittelst Anwendung derselben hervorgebrachten Gegenständen oder von nachverfertigten Fabrikaten, oder wo es sich von der Werthserstattung für solche Gegenstände handelt, nach Maßgabe des durch §. 98 des Verwaltungs-Edikts bestimmten Umfangs der oberamtlichen Strafgewalt entweder selbst zu erkennen, oder die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen hat.

§. 124.

Ueber die Nichtig-Erklärung eines Patents (Gesetz Art. 155), deßgleichen über die || Erlöschung desselben 96
(Art. 157, 158), wenn sie zum Streitgegenstande wird, hat in erster Instanz das Ministerium des Innern, welches die Patent-Ertheilung instruirt, zu erkennen. Wird daher einer Klage über Eingriffe in die Patent-Berechtigung bei deren Verhandlung vor einer dem Ministerium untergeordneten Behörde die Einrede der Nichtigkeit oder der eingetretenen Erlöschung des Patents entgegengestellt, so ist diese Einrede an das Ministerium des Innern zu verweisen, inmittelst aber, wenn Einreden anderer Art nicht im Wege

---

[113]) S. Beilage II.

stehen, zum Schutze des Berechtigten von der angegangenen Behörde die angemessene Verfügung zu treffen.

3. Einsicht der Beschreibung des Patent=Gegenstandes (Gesetz Art. 147).

§. 125.

Gesuche um Einsichtnahme der hinterlegten Beschreibung eines patentisirten Gegenstandes (Gesetz Art. 147, Ziff. 2) sind dem Ministerium des Innern zum Erkenntnisse erster Instanz vorzulegen.

IX. Schlußbestimmung.

Mit der Verkündigung der gegenwärtigen Instruktion tritt die zur revidirten allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 5. August 1836 ertheilte Instruktion vom 12. Oktober 1837 (Reg.=Blatt S. 485) außer Wirkung.

Stuttgart den 20. März 1851.

Auf Seiner Königl. Majestät besonderen Befehl,

der Chef des Departements des Innern:

Linden.

IV.

Ordnung des Hausirwesens.

A) Einleitung.

Durch die steigende Concurrenz unter den ansäßigen Gewerbetreibenden, in Verbindung mit der durch die Theurungszeit und die politischen Wirren veranlaßten Verminderung des lokalen Absatzes, ist in den letzten Jahren die Klage über die Schädlichkeit des Hausirhandels in größerer Ausdehnung hervorgerufen worden. Diese Klage hat seit Jahrhunderten in allen deutschen Staaten sich stets erneut und die deutschen Regierungen veranlaßt, fortwährend auf thunliche Beschränkung des Hausirhandels hinzuwirken.

Die Beschwerden der seßhaften Gewerbetreibenden in Württemberg wurden weniger durch einen Mangel in den bestehenden Vorschriften veranlaßt, als durch deren ungenügenden Vollzug und namentlich durch den Hausirhandel von gänzlich unberechtigten Personen.

Das K. Ministerium des Innern fand sich veranlaßt, unterm 20. Oktober 1848 die strengere Beobachtung der bestehenden Vorschriften den Polizeibehörden aufzugeben und die in der Instruktion vom 24. Februar 1831 enthaltene Vorschrift, daß bei zünftigen Fabrikaten eine vor-

zügliche Strenge in Gestattung des Hausirhandels anzuwenden sey, dahin zu verschärfen, daß zum Hausirhandel mit zünftigen Fabrikaten gar keine neue Erlaubniß mehr ertheilt werden dürfe, sofern nicht eine Ausnahme durch ein entschiedenes Bedürfniß des Publikums in einer bestimmten Gegend begründet sey.

Dessen ungeachtet dauerten die Klagen fort, und ein völliges Verbot des Hausirhandels wurde fortan von Seite der ansäßigen Gewerbetreibenden begehrt.

Als im Februar 1849 die Sache bei dem Gewerbecongreß zur Sprache kam, ging die Ansicht im Allgemeinen dahin, daß denjenigen Personen, welche durch Entziehung der Hausirberechtigung offenbar in ihrem Fortkommen gefährdet wären, der Hausirhandel fernerhin zu gestatten, eine neue Concession zum Hausirhandel mit zünftigen oder unzünftigen Fabrikaten und Waaren aber nicht mehr zu ertheilen sey.

Bei der weiteren Erwägung der Sache kam zur Sprache, daß es manche Orte im Lande gibt, deren Einwohner wegen Mangels an Grund und Boden und weil sie kein fabrizirendes Gewerbe zu betreiben vermögen, sich zu Hause unmöglich nähren können, daß denjenigen Personen, die einmal ihren Nahrungsstand auf ein Wandergewerbe gegründet haben, sowie solchen Gewerben, die in dem hausirweisen Absatze eines Theils ihrer Erzeugnisse eine wesentliche Stütze ihres Betriebs finden, nicht auf einmal diese Absatzweise, welche an sich in wirthschaftlicher und sittlicher Beziehung nicht unbedingt verwerflich ist, entzogen werden darf, daß ferner in manchen Gegenden und bei manchen Gegenständen ein Bedürfniß vorliegt, welchem die ansäßigen Händler gar nicht oder nicht in einer solchen Weise genügen, daß fremde Concurrenz im Interesse der Käufer nicht mehr erforderlich wäre.

Durch ein bloses Verbot könnte der Hausirhandel nie ausgerottet werden, da bei dem Landbewohner, besonders in Gegenden mit Hofwirthschaft, der Hausirhändler nicht ungerne gesehen und deshalb in der Regel begünstigt wird. Die Bedürfnisse des Landmanns verdienen gleichfalls Beachtung und die Schaffung eines Monopols für die ansäßigen Gewerbetreibenden zum Nachtheil der Landleute ließe sich nicht rechtfertigen.

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel hat sofort eine Beschränkung des Hausirhandels nur iu dem Maße für zuläſſig erachtet, als das jeweilige Bedürfniß der Produzenten und Consumenten dieselbe gestattet oder polizeiliche Rücksichten dieselbe erheischen. Weiter könnte wohl keine Gesetzgebung gehen, ohne unnöthige und unwirthschaftliche Störungen herbeizuführen.

Dagegen schien es der Centralstelle nothwendig, daß fortan zunächst nicht das Bedürfniß des Hausirenden, sondern dasjenige der Consumenten und des betreffenden Theils der Produzenten für die Ausdehnung des Hausirhandels maßgebend sey, wie dies schon im Sinne der älteren Bestimmungen gelegen, aber weniger bestimmt vorgezeichnet worden ist.

Die neue Hausir-Ordnung unterscheidet sich von den bisherigen Vorschriften wesentlich dadurch, daß die Gegenstände, mit welchen der Hausirhandel vorzugsweise im Interesse der Produzenten gestattet werden kann, namentlich aufgeführt sind und bestimmt vorgeschrieben ist, daß zum Hausirhandel mit allen anderen Gegenständen keine neue Erlaubniß mehr ertheilt werden darf, außer für Orte, in welchen ein erwiesenes Bedürfniß des Publikums besteht, daß bestimmte Waaren durch Hausirer dorthin gebracht werden.

Ueberdies sind nun sämmtliche Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, welche bisher zerstreut, theilweise nicht im Regierungs-Blatt veröffentlicht waren, zusammengestellt, damit die vollziehenden Behörden dieselben leichter überschauen können und dadurch der Vollzug mehr gesichert sey.

B) Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. April 1851.

(Verkündet am 15. April.)

In der Absicht, den Betrieb der Wandergewerbe und des Hausirhandels auf das dem wirklichen Bedürfnisse des Publikums entsprechende Maß zurückzuführen und den dießfälligen vielfachen Beschwerden der seßhaften Gewerbsleute so viel möglich abzuhelfen, sind die bestehenden Verordnungen und Polizeivorschriften über das Hausirwesen einer Revision unterworfen und sofort verschiedene Abänderungen derselben für begründet erkannt worden.

Bei dieser Revision ist zugleich das Bedürfniß hervorgetreten, die verschiedenen noch gültigen älteren Bestimmungen für den Zweck einer leichteren und sichereren Handhabung derselben zusammenzustellen und zu einem Ganzen zu verbinden.

98 Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. werden nun die nachstehenden das ganze Hausirwesen umfassenden Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Allgemeine Bestimmungen über Wandergewerbe und Hausirhandel.

§. 1. Erforderniß der staatspolizeilichen Erlaubniß [1]).

Der Hausirhandel oder das Feiltragen von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in die Häuser, das Aufsuchen von Arbeitsbestellung und das Aufkaufen von Waaren im Umherziehen, so wie diejenigen Wandergewerbe, welche vermöge der nachstehenden Bestimmungen dem Hausirhandel gleichstellt sind, dürfen, soferne nicht hienach einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, ohne besondere staatspolizeiliche Bewilligung von Niemand, er sey Inländer oder Ausländer, Ortseinwohner oder Fremder, betrieben werden (rev. allg. Gewerbe-Ordnung Art. 61, 128, 131, 134).

§. 2. Vorbedingungen der Ertheilung einer Hausir-Erlaubniß [2]).

Die Zulassung zu einem der in §. 1 bezeichneten Gewerbe und Handelsgeschäfte setzt in der Regel ein Bedürfniß der Gegend, für welche die Erlaubniß nachgesucht wird, in allen Fällen aber gewisse persönliche Eigenschaften des Unternehmers voraus.

---

[1]) Dieser §. entspricht ganz demjenigen, was nach den Gesetzen schon bisher zu Recht bestand.

[2]) Die hier ertheilten Vorschriften waren im Wesentlichen in dem Circular-Erlaß vom 9. September 1824, in der Instruktion vom 24. Februar 1831 und dem Ministerial-Erlaß vom 20. Oktober 1848 enthalten; nur ist schärfer ausgehoben, daß Personen unter 30 Jahren kein Hausirpatent erhalten sollen, ebensowenig ältere Personen, welchen die Erlernung eines ordentlichen Gewerbes möglich gewesen wäre. Die letztere Bestimmung war bisher zunächst nur bezüglich der Juden und der Söhne von herumziehenden Gewerbsleuten ertheilt, ist nun aber nach Aufhebung der diesfälligen Bestimmungen des Judengesetzes auf alle Staatsangehörigen ausgedehnt.

Hinsichtlich der Ermittlung des Bedürfnisses einer gewissen Gegend wird auf die Bestimmungen in §. 16 ff. verwiesen.

Was die Persönlichkeit des Unternehmers anbelangt, so darf eine Hausir-Erlaubniß nur Personen von gutem Prädikat, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt und welche ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind, gewährt werden.

Arbeitsfähigen Personen unter 30 Jahren, so wie überhaupt solchen Personen, welchen die Erlernung eines ordentlichen Gewerbes möglich gewesen wäre, ist ohne die dringendsten Gründe eine Hausir-Erlaubniß nicht zu ertheilen. Ausnahmen von diesem Grundsatze können im Interesse des Publikums zugelassen werden bei den Gewerben der Kesselflicker, Hafenbinder, Korb- und Wannenmacher, Scheerenschleifer und Schirmflicker.

Inländer, welche um Berechtigung zu einem Hausir-
99 gewerbe nachsuchen, haben über das || Zutreffen dieser Bedingungen durch ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß des Gemeinderaths ihres inländischen Heimathortes sich auszuweisen.

Bei den von Zigeunern angebrachten Gesuchen sind die in der Ministerial-Verfügung vom 3. Nov. 1828, Ziff. 11 und 14 enthaltenen besonderen Bestimmungen sorgfältig zu wahren, wonach vor Ausstellung eines Patentes Nachweis zu geben ist, daß der Zigeuner eine feste Wohnung hat, für geordnete Erziehung seiner Kinder Vorsehung getroffen, auch für den festen Aufenthalt und für das Fortkommen der Kinder oder sonstigen Verwandten gesorgt ist, deren Ernährung ihm obliegt und die ihn auf seinen Wanderungen nicht begleiten dürfen.

Die Oberämter haben sorgfältig darauf zu achten, daß die Ortsobrigkeiten die mit einem herumziehenden

Gewerbe sich nährenden Personen zur Fürsorge für eine zweckmäßige Unterkunft und Erziehung ihrer Kinder anhalten, und sie haben nach Umständen durch geeignete Einleitungen und Verfügungen selbst darauf hinzuwirken, daß diese Kinder, wenn sie das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, als Gewerbe-Lehrlinge oder Dienstboten oder auf andere Weise für einen ordentlichen Beruf gebildet werden; daneben ist mit möglichster Strenge die Vorschrift in Anwendung zu bringen, daß von den Kindern einer mit einem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen sich nährenden Person höchstens Einem Sohne, und zwar in der Regel erst nach Erlangung des oben vorgeschriebenen Alters von 30 Jahren die Erlaubniß zu einem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ertheilt werden soll.

§. 3. Zuständigkeit der Polizeibehörden [3]).

Die Berechtigung zu einem Hausirgewerbe kann von dem Oberamte nur an Angehörige seines Bezirks und für den Umfang dieses Bezirks verliehen werden. In anderen Fällen steht die nachgesuchte Verleihung zum Erkenntnisse der Kreisregierung, in deren Kreis der Inländer wohnt, ohne daß jedoch diese in der Bestimmung des Bezirks für den Gewerbebetrieb an den Umfang ihres Kreises gebunden wäre (vergl. übrigens §§. 17a und 20).

§. 4. Dauer der Berechtigung [4]).

Die Dauer der Berechtigung soll den Zeitraum eines Jahres, bei Zigeunern eines halben Jahres, nicht übersteigen. Uebrigens ist die ertheilte Berechtigung widerruf-

---

[3]) Aus der Instruktion zur revidirten Gewerbe-Ordnung vom 12. Oktober 1837 §. 110 und 111 entnommen.

[4]) Aus der vorgenannten Instruktion §. 111 und 113 und aus der Verfügung vom 3. November 1828, Ziffer 12 aufgenommen.

100 lich und || kann demnach wegen neu eingetretener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Gültigkeitsdauer zurückgenommen werden.

§. 5. Umfang der Berechtigung [5]).

Die Berechtigung wird stets für einen bestimmten geographischen Bezirk und für bestimmte Waarengattungen oder Arbeiten ertheilt, welche nicht blos mit allgemeinen Ausdrücken, wie z. B. kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Holz-, Eisen- 2c. Waaren, sondern genau zu bezeichnen sind.

Der einzuräumende Gewerbebezirk ist streng nach dem durch die Gattung und durch die Verhältnisse des Gewerbes bedingten Bedarf des Publikums, beziehungsweise des Betreibers, zu bemessen. In soweit es auf das persönliche Bedürfniß des Unternehmers und nicht auf das Bedürfniß eines Orts oder einer bestimmten Gegend ankommt, soll in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände eine Abänderung begründen, darauf gesehen werden, daß der Bezirk mit dem Wohnort des Gewerbetreibenden oder der Umgegend desselben in geographischem Zusammenhange stehe.

---

[5]) Diese Vorschriften waren im Wesentlichen in der Instruktion von 1831 und 1837, sowie in dem Ministerial-Erlaß vom 20. Oktober 1848 enthalten. Neu ist, daß ein Hausirhändler, welcher sein Gewerbe selbst ausübt, dasselbe nicht gleichzeitig auch durch andere Personen ausüben lassen darf, wie dies nach §. 112 und 114 der Instruktion von 1837 zulässig war; ferner, daß als Begleiter oder Stellvertreter eines Hausirers nur solche Personen zuzulassen sind, bei welchen dieselben persönlichen Bedingungen, namentlich dasselbe Alter von mindestens 30 Jahren, zutreffen, die zur Ertheilung einer selbstständigen Hausir-Erlaubniß erfordert werden, wodurch die Gewöhnung des heranwachsenden Geschlechts an ein arbeitsscheues Wanderleben verhütet werden soll.

Vor der Ertheilung der Berechtigung ist sorgfältig zu erwägen, ob die Ertragsfähigkeit des auszuübenden Gewerbes mit den beabsichtigten Wanderungen in einem Verhältnisse steht, welches keine Veranlassung zum Bettel und zur Aufsuchung andern unerlaubten Nebenerwerbs in sich trägt.

Die Unterhaltung von Waaren-Niederlagen außerhalb des Wohnorts in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Erlaubniß verboten (rev. allg. Gewerbe-Ordnung Art. 136).

Von dem räumlichen Umfange der Berechtigung bleibt bei dem Hausirhandel mit Kolonialwaaren, Tabak und die in das Gebiet des zünftigen Gewerbes gehörigen Ellenwaaren, *so weit überhaupt noch Patente hiefür bestehen*, der Zollgränzbezirk (Ministerial-Verfügung vom 19. November 1835, Reg.-Blatt S. 432) stets ausgenommen, in welchem Bezirke auch Niederlagen von Waaren der bemerkten Gattung für den Hausirhandel (rev. allg. Gewerbe-Ordnung Art. 136) nur von zum Hausirhandel berechtigten Einwohnern und auch von diesen nur innerhalb ihrer Wohnorte gehalten werden dürfen.

Die Berechtigung gilt nur für die Person, auf welche sie verliehen ist und darf *gleichzeitig* nicht durch dritte Personen ausgeübt werden. Zur Ausübung derselben durch eine || dritte Person hat der Berechtigte ebenso, wie 101
zur Mitführung von Begleitern auf der Gewerbe-Wanderung die besondere Erlaubniß derselben Behörde nöthig, welche über die Berechtigung selbst erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der höheren Behörde ausgegangenen Berechtigung im Fall einer vorübergehenden persönlichen Verhinderung die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von dem Oberamte gestattet werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht statt. Dagegen ist auf Absterben des Inhabers seine Wittwe, ihre persönliche Befähigung vorausgesetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Gültigkeitsdauer derselben berechtigt.

Die Zulassung von Begleitern oder Stellvertretern des Berechtigten ist streng nach dem wirklichen Bedürfnisse des letzteren zu bemessen und es sind nur solche Personen zuzulassen, bei welchen die oben §. 2 aufgeführten Bedingungen der Ertheilung einer selbstständigen Hausir-Erlaubniß, nämlich gutes Prädikat, Besitz eines Heimathrechts und ein Alter von wenigstens 30 Jahren, zutreffen, mag es sich um Begleiter oder Stellvertreter für Personen handeln, denen solche bisher noch nicht gestattet waren, oder nur um Aenderungen in der Person eines Begleiters oder Stellvertreters. Das Mitführen von Kindern ist unbedingt ausgeschlossen.

Einem Ehepaar, das unmündige Kinder besitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe der Regel nach nicht, und auch ausnahmsweise bei besonders dringenden Gründen nur dann gestattet werden, wenn nachgewiesener Maßen für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder genügend gesorgt ist; dagegen kann durch die Zulassung der abwechslungsweisen Benützung eines hierauf einzurichtenden Gewerbepatents auf die Verhältnisse solcher Eheleute Rücksicht genommen werden.

Die Hausir-Berechtigung schließt ohne ausdrückliche Bewilligung der dieselbe ertheilenden Regierungs-Behörde die Befugniß nicht in sich, zur Ausübung des Gewerbes ein mit einem oder mehreren Zugthieren bespanntes Fuhrwerk zu gebrauchen.

Bei Würdigung der hierauf gerichteten Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern hauptsächlich darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbes, wie z. B. bei dem Handel mit steinernem Geschirr, der Gebrauch eines mit Pferden bespannten Wagens erfordert wird. Fuhrwerke, welche zu anderen Zwecken, z. B. zu Wohnungen, dienen, sind unbedingt auszuschließen.

|| §. 6. Form der Hausir-Patente [6]).

Die Einsetzung in die Berechtigung geschieht mittelst 102 Einhändigung eines von dem Oberamte ausgefertigten Patents, welches die Form eines Wanderbuchs erhält, mit dem auf die Enden des Einbandfadens gedruckten oberamtlichen Sigel versehen seyn muß und dem Inhaber zugleich als Reise-Urkunde dient.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) den vollständigen Namen, den Wohnort, und, falls dieser von dem Heimathorte verschieden seyn sollte, auch den letztern Ort, sodann das Alter und die Gestaltsbezeichnung des Berechtigten, so wie, wenn er schreiben kann, seine eigenhändige vollständige Namens-Unterschrift;
2) Die Waarengattung, die Zeit und den geographischen Bezirk, wofür die Berechtigung ertheilt ist;
3) die Anführung der Entschließung der höheren Behörde, wenn die Berechtigung auf einer solchen beruht;

---

[6]) Im Wesentlichen aus §. 22 der Instruktion vom 10. November 1825, §. 114 und 115 der Instruktion von 1837 und aus dem Ministerial-Erlaß vom 20. Okt. 1848 entnommen; neu ist die Vorschrift, daß der Heimathort, falls dieser vom Wohnort verschieden ist, neben diesem angegeben werden soll; ferner der Inhalt des letzten Absatzes, durch welchen dem unbefugten Hausirhandel der Ausländer gesteuert werden soll.

4) die besondere Erlaubniß zum Gebrauch eines Fuhrwerks oder die ausdrückliche Verwarnung vor diesem Gebrauch unter Androhung von Strafe;

5) wenn dem Berechtigten Begleiter gestattet sind, deren Namen, Heimathort, Alter und Gestalts-Bezeichnung.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung ist in dem Patent auf die unter Ziff. 1 bemerkte Weise unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe des Inhabers wird im Patente, unter Bezeichnung der Wittwe, auf die unter Ziff. 1 bestimmte Weise beurkundet.

Zum Hausirhandel mit Druckschriften wird außer dem Patente nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Jan. 1817, §. 25, ein von dem Oberamte geprüftes, und mit seinem Vidit und Sigel versehenes Verzeichniß der dem Händler zugelassenen Schriften erfordert.

Bei Visirung von Reisepässen auswärtiger Gewerbsleute, welche Waaren zum Verkauf auf Märkten ins Land bringen, ist von dem Oberamte, welches den Reisepaß erstmals visirt, in denselben der Eintrag zu machen, daß die Ausübung des Hausirhandels in Württemberg durch die Ausstellung eines besonderen Patents bedingt sey.

103 || **§. 7.** Erneuerung der Patente [7]).

Die Erneuerung von früher ausgestellten Patenten ist nach ihrem Ablauf denjenigen Inländern, welche

[7]) Aus §. 116 der Instruktion von 1837, den Ministerial-Erlassen vom 24. April 1845 und 20. Oktober 1848 entnommen; neu ist, daß die Erneuerung von Hausirpatenten auch von Untersuchung der sach-

bereits ihren Nahrungsstand auf ein Wandergewerbe gegründet haben, in der Regel nicht zu verweigern; sie kann aber versagt werden, wenn, was jedesmal wohl erwogen werden muß, in den bei der ursprünglichen Ertheilung in Betracht gekommenen sachlichen oder in den persönlichen Verhältnissen des Berechtigten eine Aenderung vorgegangen wäre, namentlich in der Richtung, daß der Berechtigte fernerhin auf anderem Wege sein Fortkommen zu erlangen vermöchte, oder daß derselbe gegen das bestehende Verbot Kinder mit sich führt oder sonst zur Strafe oder zu einer strafrechtlichen Untersuchung, die nicht mit seiner vollständigen Freisprechung geendigt hat, gezogen worden wäre, oder überhaupt ein schlechtes Prädikat erlangt hätte. Zur Erneuerung ist, wo sie nach Vorstehendem zulässig erscheint, das Oberamt ermächtigt; im gegentheiligen Fall bleibt das Erkenntniß über die Erneuerung der Kreisregierung vorbehalten.

Bei älteren Patenten zum Hausirhandel mit gebrannten Wassern und andern solchen Waaren, zu deren hausirweisem Absatz künftig überhaupt kein neues Patent mehr ertheilt wird (unten §. 14), hat die Kreisregierung über die Erneuerung zu erkennen und diese ohne besondere Gründe nicht zuzulassen [8].

---

lichen Verhältnisse abhängig gemacht, und das Mitführen von Kindern ein Grund zur Verweigerung der Erneuerung seyn soll; ferner, daß Patente zum Hausirhandel mit allen Gegenständen, zu deren hausirweisem Absatz überhaupt kein neues Patent mehr ertheilt wird (§. 14), nur auf ein Erkenntniß der Kreisregierung aus besonderen Gründen erneuert werden dürfen.

[8]) Bezüglich der Erneuerung der Patente zum Hausirhandel mit Branntwein, welchem nach §. 14 auch andere gebrannte Wasser gleichgestellt sind, ist durch den Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 24. April 1845, Ziffer 3748, folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Der Wittwe des Berechtigten kann das Oberamt die von dem verstorbenen Ehemann auf sie übergegangene, ursprünglich von der höheren Behörde herrührende Berechtigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gleichfalls unter den so eben angeführten Bedingungen, wovon die der Unbescholtenheit in diesem Fall auch das frühere Leben der betreffenden Person vor der ersten Verwilligung der Berechtigung begreift, erneuern.

Die oberamtliche Erneuerung der Berechtigung kann nicht auf längere, als die ursprünglich von der höheren

---

Was die bereits ertheilten Hausirbewilligungen betrifft, so sind

1) diejenigen, welche für den Kleinverkauf von Branntwein eine Concession im Sinne des Art. 5 des Wirthschaftsabgaben=Gesetzes erlangt haben, wegen der Unwiderruflichkeit der letzteren auf ihre Lebensdauer im Genusse ihres Rechts zu belassen.

Anders verhält es sich

2) bei dem Hausirhandel im Großen, d. h. beim Verkaufe über 1 Maas. Da dieser Handel ein freies, von keiner Concession abhängiges Gewerbe ist, so unterliegt auch der hausirweise Absatz nur den allgemeinen Vorschriften der Gewerbe=Ordnung und den für die herumziehenden Gewerbsleute überhaupt bestehenden Gesetzen und Verordnungen (Art. 140 der revidirten Gewerbe=Ordnung), und es kann daher auch das Recht der Regierung nicht in Zweifel gezogen werden, die jährlich nachzusuchende Erneuerung des Patents eines solchen Hausirhändlers zu verweigern. Da jedoch anzunehmen ist, daß Manche ihren Nahrungsstand auf einen solchen Handel gegründet haben, so würde es zu unbilligen Härten führen, wenn alle solche Patente ohne Unterschied nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer unbedingt zurückgezogen würden. Dagegen erscheint es angemessen, daß alle solche Hausirbewilligungen einer Revision, und zwar durch die Kreisregierungen, unterworfen werden.

Es sind daher die Bezirksämter anzuweisen, die Gesuche um Erneuerung der Patente der Branntweinhändler künftig jedes Jahr der Kreisregierung vorzulegen, welche sodann die Erneuerung nur nach sorgfältiger Erwägung des Prädikats und der ökonomischen Verhältnisse der Bewerber ertheilen wird.

Behörde bestimmte Zeit geschehen. Die Erneuerung wird durch oberamtlichen Eintrag in das Patent vollzogen.

Hinsichtlich der Erlaubniß des Gebrauchs eines Fuhrwerks oder der Mitnahme von Begleitern sind übrigens diejenigen, welche schon bisher Hausir-Patente, jedoch ohne die ebenbemerkte Erlaubniß, besaßen, ganz nach den in gegenwärtiger Verfügung enthaltenen Vorschriften über die Ertheilung neuer Patente zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen zu behandeln; so zwar, daß denselben, wenn für ihren Gewerbebetrieb ein neues Patent künftig || 104
ohne ein besonderes Bedürfniß des Publikums (unten §. 16) nicht ertheilt werden könnte, auch der Gebrauch eines Fuhrwerks oder das Mitnehmen eines Begleiters ohne die dringendsten Gründe nicht zuzulassen ist [9]).

§. 8. Ersetzung eines verlorenen Patents.

(Wie §. 117 der Instruktion von 1837.)

Ein neues Patent, statt eines angeblich verlorenen kann nur von dem Oberamte, welches das frühere Patent ausgestellt, und nur in dem Fall ausgefertigt werden,

---

[9]) Denjenigen Personen, welchen die Erneuerung eines Hausir-Patentes lediglich in Rücksicht auf die einmal erwählte Nahrungsquelle nicht versagt wird, ist doch die Ausdehnung dieses Gewerbes durch den Gebrauch eines Fuhrwerks oder die Mitnahme von Begleitern ohne die dringendsten Gründe nicht zu gestatten. Dagegen ist nicht vorgeschrieben, daß der Gewerbebetrieb derjenigen, welche schon bisher ein Fuhrwerk oder Begleiter bei sich haben durften, durch die Verweigerung der Erneuerung dieser Erlaubniß beschränkt werden soll, sofern nicht ohnehin nach den in Abs. 1 des §. 7 vorgeschriebenen Erwägungen die Verweigerung einzutreten hat: es müssen jedoch nach §. 5, Absatz 8 auch die ebengenannten Personen für neue Begleiter, welche sie statt der bisherigen mitzunehmen wünschen, das Vorhandenseyn der in §. 2 vorgeschriebenen Bedingungen einer selbstständigen Hausir-Erlaubniß, mithin namentlich ein gutes Prädikat, ein Heimathrecht und ein Alter von mindestens 30 Jahren nachweisen.

wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patents Untersuchung zu pflegen. In dem neuen Patent ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patents anzugeben, auch wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber Erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patents ist die Fortsetzung des Hausirhandels nicht gestattet.

§. 9. Gebühren für die Patentausstellung [10]).

Für die Ertheilung oder Erneuerung eines Patents zum Hausirhandel wird neben den Auslagen für die Anschaffung des eingebundenen Formulars eine Sportel angesetzt, welche je nach der Erträglichkeit, dem Umfange und der Dauer dieses Handels 1—15 fl. zu betragen hat und wobei bis 3 fl. je um 1 fl., von da an je um 3 fl. aufzusteigen ist.

Für die Ertheilung eines Patents zu einem andern herumziehenden Gewerbe beträgt die zu erhebende Sportel auf das Jahr 15 kr., für ein Patent zum Lumpensammeln 2 fl. jährlich (Gesetz vom 23. Juni 1828, Art. 5 sammt Tarif, Reg.-Blatt S. 485 und 521). Dasjenige Oberamt, welches das Patent ausstellt oder erneuert, hat die Sportel zu erheben (vergl. auch §§. 21 und 22).

---

[10]) Ueber die Accise der Musterreisenden und die Sportel und Accise von Schaustellungen ist in den §§. 21 u. 22 Näheres enthalten;

§. 10. Weitere allgemeine Vorschriften über die Gewerbe-Wanderung [11]).

Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Polizeibehörde seines Wohnorts in dem Patente vorgemerkt. Eben dieses wiederholt sich, so oft || er nach einem Zwischen-Aufenthalte zu
Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wo- 105
bei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Der Polizeibehörde eines jeden Ortes, wo er auf der Gewerbe-Wanderung übernachtet, hat der Inhaber das Patent zum Einschreiben der Erlaubniß zum Uebernachten vorzulegen.

Von der Strenge dieser letzteren Vorschrift kann der Berechtigte bei ganz zuverlässigem Prädikate durch die Kreisregierung in der Art entbunden werden, daß nur die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbergung auf ihn Anwendung finden. Diese Vergünstigung ist von dem ausstellenden Oberamt in dem Patent, unter Anführung des Dispensations-Erkenntnisses, vorzumerken.

Jedem Hausirer liegt es, unabhängig davon, ob die Ausübung seines Gewerbes ihn ohnehin in einen Oberamtssitz führt, oder nicht, ob, so lange er auf der Gewerbe-Wanderung ist, mindestens von vier zu vier Wochen sich

---

bei den in §. 22, Ziff. 4 aufgeführten Gewerben kommt übrigens die in §. 9 angeführte Sportel zum Ansatz, neben der von der Finanzbehörde nach §. 5 des Accisegesetzes zu erhebenden Accise (vergl. auch §. 20, vorletzter Absatz und § 23).

[11]) Aus den §§. 115, 118 und 119 der Instruktion von 1837 entnommen; neu ist namentlich die Vorschrift, daß die Oberämter darauf zu achten haben, daß die Ortsvorsteher ihres Bezirks die Einträge in die Patente in der in §. 11, Absatz 4 vorgeschriebenen Form machen.

vor einem Oberamte zur Durchsicht seines Patents zu stellen.

Diese Verpflichtung des Hausirhändlers ist unter die Anweisungen an denselben im Patente aufzunehmen.

Das visirende Oberamt hat die Einhaltung der bestehenden Vorschriften von Seiten des Hausirhändlers genau zu prüfen und zu diesem Zweck, so weit es nöthig, auch den Waarenvorrath, insbesondere bei Hausirhändlern mit Bildern, Landkarten und Druckschriften, letztere an der Hand des oberamtlich vidimirten Verzeichnisses zu untersuchen, sittenverderbliche, abergläubische oder anstößige Schriften und Bilder zur Einleitung des geeigneten Strafverfahrens in Beschlag zu nehmen, auch darauf zu achten, daß die Ortsvorsteher seines Bezirks die Einträge in der vorgeschriebenen Form machen.

Die geschehene Durchsicht und der Tag derselben ist im Patent zu beurkunden.

§. 11. Bedingungen der Ausübung der Berechtigung in den Gemeinden [12]).

In jeder Gemeinde, wo der Hausirer von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hiezu vor allen Dingen bei dem Ortsvorsteher die ortspolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen und sich über seine Berechtigung durch Vorlegung seines Patents (nicht zu verwechseln mit einem Patent zum Markthandel oder einem Reisepaß zu Handelsgeschäften) auszuweisen.

---

[12]) Aus der revidirten Gewerbe-Ordnung Art. 137 und 138, aus der Instruktion von 1825 und von 1837 §. 119 zusammengestellt; neu ist namentlich die in Absatz 4 enthaltene Vorschrift über die Form der Einträge in die Patente.

|| Wird dem Ortsvorsteher ein solches Hausir- 106
patent vorgelegt, so hat er zu prüfen:

a) ob dasselbe von der zuständigen Behörde ausgestellt sey?
b) ob der Inhaber des Patents in dem ihm angewiesenen Bezirke sich befinde?
c) ob die Gültigkeitsdauer des Patents nicht bereits abgelaufen?
d) ob der Hausirer keine anderen Waaren bei sich hat, als diejenigen, zu deren Führung er nach dem Patente — bei Druckschriften nach dem besonderen oberamtlich beglaubigten Verzeichnisse derselben — berechtigt ist?
e) ob das Patent in den letzten vier Wochen, bei Zigeunern in den letzten vierzehn Tagen, von einem Oberamte visirt worden ist?

Der Ortsvorsteher hat ferner darüber zu wachen:

f) ob der Hausirer nicht Begleiter oder ein Fuhrwerk mit sich führt, ohne über deren Zulassung durch einen amtlichen Eintrag in das Patent sich ausweisen zu können?
g) ob derselbe nicht verbotenerweise Kinder bei sich führt?

Sind die bestehenden Vorschriften in irgend einer der genannten Beziehungen nicht eingehalten, so hat der Ortsvorsteher dem Hausirer die Erlaubniß zum Hausiren im Orte zu verweigern, dessen Patent dem vorgesetzten Oberamt zur Einleitung des geeigneten Verfahrens zu übermachen und ihn selbst sammt etwaigen Begleitern mittelst Laufpasses anzuweisen, bei diesem Oberamte sich zu stellen. Arzneimittel, Gifte und Geheimmittel, ferner solche Druckschriften und Bilder, zu deren Verkauf ein Händler nicht berechtigt ist, sind von dem Ortsvorsteher mit Beschlag zu

belegen und dem Oberamte zu übermachen; bei anderen Waaren, welche ein Hausirhändler ohne Berechtigung mit sich führt, hat der Ortsvorsteher mittelst Versiegelung Vorkehr zu treffen, daß eine Entfernung derselben von dem übrigen Waarenvorrath vor dem Eintreffen des Hausirhändlers bei dem Oberamte nicht stattfinden kann. Liegt in den hievor unter a—g aufgeführten Beziehungen kein Anstand vor, so kann die Erlaubniß vom Ortsvorsteher doch verweigert werden, wenn das Hausiren den im Orte ansäßigen Gewerbetreibenden Nachtheil bringt oder doch den Gemeinde-Angehörigen nicht zum besonderen Vortheil gereicht.

Sowohl die Verweigerung als die Ertheilung der Hausir-Erlaubniß ist unentgeldlich in dem Patente vorzumerken, letztere unter Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß gegeben wird. Die bloße Visirung der Hausir-Patente ist nicht genügend, vielmehr auch dann, wenn der Hausirer nur um Erlaubniß zum Uebernachten nachsucht, ausdrücklich im Patente zu bemerken, daß er nur diese Erlaubniß erhalten habe. Auch vor Ertheilung dieser Er-
107 laub || niß hat der Ortsvorsteher zu prüfen, ob nichts Ordnungswidriges oder Verdächtiges vorliegt.

Die örtlichen Polizeidiener, so wie die Landjäger sind verpflichtet, auf die herumziehenden Gewerbsleute ein genaues Augenmerk zu richten, ihnen ihre Patente abzufordern, nach den hievor unter a—g aufgeführten Gesichtspunkten eine Prüfung vorzunehmen, und, wenn die bestehenden Vorschriften nicht eingehalten sind, oder ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers hausirt wird, den Hausirer vor die nächste Polizeibehörde zu führen.

Die Oberämter haben erforderlichen Falles den Ortsvorstehern über ihre Obliegenheiten nähere Anleitung zu geben, auch dafür zu sorgen, daß das untergeordnete

Polizeipersonal über die Handhabung der vorstehenden Bestimmungen gehörig unterrichtet werde.

§. 12. Bestrafung der Verfehlungen in Hausirsachen.

Die Polizeistellen haben auf diejenigen Personen, welche unerlaubter Weise ein Hausirgewerbe treiben, ein genaues Augenmerk zu richten.

Herumziehende Gewerbsleute, welche mit keinem Patente versehen sind, oder welche mit anderen Waaren oder in einem anderen Bezirke, als im Patente vorgeschrieben ist, oder nach Ablauf der Zeit des Patents auf dem Hausirhandel betreten werden, sind, abgesehen von der bei Händlern mit Schriften und Bildern etwa konkurrirenden sonstigen Verschuldung, durch das Oberamt, beziehungsweise die Kreisregierung, zu einer Geldstrafe von 3 fl. bis 30 fl. oder zu einer Gefängnißstrafe von 2 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

Diese Strafe wird nach dem größeren oder geringeren Grade der Verschuldung oder bösen Absicht, nach dem Schaden, der nach Beschaffenheit der Waare durch die Uebertretung verursacht wird und nach der Menge der abgesetzten Waaren bemessen.

Diejenigen, welche über dem Hausiren mit Arzneimitteln, Giften oder Geheimmitteln ergriffen werden, unterliegen der gleichen Strafe, soferne nicht nach den Bestimmungen der Art. 38, 39 und 40 des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Oktober 1839 eine höhere Polizeistrafe oder nach Maßgabe der Art. 251, 267 und 269 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 gerichtliche Strafe begründet ist. Unabhängig von der Bestrafung ist dem Hausirer sein ganzer Vorrath an solchen Waaren von der Polizeibehörde wegzunehmen, und, insoferne deren Verwerthung

nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, zu vernichten (rev. allg. Gewerbe-Ordnung Art. 138).

108 || Der Hausirer, welcher ohne besondere durch das Patent zu erweisende Erlaubniß Begleiter oder ein Fuhrwerk mit sich führt, oder welcher die ihm obliegende Verpflichtung rücksichtlich des ortspolizeilichen Zeugnisses über den Tag seiner Abreise von Haus, oder rücksichtlich des Visa's der Polizeibehörde des Uebernachtungsortes, oder rücksichtlich der periodischen Stellung vor einem Oberamte nicht erfüllt hat, wird von dem Oberamte des Betretungsortes, beziehungsweise demjenigen Oberamt, bei welchem die unterlassenen Visirungen zuerst entdeckt werden, mit einer Polizeistrafe belegt, welche nach der Analogie der Strafbestimmungen des Art. 138 der Gewerbe-Ordnung zu bemessen ist. Daneben sind Hausirer, welche Kinder mit sich führen, nach Abnahme des Hausir-Patents, so wie die in dem Patente eines Hausirers nicht genannten Begleiter desselben mittelst Laufpasses auf dem nächsten Wege in ihre Heimath zu weisen.

Solchen, welche Kinder mit sich genommen hatten, ist der Antritt einer neuen Wanderung nicht zu gestatten, ehe für die Unterkunft und Erziehung der Kinder während der Abwesenheit des Vaters oder der Mutter genügend gesorgt ist.

Wenn ein Hausirer lediglich die Einholung der ortspolizeilichen Erlaubniß versäumt hat, so verfällt er in eine nach obigen Rücksichten zu bemessende Geldstrafe von Einem Gulden bis fünfzehn Gulden oder in eine Gefängnißstrafe von zwölf Stunden bis acht Tagen, welche in leichteren Fällen von den Ortsbehörden zu erkennen ist [13]).

---

[13]) Wegen Bestrafung des Hausirens der Getraide-Müller hatte die Mühlordnung im 78ten Punkt (Reg.-Blatt von 1840, S. 459)

Bei Wiederholungsfällen können die vorgenannten Strafen auf das Doppelte steigen oder kann der alsbaldige Verlust des Hausir-Patents durch die Kreisregierung erkannt werden (revidirte allg. Gewerbe-Ordnung Art. 138, Ziff. 5).

Sollte mit den vorstehenden Uebertretungen der Verdacht der Landstreicherei gegen den Hausirenden zusammentreffen, so ist derselbe, woferne nicht ein erschwerter Grad der angeschuldigten Landstreicherei oder ein Rückfall in dieses Vergehen im Sinne des Art. 196 des Strafgesetzbuchs die Abgabe an die Gerichtsbehörde, oder die Eigenschaft des Angeschuldigten als Ausländers die Vornahme der Untersuchung im Bezirke der Betretung begründet, dem Oberamte seines Wohnorts zum weiteren Verfahren zu überliefern.

Die Uebertretung des Verbots der Waaren-Niederlage (oben §. 5) wird von dem Ortsvorsteher innerhalb seines gesetzlichen Strafmaßes gerügt.

Ist aber von den niedergelegten Waaren im Orte der Niederlage bereits etwas verkauft oder feilgeboten worden, so finden die wegen des unerlaubten Hausirens festgesetzten Strafbestimmungen ihre Anwendung (rev. allg. Gewerbe-Ordnung Art. 138, Ziff. 7).

|| Jedes Straferkenntniß, das den Hausirhändler trifft, wird von der Behörde, welche ihm dasselbe eröffnet, in dessen Patent eingetragen und dem Oberamte seines Wohnortes mitgetheilt [14]). 109

bestimmt: „Es solle kein Müller in ein ander Orth, wo Mühlen sich befinden, hausiren fahren, Mahlfrucht allda abzuholen, er seye denn dessen berechtiget, darzu berufen oder bestellt, bei Straff Einer kleinen Frevel." Durch die Gewerbe-Ordnung ist statt dieser Legalstrafe eine arbiträre Strafe festgesetzt worden.

[14]) Die Mittheilung der Straferkenntnisse in Hausirsachen war nach der Verfügung vom 30. Oktober 1848, IV. 3. (Reg.-Bl. S. 498)

Der Ortsvorsteher, welcher

a) den Hausirhandel mit Waaren, zu deren Feiltragen in Häusern und auf Straßen die Erlaubniß einer Regierungsbehörde erforderlich ist, einem Händler erlaubt, der sich über seine Berechtigung nicht mittelst eines Original-Patents ausweisen kann, oder

b) dem mit einem Hausir-Patent versehenen Händler mit anderen, als den im Patent bezeichneten Waaren, oder

c) außerhalb des im Patente vorgeschriebenen Bezirks, oder

d) nach Ablauf der im Patente ausgedrückten Zeit zu hausiren gestattet,

wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehen Gulden, im Wiederholungsfall aber mit geschärfter Strafe belegt.

Der Anbringer der vorgenannten Uebertretungen erhält ein Drittheil der angesetzten Geldstrafe (rev. allg. Gewerbe-Ordnung Art. 138).

Das verbotswidrige Mitführen von Kindern ist nach Art. 1 des Polizei-Strafgesetzes zu ahnden.

§. 13. Zulassung von Ausländern [15]).

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion beziehen sich durchweg auch auf Ausländer; es kommen

---

unmittelbar den Ortsvorstehern des Heimath- oder Wohnorts des Verurtheilten zu machen. Nach dem Gesetze (rev. Gewerbe-Ordnung Art. 138) soll aber die Mittheilung an das Oberamt erfolgen, weßhalb der hieher einschlagende Inhalt der gedachten Verfügung nun wieder aufgehoben wurde.

[15]) Die Bestimmungen über die Zulassung von Ausländern zum Hausirhandel in Württemberg waren bisher zerstreut; soweit jene allgemeiner Natur sind, erscheinen sie in dem §. 13 zusammengefaßt; besondere Bestimmungen über den Betrieb gewisser Wandergewerbe durch Ausländer finden sich in §. 17 a, Absatz 5 und 6, §. 20, Absatz 6 und 7, §. 22 und 23.

jedoch diesen gegenüber folgende weitere Vorschriften in Anwendung.

Der Ausländer, welcher um Hausir-Erlaubniß nachsucht, hat über seine Unverdächtigkeit und sein Heimathrecht sich durch Urkunden auszuweisen, welche von seiner Heimaths-Behörde selbst herrühren und nicht über ein Jahr alt, daher bei einer Patentverlängerung wieder vorzulegen, beziehungsweise vorher erneuern zu lassen sind [16].

Dagegen kann die Frage von dem Nahrungsstand und der früheren Laufbahn des Bewerbers als die diesseitigen Behörden nicht berührend, unerörtert bleiben. Im Uebrigen ist die Hausir-Erlaubniß, wenn sie nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung überhaupt zuläßig ist, nur dann zu ertheilen, wenn dieselbe dem inländischen Gewerbestande Vortheil oder wenigstens keinen Nachtheil bringt und in dem Gewerbe nicht bereits eine genügende Anzahl von Inländern beschäftigt ist.

|| Ueberdieß ist aber die Hausir-Erlaubniß zu 110
verweigern:

a) den ausländischen Juden (Juden-Gesetz Art. 9, Instruktion zu diesem Gesetz §. 9 und Ministerial-Verfügung vom 14. Januar 1849, Reg.-Bl. S. 11);
b) ausländischen Zigeunern (Ministerial-Verfügung vom 3. November 1828, Ziff. 4, Ergänzungs-Band zum Reg.-Blatt S. 210);
c) allen denjenigen, welchen durch die bestehenden Polizeiverordnungen (Verordnung vom 11. September 1807, §. 7, Reg.-Blatt S. 447, Dienst-Instruktion für das Landjägerkorps vom 5. Juni 1823, §. 7,

---

[16]) Die Bestimmung am Schluß der Ministerial-Verfügung vom 18. Mai 1837 (Reg.-Blatt S. 258), wonach die Beibringung eines Gewerbezeugnisses zu den Bedingungen der Ertheilung eines Hausir-Patentes an Ausländer gehörte, ist aufgehoben.

Reg.-Blatt S. 435) der Eintritt in das Königreich untersagt ist, nämlich Hafenbindern, Hechelspitzern, Kesselflickern, Korbmachern, Sackzeichnern, Scheerenschleifern, Sägenfeilern, Schnallengießern, Riemenstechern, Wannenmachern, Kochlöffel- und Ofenrohrhändlern, Krämern mit geringfügigem Waarenvorrath;

d) Anderen, welche mit den eben bezeichneten Personen nach der Geringfügigkeit des Gewerbes oder der polizeilichen Gefährde in gleiche Kategorie fallen;

e) Angehörigen derjenigen Staaten, in welchen die Württemberger zu Hausir-Gewerben nicht zugelassen werden.

Den Oberämtern steht es nicht zu, Ausländer zum Betrieb eines Wander-Gewerbes zu ermächtigen, und die Kreisregierungen können eine solche Ermächtigung nur für den Umfang ihres Kreises und nur auf eine Zeit von höchstens drei Monaten ertheilen (vergl. übrigens §. 17 a. und §. 20).

Zur Erneuerung der Behufs des Absatzes württembergischer Gewerbe-Erzeugnisse ausgestellten Patente ist das Oberamt, welches das betreffende Patent ausgestellt hat, ermächtigt, soferne nicht rücksichtlich des Prädikats des Inhabers und der Beschaffenheit der vorzulegenden Urkunden ein Anstand sich ergeben sollte, in welchem Fall die Entschließung der Kreisregierung einzuholen ist.

Wenn ein Ausländer die Erlaubniß zum Betrieb seiner Geschäfte in Württemberg erlangt hat, so ist er, falls er nicht nach den bestehenden Handelsverträgen von der Acciseentrichtung befreit ist, wie z. B. die Angehörigen der Zollvereinsstaaten (zu vergleichen Bekanntmachung des K. Finanzministeriums vom 8. Dezember 1835, Reg.-Blatt

S. 460) von dem das Patent ausstellenden Oberamt an die Entrichtung der vorschriftsmäßigen Abgaben zu erinnern.

II. Besondere Bestimmungen über einzelne Gewerbearten. 111

§. 14. Gegenstände, zu deren hausirweisem Verkauf keine Erlaubniß gegeben wird.

Zum Hausirhandel mit folgenden Gegenständen darf weder von den Staats-, noch von den Ortspolizeibehörden Erlaubniß gegeben werden:

1) mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder sogenannten Arkanis, mögen diese zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauche bestimmt seyn (revidirte allg. Gewerbe-Ordnung Art. 135 und Verfügung vom 31. Oktober 1837, Reg.-Blatt S. 551);
2) mit Salz;
3) mit Schießpulver, Salpeter und Feuerwerk oder andern explodirenden Stoffen, z. B. Zündhölzchen, Knallsilber 2c.;
4) mit Essig, ordinärem Branntwein, so wie mit Weingeist, Kirschengeist, Heidelbeergeist, Liqueuren und andern gebrannten Wassern dieser Art;
5) mit Tabak und Cigarren;
6) mit Zucker, Kaffee und anderen Specereiwaaren;
7) mit alten Metallwaaren und getragenen Kleidern [17]);

---

[17]) Der Trödelhandel, welcher in dem Kauf und Verkauf alter Waaren besteht, ist nach §. 106 der Instruktion vom 20. März 1851 (Reg.-Blatt S. 91) nur von ortspolizeilicher Erlaubniß abhängig, sofern er nicht hausirend betrieben werden will. Der hausirweise Verkauf solcher Gegenstände aber darf künftig Niemanden von den Staats- oder Ortspolizei-Behörden gestattet werden, während zum hausirweisen Aufkauf nach §. 20 Erlaubniß ertheilt werden kann.

8) mit sittenverderblichen, abergläubischen oder sonst anstößigen Druckschriften und Bildern.

Zum Umhertragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanische Fliegen bei Apothekern und Materialisten bedürfen die Sammler keiner Erlaubniß.

§. 15. Fälle, in welchen ortsobrigkeitliche, jedoch keine staatspolizeiliche Erlaubniß zum Hausiren erforderlich ist.

In folgenden Fällen ist eine staatspolizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich, sondern nur diejenige der Ortsobrigkeit:

a) wenn die Meister solcher zünftiger Handwerke, deren der Landbewohner zu seinem Lebensunterhalt oder zu sonstigem ähnlichem Bedarf benöthigt ist, z. B. Bäcker, Metzger, Schneider, Schuster, Hufschmiede, Wagner, Sattler, Glaser, Küfer, Kübler u. s. w. ohne Unterbrechung ihres seßhaften Gewerbebetriebs,
112 mithin nicht von Ort || zu Ort umherziehend, in einzelnen vorausbestimmten Ortschaften, wo sich kein zünftiger Meister ihres Gewerbes findet oder die im Orte befindlichen Meister das Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarfe genügende Weise betreiben, ihre Waaren feilbieten oder zur Verfertigung derselben eingerichtete Werkstätten unterhalten wollen (rev. allg. Gewerbe-Ordnung Art. 61).

b) Zum Hausirhandel innerhalb des Wohnorts mit Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landespolizeistelle geknüpft und deren hausirweiser Absatz nicht überhaupt (oben §. 14) verboten ist; deßgleichen zum Aufsuchen einer den vorbemerkten Gewerben angehörenden Arbeits-

bestellung innerhalb des Wohnorts; zu den Gegenständen, deren gewerbsmäßiger Verkauf überhaupt von einer staatspolizeilichen Genehmigung abhängt, und daher von den Ortsbehörden nicht einseitig gestattet werden kann, gehören insbesondere Bier, Essig, Branntwein, Liqueurs, Druckschriften u. s. w.

c) Wenn die Anbietung von Waaren, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landespolizeistelle geknüpft und deren hausirweiser Absatz nicht überhaupt verboten ist (§. 14), oder wenn die Anbietung von Arbeit in diesen Gewerben regelmäßig nur in einem einzelnen Orte außerhalb des Wohnsitzes des Anbietenden, wo die ansäßigen Gewerbetreibenden den Ortsbedarf nicht genügend befriedigen, also nicht von Ort zu Ort umherziehend geschieht.

d) Wenn Landleute, neben dem ihr Hauptgewerbe bildenden Betriebe der Landwirthschaft und des Gartenbaus, Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht, der Jagd und Fischerei zu Zeiten in auswärtigen Orten hausirweise feilbieten. Sollte die Ausdehnung oder die Entfernung des Bezirks, in dem sie ihren Handel treiben, ihnen die Führung eines Ausweises nöthig machen, so kann dieser von dem Bezirksamte, unter bestimmter Bezeichnung des sie von Hausirhändlern im Sinne der voranstehenden Bestimmungen unterscheidenden Charakters ertheilt werden (vgl. übrigens §. 19).

|| **§. 16.** Abhängigkeit des Hausirens mit Gewerbe-Erzeugnissen und des hausirweisen Gewerbebetriebs von einem Bedürfniß des Publikums. 113

So weit nicht hienach (§. 17) Ausnahmebestimmungen gegeben werden, sind alle Gesuche um neue Pa-

tente zum Hausirhandel mit zünftigen oder unzünftigen Waaren zurückzuweisen, es wäre denn, daß nach beigebrachten, amtlich bestätigten, Beweisen in bestimmten Bezirken die Bedürfnisse des Publikums an gewissen Fabrikaten durch die ansäßigen oder benachbarten (§. 15) Gewerbsleute, durch die bestehenden Märkte oder durch früher patentirte Hausirhändler gar nicht oder nur mangelhaft und unbequem befriedigt werden sollten, in welchem Falle die Erlaubniß zum Hausiren mit solchen Waaren, jedoch ausschließlich mit Beschränkung auf diese Bezirke, ertheilt werden kann.

Von demselben Grundsatz ist auszugehen, wenn zum Aufsuchen von Arbeitsbestellung oder zum hausirweisen Betriebe zünftiger oder unzünftiger Arbeiten Patente nachgesucht werden.

§. 17. Ausnahmen von der vorstehenden Regel.

Ohne vorgängige Erörterung darüber, ob in bestimmten Bezirken ein Bedürfniß besteht, können unter Voraussetzung der erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 2) der Bewerber bis auf Weiteres neue Hausirpatente ausgestellt werden.

a) Für den Verkauf der Erzeugnisse solcher Gewerbe, welchen bisher der hausirweise Absatz ihrer Fabrikate gestattet worden ist und welche hierin eine wesentliche Beförderung finden, wie z. B. die Sensenfabriken zu Friedrichsthal und Neuenbürg, die Steingutfabrik zu Schramberg, die Glashütten, die Fabrikation der Schwarzwälder-Uhren, der Verlag des amtlichen Kalenders; ferner für den Verkauf neu erfundener Fabrikate, welche noch nicht Gegenstand des ordentlichen Handels geworden sind.

Die Hausirberechtigung darf übrigens nur solchen Personen ertheilt werden, welche hiezu von dem Inhaber

des Gewerbe-Etablissements, beziehungsweise von dem Gemeinderathe eines Orts, in welchem die Uhrenfabrikation oder ein ähnlicher Gewerbezweig betrieben wird, schriftlich empfohlen worden.

Die Patente sind auf den Absatz der eigenen Erzeugnisse des betreffenden inländischen Gewerbes zu beschränken, und in denselben ist eine Verwarnung vor dem Verkaufe anderer Waaren unter Strafandrohung einzutragen.

|| Die Patentgesuche dieser Art sind bei Inlän- 114
dern von dem Oberamt ihres Wohnorts, bei Ausländern von dem Oberamt, in dessen Bezirke die Fabrikation betrieben wird, oder der Fabrikinhaber wohnt, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, der Regierung desjenigen Kreises vorzulegen, in welchem die Fabrikation stattfindet.

Diese Regierung entscheidet über das Gesuch, nachdem sie vor der Gewährung mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel Rücksprache gepflogen hat; dieselbe ist in solchen Fällen weder bezüglich der Patentdauer, noch der Beschränkung des Hausirrechts auf ihren Kreis an die oben §. 13 gegebenen Bestimmungen über die Verleihung von Patenten an Ausländer gebunden und kann diesen die Hausirberechtigung auch dann ertheilen, wenn sie das unter §. 2 bemerkte Lebensalter noch nicht erreicht haben. Auch bei solchen Inländern, welche selbstverfertigte Erzeugnisse, die bisher nicht im Handel vorkamen, in eigener Person absetzen wollen, kann von der Bedingung, daß dieselben das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Umgang genommen werden.

Die Erneuerung solcher Patente hängt von der schriftlichen Empfehlung des betreffenden Gewerbe-Inhabers oder Gemeinderaths ab, und richtet sich im Uebrigen nach den allgemeinen Vorschriften über die Erneuerung von Hausir-

patenten. Von jeder dießfälligen Patent-Erneuerung ist übrigens durch das betreffende Oberamt der Centralstelle für Gewerbe und Handel Anzeige zu machen.

Die Patente für den Absatz der Erzeugnisse der Sensenfabriken zu Friedrichsthal und Neuenbürg werden wie bisher je auf den 1. März für die Dauer eines Jahres ausgestellt oder erneuert.

b) Für den Handel mit Südfrüchten.

c) Für den Verkauf folgender Gegenstände.

Barometer und Thermometer, Brillen; Bierhefe und Preßhefe oder Pfundhefe, Bürstenbinder-Waaren geringer Art, Döchte, ungewebte baumwollene, Flecken- und Gallensaife, Gyps- und Thonfiguren, Glaspapier;

gehäkelte, geklöppelte und gestrickte Waaren, Harz, Hecheln; gemeine Holzwaaren, nämlich: Besen, Bettscheeren, Brechen und Schwingen, auch Schwingmesser zu Hanf und Flachs, Dosen aus Birkenrinde, Dreschflegel, Fliegenwedel, Fruchtmaaße und Siebe, hölzerne Gabeln und Rechen, auch Stiele dazu, Gaiselstecken, Kapseln und Schachteln, hölzerne Kämme, Körbe und Wannen, hölzerne Küchengeräthe, als: Löffel, Messer, Gabeln, Pfannenknechte, Teller, Deckel, Blättchen, Salztennen, Kuchen-
115 schüsseln, Laibschießer, Ofenrohre, || Ofenwischer und
dergl., Kümpfe, Kummethölzer, hölzerne Maus- und Rattenfallen, hölzerne Nadeln, hölzerne Nägel, Pfähle, hölzerne Schaufeln, Schindeln, Schnitzwaaren, hölzerne Schuhe und Pantoffeln, Schuhmacherleisten, Stiefelhölzer, Stiefelzieher, Schwefelhölzer mit Ausnahme der Reibhölzchen (§. 14), Sensen- und Sägengestelle, Sessel aus rohen Holzstäben, Spindeln, Spunten und Zapfen, Warben, Waschklemmerlen und Weberschiffchen;

Kienruß, Kohlen, Kopf- oder Tragbäusche oder Ringe, Kreuze und Rosenkränze, Landkarten, Mooskränze, Na-

deln- und Nähkissen, Oblaten, Siegellack, Schreibfedern, Pappendeckel-Waaren, Pech und Terpentin, Puppen, Putzpulver;

Putzwaaren, als: Blumen und Kränze, Chemisetten und Krägen, Hauben und Hüte für Frauenzimmer, Stickereien;

Saiten für Spinnräder und musikalische Instrumente, Schleif- und Wetzsteine, Schlundröhren, Schmelztigel und steinernes Geschirr, Schmirgelpapier; Schuhe und Sohlen aus Tuchenden, Haaren und Litzen; Schwefelschnitten, kleine Spiegel, Stroh-, Binsen- und Bastwaaren, nämlich: Backkörbe, Bienenkörbe, Strickkörbe, Taschen, Kappen und Hüte, Fußböden, Geflechte, Blättchen, Pfannenbäusche; Theer- und Kalksaifen, Wichse, Würtel, Zunder (Streichzunder ausgenommen); sodann zum Verkauf von religiösen Büchern und Bildern und andern wohlfeilen Schriften des allgemeinsten Gebrauchs oder zum Sammeln von Subscribenten auf dieselben, und zwar auf den Grund des vorgeschriebenen Verzeichnisses (oben §. 6).

Ferner können, jedoch nur für den tauschweisen Absatz gegen Lumpen, Glas, alt Eisen ꝛc. zugelassen werden: leinene und baumwollene Bänder und Schnüre, auch Faden, Feuersteine, Fingerhüte, Haken und Haften, Haar-, Näh-, Steck-, Strick- und Zugnadeln, Papier.

d) Für den Betrieb des Hafenbinder-, Kesselflicker-, Korb- und Wannenmacher-, Sackzeichner-, Scheerenschleifer- und Schirmflicker-Gewerbs; sodann, sofern kein medicinalpolizeiliches Hinderniß vorliegt: für das Bettfederreinigen, Ratten- und Wanzenvertilgen.

Sollte die Ausstellung von Patenten zum Hausirhandel mit andern Waaren oder zum Betrieb anderer Gewerbe im Umherziehen unabhängig von dem Bedürfniß in bestimmten Gemeinden im Interesse der Gewerbtreibenden

geboten erscheinen, so hat die Kreisregierung mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel über den jeweiligen Stand der betreffenden Gewerbe zuvor Rücksprache zu nehmen.

116 || §. 18. Ueber das Aufsuchen von Arbeitsbestellung.

Das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Gebiete eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes wird dem Hausirhandel gleichgeachtet, ausgenommen hievon ist das Aufsuchen von Arbeit durch diejenigen Personen, welche bei ihrem Umherwandern kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben wollen (z. B. wandernde Handwerksgesellen, Personen, die landwirthschaftliche Arbeiten oder Beschäftigung als Dienstboten suchen); sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Muster durch reisende Handelsleute u. s. w. (vergl. unten §. 21).

Die Vorschriften bezüglich der Ertheilung von Erlaubniß zum Aufsuchen von Arbeitsbestellung in den einzelnen Gewerben sind oben §. 15 a. b. c., §§. 16 und 17 d. aufgeführt.

§. 19. Von dem Hausirhandel mit land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen insbesondere [18]).

Personen, welche den Hausirhandel mit den unter §. 15 d. genannten Erzeugnissen nicht bloß zu Zeiten oder in einzelnen vorausbestimmten Orten, sondern im Umherziehen von Ort zu Ort als Hauptgewerbe betreiben wollen, haben hiezu ein Hausirpatent einzuholen.

---

[18]) Die in dem Ministerial-Erlaß vom 17. November 1831 enthaltene Bestimmung, wonach für den gewerbsmäßigen Schweinehandel im Umherziehen ausnahmsweise kein Patent erforderlich war, ist aufgehoben und nunmehr für jeden als Hauptgewerbe im Umherziehen betriebenen Viehhandel ein Hausirpatent erforderlich (zu vergl. §. 20 letzter Absatz).

Die Ausstellung solcher Patente kann erfolgen ohne vorherige Untersuchung, ob dazu in bestimmten Gemeinden ein Bedürfniß vorliegt.

§. **20.** Von dem Aufkaufen im Umherziehen.

Wer das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen außerhalb seines Wohnorts im Umherziehen von Ort zu Ort gewerbsmäßig betreiben will, bedarf hiezu gleich einem Hausirhändler ein Patent und unterliegt den sämmtlichen Vorschriften in Betreff des Hausirhandels, namentlich auch bezüglich der Mitnahme von Begleitern und des Gebrauchs eines Fuhrwerks.

Bei Gestattung des hausirweisen Aufkaufs von alten und gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, Nägeln, getragenen Kleidern, ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauchs zur Entwendung und Unterbringung entwendeter Effekten, eine besondere Vorsicht anzuwenden.

Die Erlaubniß zum Aufkaufen von Lumpen und an-
dern Stoffen der Papierbereitung || wird von dem 117
Oberamt des Bezirks ertheilt, in welchem das Gewerbe (Papierfabrik, stehendes Handlungsgeschäft), für dessen Rechnung der Aufkauf geschieht, betrieben wird. Die Ausstellung wie die Erneuerung des Patents setzt eine schriftliche Zustimmung unter Bezeichnung des Sammelbezirks von Seite des Inhabers dieses Gewerbes, welcher in dem Patent zu benennen ist, voraus, ist übrigens im Allgemeinen nicht zu erschweren. Auf Verlangen dieses Gewerbe-Inhabers wird das Patent vor Ablauf der in demselben ausgedrückten Gültigkeitszeit entkräftet und dem Inhaber abgenommen.

Die Patente der Lumpensammler nnterscheiden sich in der äußern Form von den Patenten für den Hausirhandel nur dadurch, daß auf dem Titelblatt die Rubrik „inner-

halb" wegbleibt, dagegen an deren Stelle für die Bezeichnung des Auftraggebers des Sammlers die Rubrik „im Auftrag" eingeschaltet wird und in der Vorerinnerung der dritte und vierte Absatz folgende Fassung erhalten:

„Bevor der Patentinhaber in einem Orte Haderlumpen sammelt, hat er bei dem Ortsvorsteher sich zu melden und von demselben die Beurkundung der erhaltenen Erlaubniß in dem Patent nachzusuchen."

„Wer ohne den Besitz des vorgeschriebenen Patents oder nach dem Ablauf seiner Gültigkeitsdauer oder ohne vorher von dem Ortsvorsteher erhaltene und in dem Patent beurkundete Erlaubniß das Lumpensammeln betreibt, oder die polizeiliche Beurkundung der Zeit seines Ausgangs auf das Lumpensammeln, oder die Visirung seines Patents in den Orten, wo er auf der Wanderung übernachtet, einzuholen unterläßt, verfällt in die durch die bestehenden allgemeinen Bestimmungen angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe und wird nach Umständen in seine Heimath zurücktransportirt."

Die Rubrik des Titelblatts, „ausgestellt auf den Grund," kann, ungeachtet der hier wegfallenden Nothwendigkeit einer Erlaubniß der höheren Behörde, beibehalten und zum Eintrag der Zeugnisse, auf deren Grund das Oberamt das Patent ausstellt, benützt werden.

Ausländischen Papierfabrikanten ist, insoweit in den Staaten, denen sie angehören, das Gleiche gegen Würtemberger beobachtet wird, unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet, im diesseitigen Staatsgebiet Haderlumpen für ihren Bedarf umherziehend sammeln zu lassen:

a) der Kommissionär des ausländischen Fabrikanten hat, wenn er gleichfalls ein Ausländer ist, bei dem Bezirksamt der Eintritts-Station, — wenn er Inländer ist,

bei dem Be || zirksamt seines Wohnorts die zu Aus- 118
stellung eines Hausir-Patents überhaupt erforderlichen Zeugnisse über Heimathrecht, Alter und Prädikat (oben §. 2) zu übergeben, nebst

α) einem unter bezirksamtlicher Beglaubigung ausgestellten Zeugniß des ausländischen Papierfabrikanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpensammeln im diesseitigen Gebiet und über die Bezirke, in welchen dieses geschehen soll, — und

β) einem bezirksamtlichen Zeugniß über die von seinem Auftraggeber mit gesetzlicher Ermächtigung ausgeübte Papierfabrikation, welch beide letztere Documente nicht über ein Jahr alt seyn dürfen.

b) Diese Ausweise, auf deren Grund bei richtigem Erfund dem Kommissionär ein Patent von dem Oberamt ausgestellt wird, werden in diesem erwähnt und auf den beiden letztgenannten (α und β) die geschehene Ausstellung eines Patents bemerkt. Die Erneuerung des letztern geschieht von dem Oberamt, welches dasselbe ausgestellt hat, setzt aber die Erneuerung der oben genannten beiden besonderen Zeugnisse (α und β) voraus. Diese Patente können auch für Ausländer bei vorliegendem Bedürfnisse auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden und die Oberämter sind befugt, die Ermächtigung zum Lumpensammeln auch außerhalb ihrer Bezirke zu ertheilen.

Soweit die Oberämter über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in dem Staat des ausländischen Papierfabrikanten, der im diesseitigen Gebiete Lumpen sammeln lassen will, nicht von ihrer vorgesetzten Behörde unterrichtet sind, haben sie die Ausstellung eines Patents für den Kommissionär des fremden Papierfabrikanten von der Beurkundung dieser Gegenseitigkeit durch ein Zeugniß der obersten

oder einer Provinzial-Regierungsbehörde des betreffenden Staats abhängig zu machen.

Die Verbindung eines Hausirhandels mit dem Lumpensammeln kann nur insoweit gestattet werden, als sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, welche gegen die einzusammelnden Lumpen von den Lumpensammlern gewöhnlich ausgetauscht werden, und oben §. 17 c. namentlich aufgeführt sind. Diese Erlaubniß wird durch das Oberamt des Wohnorts des Lumpensammlers, oder in Fällen, wo der Gewerbebetrieb sich nicht auf dieses Oberamt beschränkt, von der Kreisregierung ertheilt. Das bezeichnete Oberamt, welches die Hausirhandelserlaubniß zu behandeln und die Sporteln hiefür einzuziehen hat, hat von dieser Erlaubniß dem Oberamt, welches für die Ausstellung des Patents zum Lumpensammeln zuständig ist, Nachricht zu geben, damit durch dieses die Erlaubniß zum Hausirhandel in das für das Lumpensammeln auszustellende Patent eingetragen werde.

119 || Der Aufkauf von Getreide und andern Bodenerzeugnissen, sowie von Erzeugnissen der Viehzucht in den Häusern der Landleute ist durch Ausstellung eines Hausir-Patents nicht bedingt. Unter den Voraussetzungen des §. 15 d. kann dem Unternehmer hiezu von dem Oberamt ein Ausweis ertheilt werden. Wenn aber der Aufkauf, wie es z. B. beim Viehhandel üblich ist, in Verbindung mit dem Wiederverkauf als Hauptgewerbe mittelst Umherziehens von Ort zu Ort betrieben wird, so ist dazu ein Hausir-Patent einzuholen.

§. 21. Von Musterreisenden.

Die Nachfrage nach Waaren-Bestellungen durch reisende Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben zum

Vorzeigen bei sich führen, ist den Bestimmungen über den Hausirhandel nicht unterworfen.

Uebrigens ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, deren Verfertigung und Verkauf durch Zunftgesetze beschränkt oder von Bewilligung einer Staatspolizeistelle abhängig ist, nur bei den ansäßigen Kaufleuten unbedingt, bei Fabrikanten und Handwerkern aber nur in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet. Eine Ueberschreitung dieser letzteren Beschränkung, so wie jede bei anderen als den bezeichneten Personen geschehene Nachfrage nach Bestellungen auf die erwähnten Waaren-Gattungen fällt unter das Hausir-Verbot (allg. Gewerbe-Ordnung Art. 139) und wird auf die oben §. 12 bestimmte Weise gerügt.

In gleiche Strafe verfallen, ohne Unterschied der Waaren, diejenigen Handelsreisenden, Fabrikanten und Handwerker, welche nicht bloß Muster, sondern Vorräthe der zu verkaufenden Waaren selbst mit sich führen.

Fabrikanten, Händler oder Handlungsreisende aus den Zollvereins-*) oder denjenigen Ländern, welche dießfalls durch Staatsverträge dem Zollvereinsgebiet gleichgestellt sind [19]), haben, wenn sie im diesseitigen Staatsge-

*) Zum Zollverein gehören folgende Staaten: Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogthümer, Braunschweig, Nassau, Frankfurt, Luxemburg, die Schwarzburg und Reuß'schen Fürstenthümer, die Fürstenthümer Lippe, Waldeck und Pyrmont, das oldenburg'sche Fürstenthum Birkenfeld, die mecklenburg-schwerin'schen Orte Rossau, Negeband und Schöneberg, die hannover'sche Grafschaft Hohenstein mit Elbingerode, und der südliche Theil des hannover'schen Amts Fallersleben.

[19]) Ein solcher Staatsvertrag besteht derzeit mit dem Königreich Belgien bis zum Ende des Jahrs 1851 (Reg.-Blatt von 1844, S. 497, von 1847, S. 158 und 1851, S. 16).

biete Bestellungen suchen, nicht nur durch einen Reisepaß
120 || über die Unverdächtigkeit ihrer Person und über ihren Wohnsitz, sondern auch durch ein von dem Polizeiamt ihres Wohnorts nach den in der Verfügung vom 8. Dezember 1835 (Reg.-Blatt S. 460) vorgeschriebenen Formularen ausgestelltes, jährlich zu erneuerndes Zeugniß darüber sich auszuweisen, daß sie, beziehungsweise ihre Prinzipale, daselbst die ihrem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten.

Dieselben haben diese Urkunden bei ihrem Eintritt in das Land dem nächstgelegenen Oberamte vorzuzeigen, von welchem ihnen unentgeldlich ein Legitimationsschein ausgestellt wird.

Die Angehörigen anderer als der oben genannten Staaten haben gleichfalls bei dem ihrem Eintritt in das Land nächstgelegenen Oberamte sich zu melden, worauf sie von demselben, falls der Aufsuchung von Bestellungen in Württemberg kein polizeiliches Hinderniß entgegensteht, zur Lösung eines auf ein Jahr gültigen Patents bei dem nächstgelegenen Kameralamt gegen die Abgabe von 15 fl. angewiesen werden. Wenn die Letzteren, ohne ein Patent gelöst zu haben, ihre Nachfrage nach Waaren-Bestellungen beginnen, so verfallen sie in die Strafe des zehnfachen Betrags der Patent-Abgabe (Instruktion zum Accise-Gesetz vom 21. August 1824, §. 2, Reg.-Blatt S. 675).

Von Angehörigen der Zollvereins- oder der diesen gleichgestellten Staaten, welche Bestellungen suchen, ohne zuvor den vorgeschriebenen Legitimationsschein von der diesseitigen Polizeistelle gelöst zu haben, ist die im §. 4 des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824 bestimmte Accise-Abgabe von 15 fl. einzuziehen, auch wenn ihr Paß und Gewerbe-Zeugniß in Ordnung ist, und ihnen demgemäß

zur Fortsetzung ihrer Handelsreise ein Legitimationsschein ertheilt werden kann.

Wer zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen berechtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft Waaren-Ankäufe machen, die aufgekauften Waaren jedoch nicht mit sich herumführen, dieselbe sind vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern zu lassen.

Bezüglich der Reisenden auswärtiger Weinhandlungen wird auf die Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. August 1841 (Reg.-Blatt S. 355) verwiesen [20]).

§. 22. Von Schaustellungen und anderen sinnlichen Darstellungen für Auge und Ohr.

Hinsichtlich der von umherziehenden Personen mit

---

[20]) Diese Verfügung lautet: Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß besonders von Ausländern theils selbst, theils durch Vermittlung von Handlungs-Reisenden im Lande Getränke im Kleinen, d. h. an den einzelnen Abnehmer bei Wein, Essig und Bier unter einem Imi, und bei Branntwein unter einer Maas, abgesetzt wird, während dieser Absatz, mag nun der Verkäufer die Getränke zur gleichbaldigen Abgabe mit sich führen, oder nur Bestellungen aufsuchen und die Versendung sodann von seinem Wohnorte aus bewirken, nach den Gesetzen besondere Erlaubniß zum Betriebe eines Wirthschafts-Gewerbes voraussetzt, auf deren Ertheilung überhaupt ein Rechtsanspruch nicht besteht; so werden die mit der Vollziehung des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827 beauftragten Behörden angewiesen, solchen Wein- rc. Verschluß nicht zuzulassen, und Verfehlungen gegen diese Anordnung, als unbefugten Betrieb eines Wirthschafts-Gewerbes, zur Bestrafung nach Maßgabe des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes von 1827, Art. 44 zur Anzeige zu bringen.

Die K. Oberämter haben in die nach den Verfügungen vom 8. December 1835 (Reg.-Blatt S. 460) und 18. Mai 1837 (Reg.-Bl. S. 258) in Betreff der Verkehrs-Freiheit zwischen den Zollvereins-Staaten, an die Reisenden ausländischer Weinhandlungen auszustellenden Legitimations-Scheine eine Hinweisung auf vorstehende Bekanntmachung aufzunehmen.

der Schaustellung von Thieren, Kunststücken, körperlichen Fertigkeiten, Marionettenspielen, mit musikalischen oder
121 dramatischen Auf || führungen oder anderen derartigen sinnlichen Darstellungen betriebenen Gewerbe werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art kann, wenn sie zu den gemeinen Spielleuten, Orgelträgern, Harfenisten, Gauklern, Seiltänzern, Schnellläufern, Taschenspielern, Marktschreiern, Glückshafenträgern, Scholderern, Raritätenkastenträgern gehören, oder ihr Gewerbe mit den eben bemerkten auf gleicher Stufe steht oder zu ihrer Ernährung nicht hinreicht und zu einer lästigen Bettelei oder anderem unerlaubten Nebenerwerbe Anlaß und Gelegenheit gibt, oder mit lebensgefährlichen Vorstellungen verbunden ist, oder einen nachtheiligen Einfluß auf die Volkssitten besorgen läßt, die Ausübung des Gewerbes in diesseitigem Staatsgebiete nicht gestattet werden; dieselben sind vielmehr an der Grenze zurückzuweisen, oder, wenn sie sich bereits innerhalb des Landes befinden, auf dem kürzesten Wege aus demselben zu entfernen und für den Fall der Wiederbetretung mit Strafen zu bedrohen.

2) Wenn dagegen eine höhere Stufe von Vollkommenheit in dem zu betreibenden Gewerbe, oder das höhere Gebiet des Wissens oder der Kunst, dem dasselbe angehört, oder der dabei mitzuführende umfänglichere Apparat die Aufsuchung größerer Orte für die Ausübung dieses Gewerbes bedingt und eben damit die polizeiliche Beaufsichtigung desselben erleichtert, so kann auch Ausländern dessen Betrieb innerhalb Landes, und zwar je durch das betreffende Oberamt für seinen Bezirk, unter genauer Beachtung der für die Fremden-Polizei bestehenden allgemeinen Bestimmungen gestattet werden.

3) Wandernde Schauspieler-Gesellschaften (für dramatische Darstellungen) haben sich für ihren Gewerbe-Betrieb im Königreiche die Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung je für deren Kreis zu erwerben.

4) Die unter 2 und 3 vorgetragenen Bestimmungen finden auch auf inländische Betreiber der bezeichneten Gewerbe Anwendung. Inländer, welche in die zu Ziff. 1 bezeichnete Klasse fallen, unterliegen in Beziehung auf die Ausübung ihres Gewerbes den für den Hausirhandel und für die im Umherziehen betriebenen niederen Gewerbe bestehenden allgemeinen Normen (oben §. 17 d). Bei der Entscheidung über die Erlaubniß-Gesuche ist auf die mögliche Gefahr einerseits des Ausartens in eine dem Publikum lästige Bettelei, andererseits eines nachtheiligen Einflusses auf die Volkssitten und die Sonntagsfeier besondere Rücksicht zu nehmen. Namentlich soll gemeinen Spielleuten die Erlaubniß zum herumziehenden Betrieb ihres Gewerbes immer nur mit der ausdrücklichen Einschränkung auf den Besuch || von Kirchweihen und Märkten und 122
das Aufspielen im Dienst seßhafter Musiker ertheilt werden.

5) In den einzelnen Orten, in welchen der für einen Bezirk oder einen oder mehrere Kreise Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeistelle nachzusuchen, welche im Gewährungsfall die nöthige Fürsorge für Beobachtung des Anstandes und der Sitte bei Ausübung des Gewerbes eintreten zu lassen hat. Zur Aufführung halsbrecherischer Wagstücke, an deren Anschauung sich die fortdauernde Besorgniß eines Unglücksfalls knüpfen muß, darf von den Regierungs-Behörden eine Erlaubniß nicht ertheilt werden, und es sind dieselben, wenn sie an einem Orte zur Schau gebracht werden wollen, von der Ortsobrigkeit nicht zu dulden.

6) Sollen Menschen als Gegenstände der Neugier oder Wißbegier, z. B. wegen ungewöhnlicher Körper=Eigenschaften oder wegen der Fremdartigkeit ihrer Nationalität oder Race, zu öffentlicher Schau sich darstellen, so hat nicht nur die Ortspolizeibehörde gegen jede Verletzung des Anstands und der Menschenwürde in der Art der Schaustellung sorgfältig zu wachen, sondern es liegt auch insbesondere der Bezirkspolizeibehörde ob, ehe sie die Ermächtigung zu dem Gewerbe=Betrieb gibt, sich gründlich zu überzeugen, daß die Schaustellung mit dem freien Willen der Schaugestellten geschieht und diese in keinerlei Zustand des Zwangs gegenüber von ihren Begleitern oder Reiseführrern sich befinden.

Vermögen die zur Schau zu stellenden Personen sich nicht in der Landessprache oder in einer sonstigen dem Polizei=Beamten oder einem anzuwendenden zuverlässigen Dollmetscher bekannten Sprache auszudrücken, so kann die Ermächtigung zu der Gewerbe=Ausübung nur alsdann gegeben werden, wenn der Schausteller urkundlich nachweist, daß jene Personen in Beziehung auf die Schaustellung in einem den Rechten freier Menschen nicht zu nahe tretenden Vertrags=Verhältniß gegen ihn sich befinden, und daß ihnen die Mittel in die Hand gegeben sind, dieses Verhältniß und die in demselben für sie begründeten Ansprüche, so wie überhaupt die ihnen nach diesseitigen Staatsgesetzen zukommende persönliche Freiheit zu wahren und geltend zu machen.

Ergibt sich gegen den Schausteller der Verdacht einer Verletzung der persönlichen Freiheit der vorzuzeigenden Personen, oder eines sonstigen an denselben verübten Vergehens, so liegt der Polizeistelle ob, hievon die Gerichtsbehörde zur geeigneten Einschreitung in Kenntniß zu setzen.

|| 7) An Gebühren sind zu erheben (Sporteltarif von 1828): 123

a) für die Erlaubniß, Kunstwerke und Seltenheiten gegen Bezahlung zur Schau zu stellen (Ziff. 2)
   bis auf drei Tage, je für einen Tag 1 fl. 30 kr.
   auf längere Zeit . . . . 10 fl.

b) für die allgemeine Erlaubniß der Regierung an Schauspieler, die eine ordentliche Gesellschaft bilden, ihre Kunst innerhalb des Kreises auszuüben
   je auf einen Monat . . . . . . 3 fl.
   auf weniger als einen Monat oder für die Verlängerung auf kürzere Zeit als einen Monat . . . 3 fl.

Außerdem wird die in §. 5 des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824 bemerkte Acciseabgabe von der Finanzbehörde erhoben.

§. 23. Von herumziehenden Aerzten [21]).

Bezüglich der Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Augen-, Zahn-Aerzte, Operateure, verbleibt es bei der Bestimmung des §. 11 der K. Verordnung vom 6. Juni 1818, §. 11, Ziff. 16 (Reg.-Blatt S. 313).

§. 24. Von der Privatbeschälhalterei.

Hinsichtlich des Herumziehens der Privatbeschälhalter wird auf die revidirte Beschälordnung vom 10. April 1839 (Reg.-Blatt S. 321 ff.) (§. 19 u. 20) verwiesen.

---

[21]) Diese Bestimmung lautet: Zum Geschäftskreis der Kreisregierungen gehört die Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Augen-, Zahnärzte, Operateurs, Zulassung derselben zur Ausübung ihrer Kunst innerhalb des Kreises, Bestrafung der Afterärzte und Quacksalber. — Für die Erlaubniß, ihre Kunst auszuüben, haben fremde und herumziehende Zahnärzte, so oft sie in das Königreich kommen, 10 fl. Sportel zu entrichten (Sporteltarif von 1828).

III. Vorschriften über die Geschäftsbehandlung.

23.

Die Gesuche um Berechtigung zu einem herumziehenden Gewerbe sind von den Oberämtern vierteljährlich auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, so weit nicht wegen der Patente für den Absatz der Erzeugnisse der Sensenfabriken (oben Ziff. 17 a) besondere Bestimmung gegeben ist, in einer tabellarischen Uebersicht der betreffenden Kreisregierung vorzulegen.

124 || Nur ausnahmsweise und aus dringenden Gründen können einzelne Gesuche außer den bestimmten Fristen vorgetragen werden.

Die tabellarische Uebersicht der Berechtigungsgesuche enthält folgende Rubriken:

1) Fortlaufende Ziffer;
2) Wohnort und Heimathsort;
3) Name, Gewerbe, Alter;
4) Familienstand des Bittstellers;
5) Gewerbe, Zeit und Bezirk, wofür Bewilligung gesucht wird;
6) Begleiter, welche der Bittsteller auf der Gewerbewanderung mit sich führen zu dürfen wünscht;
7) Dispensation von der Vorschrift, daß das Patent an jedem Uebernachtungsorte visiren zu lassen ist (ob sie nachgesucht wird oder nicht?);
8) Ziffern, unter welchen die erforderlichen Zeugnisse beiliegen, Bemerkungen und Antrag des Oberamts;
9) Entscheidung.

In der Rubrik Familienstand wird angegeben, ob der Bittsteller ledig, verheirathet oder Wittwer ist, ferner die Zahl, das Geschlecht und Alter der Kinder, auch die Art, wie für deren Unterkunft und Erziehung während der Ab-

wesenheit des Bittstellers gesorgt wird. Wenn die Eltern des Bittstellers sich mit einem herumziehenden Gewerbe nähren oder genährt haben, so ist dieß zu bemerken und beizufügen, ob etwa Geschwister desselben ein herumziehendes Gewerbe ausschließlich oder nur zeitweise in Verbindung mit einem geordneten Gewerbe treiben.

Uebt der Bittsteller ein geordnetes Gewerbe aus, neben welchem er ein herumziehendes nur zeitweise betreiben will, so ist dieß in der fünften Rubrik zu bemerken.

Die gemeinderäthlichen Zeugnisse haben über das Prädikat des Bittstellers, namentlich die etwa schon von ihm erstandenen Strafen, über sein Vermögen und die Mittel, welche ihm zu Gebot stehen, um ohne herumziehendes Gewerbe sich fortzubringen, bestimmte Auskunft zu enthalten und werden nöthigen Falls durch die oberamtlichen Bemerkungen ergänzt. Das Gleiche gilt bezüglich der Zeugnisse für Begleiter.

Die Tabelle wird den Oberämtern mit Beifügung der Entscheidung in der neunten Rubrik zurückgegeben; in dieselbe sind die in der Folge einkommenden Gesuche aufzunehmen und sofort in den bestimmten Terminen der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

|| Die Concepte der Tabellen bilden die von den Oberämtern über die herumziehenden Gewerbsleute 125 ihrer Bezirke fortzuführenden Listen, welche die ganz gleichen Rubriken, jedoch in der dritten Spalte auch die Gestaltsbezeichnung der Hausirer zu enthalten haben.

In diesen Listen werden in der neunten Spalte die erfolgte Resolution und die von dem Oberamt bewilligten Erneuerungen, so wie die gegen den Berechtigten erkannten Strafurtheile eingetragen. Diejenigen, auf deren Gesuche abschlägige Entschließung erfolgt oder deren herumziehender

Gewerbebetrieb durch Verzicht, Tod oder versagte Erneuerung aufgehört hat, werden in der Liste durchstrichen [22]).

Die an die Oberämter zurückgehenden Zeugnisse bilden Beilagen der Listen.

Erneuerungsgesuche, welche der Entscheidung einer Kreisregierung unterliegen, werden in der Tabelle über die Berechtigungsgesuche vorgetragen. Hiebei sind die Verhältnisse, auf welche sich die Rubriken 2—6 der Tabelle beziehen, nach ihrem neuesten Stand zu bezeichnen und ebenso ist ein neues gemeinderäthliches Zeugniß über die als Gegenstand desselben oben bezeichneten Verhältnisse beizubringen. In der siebenten Spalte ist das Datum der ursprünglichen Berechtigung und die Ursache anzuführen, warum das Oberamt zur Erneuerung sich nicht competent erachtet.

Wünscht der Bewohner eines Kreises die Fabrikate eines in einem andern Kreise betriebenen Gewerbes (oben §. 17 a) hausirweise abzusetzen, so wird sein Gesuch der Regierung des letzteren Kreises in der vorgeschriebenen Form und Frist vorgelegt. Dasselbe gilt von einer Erneuerung, so wie zutreffenden Falls von der Nachsuchung um Letztere.

Vorstellungen oder Rekurse gegen frühere auf Gesuche um Berechtigung zu einem Wandergewerbe ertheilte Entschließungen sind in abgesonderten Berichten, bei deren Vorlegung die Oberämter nicht an die Vierteljahrsfristen gebunden sind, vorzutragen, unter Bezeichnung der Tabelle, in welcher das abgewiesene Gesuch enthalten war, und der Ziffer desselben; in einen und denselben Bericht sind aber

---

[22]) Die Vorschrift, wonach die Durchstriche sowie die oberamtlichen Erneuerungen den Kreisregierungen vierteljährlich anzuzeigen waren, ist aufgehoben; vergl. übrigens §. 17 a, Absatz 7.

nur solche Bittsteller oder Rekurrenten aufzunehmen, deren Gesuche früher in der nämlichen Tabelle vorgelegt worden sind. Die an das Ministerium des Innern gerichteten Berichte dieser Art sind von den Oberämtern an die betreffende Kreisregierung einzusenden, welche dieselben unter Anschluß der Vorakten an das Ministerium einzubefördern hat.

Die Erneuerung wird, wofern noch hinreichender Raum vorhanden ist, in das früher ausgestellte Patent eingetragen. Auf der ersten Seite des Patents ist in diesem Fall das Blatt zu bemerken, welches die Erneuerung enthält. Ist mit der Erneuerung die Ausfertigung || 126
eines neuen Patents verbunden, so wird in demselben neben der Erneuerung das Datum der Entschließungen für die ursprüngliche Berechtigung und für die letztvorhergegangene Erneuerung angeführt. Bei dem Eintrag der Erneuerung ist zu bemerken, ob sie auf oberamtliche oder auf Entschließung der Kreisregierung geschehe, und das Datum der letzteren anzuführen. Vor Ausfertigung eines neuen Patents hat sich das Oberamt das vorgeschriebene ältere zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Unter Beziehung auf die bei den Kreisregierungen vorliegenden Listen haben die Oberämter denselben alljährlich die Verfügungen anzuzeigen, welche getroffen worden sind, um die nicht mehr schulpflichtigen Kinder der herumziehenden Gewerbetreibenden einer geordneten Lebensbestimmung zuzuführen.

Mit der Verkündigung der gegenwärtigen Verfügung treten die einschlagenden Bestimmungen der

nachstehenden älteren Verordnungen und Verfügungen außer Wirkung:

1) der General-Verordnung vom 11. September 1807 (Reg.-Blatt S. 445);
2) der General-Rescripte wegen Aufhebung von Handelsbeschränkungen vom 14. Februar 1812 (Reg.-Blatt S. 103) und vom 13. Februar 1815 (Reg.-Blatt S. 53);
3) der General-Verordnung über das Keßlergewerbe vom 29. April 1818 (Reg.-Blatt S. 210);
4) der Ministerial-Verfügung vom 9. September 1824 (Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 150);
5) der Instruktion vom 10. November 1825 (Reg.-Bl. S. 697);
6) des Nachtrags zu dieser Instruktion vom 30. Januar 1826 (Reg.-Blatt S. 67);
7) der Verfügung vom 3. November 1828 in Betreff der Zigeuner (Ergänzungs-Band zum Reg.-Blatt S. 209);
8) der Instruktion vom 24. Febr. 1831 (Ergänzungs-Band zum Reg.-Blatt S. 152);
9) der Ministerial-Verfügung über Schaustellungen vom 31. August 1833 (Reg.-Blatt S. 244);
10) der Ministerial-Verfügung in Betreff des Lumpensammelns vom 25. März 1837 (Reg.-Blatt S. 154);
11) der zur Vollziehung der revidirten Gewerbeordnung erlassenen Instruktion vom 12. Oktober 1837 §§. 69, 109—121;
12 *) der Ministerial-Verfügung vom 30. Okt. 1848

*) Wegen Aufhebung weiterer Verfügungen ist von dem K. Ministerium des Innern unterm 15. April 1851 folgender Erlaß an die Kreisregierungen ergangen:

in Betreff der Geschäftsvereinfachung IV. 3, (Reg.-Blatt S. 498).

Stuttgart den 5. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Linden.

Mit der im Regierungs-Blatt Nr. 9 verkündeten Ministerial-Verfügung vom 5. April 1851 sind außer den am Schlusse dieser Verfügung aufgezählten allgemein veröffentlichten Vorschriften auch alle übrigen auf das Hausirwesen und den Betrieb von Gewerben im Umherziehen bezüglichen Normalverfügungen außer Anwendung getreten, namentlich

a) Dekret der früheren Oberregierung vom 20. Juli 1809 (Reyscher Gesetzes-Sammlung 15. Bd. S. 367).

b) Dekret der Sektion der innern Administration vom 10—11. März 1813 (Reyscher S. 655).

c) Ministerial-Verfügung über die Behandlung der Hausirgesuche vom 30. Januar 1826.

d) Desgl. über den Hausirhandel mit Branntwein und Essig vom 25. Mai 1826 (Daniels Handausgabe der Gew.-Ord. Beil. 41).

e) Desgl. über die Geschäftsbehandlung bei Rekursen wegen Hausirgesuchen vom 25. Oktober 1826.

f) Ministerial-Erlaß über den Absatz der Fabrikate der Eisenwerke durch Hausirhändler vom 21. Februar 1829 (Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 226).

g) Desgl. bezüglich der polizeilichen Aufsicht über Schauspieler-Gesellschaften vom 17. Januar 1831 (Reyscher S. 860).

h) Desgl. über den Hader-Lumpen- Ein- und Verkauf vom 22. August 1831.

i) Desgl. über den hausirweisen Schweinehandel vom 17. November 1831 (Reyscher S. 952).

k) Desgl. wegen der ausländischen Juden vom 13. Dezember 1834 (Reyscher Jud. Ges. S. 93).

l) Desgl. wegen des Viehhandels der Juden vom 4. Jan. 1836 (das. S. 111).

m) Desgl. wegen des unbefugten Hausirhandels mit Branntwein vom 13. Oktober 1836 (Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 293).

n) Ministerial-Verfügungen in Betreff des Lumpensammelns vom 1. Mai u. 8. Juni 1837 (Daniels Handausgabe Beil. 88 u. 89).

o) Ministerial-Erlaß über den Hausirhandel mit Branntwein vom 26. September 1839 (das. Beil. 43).
p) Desgl. über die Zuständigkeit der Ortsbehörden zu Bestrafung von Hausirvergehen vom 29. Dezember 1842 (das. Beil. 44).
q) Desgl. wegen der Zinngießer vom 3. Februar 1845.
r) Desgl. betreffend den Hausirhandel mit Reibzündhölzchen vom 2. Oktober 1846.
s) Desgl. wegen des Viehhandels vom 13—27. Juni 1848.
t) Ministerial-Verfügung betreffend das Hausirwesen vom 20. Okt. 1848.
u) Ministerial-Erlaß wegen des Hausirens mit Druckschriften vom 18. März 1849.

C) Anleitung für Ortsvorsteher
zur
Behandlung von Hausirsachen.

I. Allgemeine Vorschriften über das Erforderniß und die Ertheilung ortsobrigkeitlicher Erlaubniß zum Hausiren.

§. 1.

Zu keiner Zeit, mithin auch nicht an Markttagen, darf irgend Jemand, er sey Ortseinwohner oder Fremder, in irgend einem Orte ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit ein Hausir- oder Wandergewerbe ausüben, mithin im Umherziehen auf den Straßen und in die Häuser irgend welche Gegenstände feilbieten oder aufkaufen, Arbeitsbestellung suchen, Schaustellungen oder musikalische Aufführungen irgend einer Art geben (Hausir-Ordnung §. 1, 11, 15).

Ebenso wenig ist es ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit gestattet, Waaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen außer den Markttagen aufzustellen (rev. Instr. zur Gew.-Ord. von 20. März 1851, §. 72).

Auch dürfen ortsfremde Hausirer nicht ohne ortsobrigkeitliche Erlaubniß Waarenniederlagen in Wirths- oder Privathäusern unterhalten (Hausir-Ordnung §. 5).

§. 2.

Als ein Hausir- oder Wandergewerbe ist nicht zu betrachten:

1) Das Umhertragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanischer Fliegen ꝛc. bei Apothekern und Materialisten durch die Sammler (Hausir-Ordnung §. 14).

2) Wenn reisende Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben zum Vorzeigen bei sich führen, Bestelluugen auf Waaren aufsuchen, und bei Waaren, deren Verfertigung und Verkauf durch Zunftgesetze beschränkt oder von Bewilligung einer Staats-Polizeistelle abhängig ist, nur bei ansäßigen Kaufleuten, sowie bei Fabrikanten und Handwerkern in Beziehung auf die für deren Gewerbe erforderlichen Gegenstände Nachfrage nach Bestellungen vornehmen (Hausir-Ordnung §. 21).

3) Wenn reisende Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker Aufkäufe für ihr Gewerbe machen und die aufgekauften Gegenstände nicht mit sich herumführen (daselbst §. 21).

4) Das Aufsuchen von Arbeit durch diejenigen Personen, welche bei ihrem Umherwandern kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben wollen (z. B. wandernde Handwerksgesellen, Personen, die landwirthschaftliche Arbeiten oder Beschäftigung als Dienstboten suchen (Hausir-Ordnung §. 18).

§. 3.

Die Erlaubniß zur Gewerbeausübung ist von dem Ortsvorsteher in allen Fällen zu verweigern, wenn dadurch die Sonntagsfeier gestört würde, oder wegen der Persönlichkeit eines Erlaubnißsuchenden oder der Art seines

Gewerbebetriebs eine Bettelei oder Nachtheile in sittlicher, gesundheits- oder sicherheitspolizeilicher Beziehung zu besorgen sind.

Bei musikalischen Aufführungen und Schaustellungen hat der Ortsvorsteher für Beobachtung des Anstands und der Sitte zu sorgen, bei Schaustellungen von Menschen gegen jede Verletzung der Menschenwürde sorgfältig Vorkehr zu treffen, auch die Aufführung halsbrecherischer Wagstücke, an deren Anschauung sich die fortdauernde Besorgniß eines Unglücksfalls knüpfen muß, nicht zu dulden (Hausir-Ordnung §. 5 u. 22). Mit der Ertheilung der Erlaubniß zu Schaustellungen und musikalischen Aufführungen ist eine Belehrung über die Accisepflicht zu verbinden; auch ist von jeder solchen Erlaubniß der Ortsacciser alsbald in Kenntniß zu setzen (Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824, §. 5).

In Oberamtsstädten hat der Ortsvorsteher von der Erlaubniß zu Schauspielen und ähnlichen Aufführungen auf der Stelle das Oberamt in Kenntniß zu setzen und die etwaigen Anordnungen desselben zu befolgen (Verw.-Edikt vom 1. März 1822, §. 113).

II. Ueber das Hausiren im Orte ohne Hausir-Patent durch Ortseinwohner.

§. 4.

Vor der Ertheilung einer Hausir-Erlaubniß hat der Ortsvorsteher zunächst zu erwägen, ob nicht ein solcher Fall vorhanden ist, wo er ohne ein oberamtliches Patent das Hausiren gestatten darf.

§. 5.

Ein Ortsvorsteher darf Niemand, sey es ein Ortseinwohner oder Fremder, welcher nicht ein oberamtliches Patent besitzt, den Hausirhandel mit solchen Gegenständen gestatten, deren Verfertigung oder Verkauf

durch Zunftgesetze beschränkt (vergl. übrigens §. 7, Ziff. 3 und §. 9, Ziff. 3), oder wie z. B. von Bier, Essig, ordinärem Branntwein, Weingeist, Kirschengeist, Heidelbeergeist, Likören und anderen gebrannten Wassern dieser Art, von Wein in Mengen unter 1 Imi, von Druckschriften u. s. w. an eine besondere Bewilligung der Landespolizeistelle geknüpft ist.

Ebensowenig darf ein Ortsvorsteher das hausirweise Aufsuchen einer den ebenbemerkten Gewerben, unter welche auch die Ausübung der Privatbeschälhalterei fällt, angehörenden Arbeitsbestellung, irgend Jemand, der nicht die Erlaubniß einer Staats-Polizeibehörde besitzt, gestatten (Hausir-Ordnung §. 1, 11, 12, 15 b, 23 u. 24).

Zünftig sind derzeit die Gewerbe der

Bäcker, Bortenwirker, Buchbinder, Büchsenmacher, Drechsler, Färber, Flaschner und Spengler, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Hafner, Hutmacher, Ipser und Tüncher, Kammmacher, Knopfmacher, Kübler, Küfer, Kupferschmiede, Kürschner, Leineweber, Maurer und Steinhauer, Messerschmiede, Metzger, Nagelschmiede, Rothgerber, Sattler, Schlosser und Wendenmacher, Huf- und Waffen-Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuster, Schwertfeger, Seckler, Seifensieder, Seiler, Strumpfweber, Tuch- und Zeugmacher, Tuchscheerer, Wagner, Weißgerber, Zimmerleute, Zinngießer; ferner unterliegt dem Zunftzwange der Kaufleute der Handel mit Natur-Erzeugnissen, die nicht zu der Klasse der in Württemberg einheimischen gehören, und mit den hieraus gefertigten Fabrikaten, sofern mit letzteren nicht der Verfertiger selbst handelt (rev. Gew.-Ordnung (Art. 10, 110 u. 111).

§. 6.

Außerdem darf ein Ortsvorsteher das Hausiren nicht gestatten

1) mit einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder sogenannten Arkanis, mögen diese zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauche bestimmt seyn;

2) mit Salz;

3) mit Schießpulver, Salpeter, Feuerwerk oder anderen explodirenden Stoffen, z. B. Reibzündhölzchen, Reibschwamm oder Reibzunder, Schießbaumwolle, Knallsilber u. s. w.

4) mit Tabak und Cigarren;

5) mit Zucker, Kaffee und andern Specerei-Waaren;

6) mit alten Metallwaaren, getragenen Kleidern, Lumpen;

7) mit sittenverderblichen, abergläubischen oder sonst anstößigen Bildern (Hausir-Ordnung §. 14).

§. 7.

Dagegen darf ein Ortsvorsteher die Erlaubniß zum Hausiren im Orte einem Ortseinwohner ertheilen, ohne daß dieser ein oberamtliches Patent erworben hat:

1) zum Feilbieten von allen anderen als den in §. 5 und 6 bezeichneten Gegenständen, also namentlich von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Gartenbaus, der Viehzucht, der Jagd und Fischerei;

2) zum Aufsuchen von Arbeitsbestellung in allen in §. 5 und 6 nicht genannten Gewerben, sowie zu Schaustellungen und musikalischen Aufführungen;

3) wenn bei den zünftigen Handwerken, deren der Landbewohner zu seinem Lebensunterhalt oder zu sonstigem ähnlichem Bedarf benöthigt ist, z. B. Bäcker, Metzger, Schneider, Schuster, Hufschmiede, Wagner, Sattler, Glaser, Küfer, Kübler u. s. w., kein anderer Meister des Gewerbes im Ort ist oder die andern im Ort befindlichen Meister das

Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarf genügende Weise betreiben;

4) zum Aufkauf von Gegenständen jeder Art, übrigens unter Beobachtung besonderer Vorsicht bei Gestattung des Aufkaufs von alten und gebrauchten Gegenständen wegen der Leichtigkeit des Mißbrauchs zur Unterbringung von Entwendetem (Hausir-Ordnung §. 15 a, b, §. 20. u. 22).

III. Ueber das Hausiren von ortsfremden Personen ohne Patent.

§. 8.

In allen Fällen, in welchen ein Ortsvorsteher nach §. 5 und 6 das Hausiren im Orte einem Ortseinwohner nicht erlauben darf, ohne daß dieser ein oberamtliches Patent besitzt, ist er auch nicht befugt, die Erlaubniß zum Hausiren oder zur Unterhaltung von Waaren-Niederlagen in Wirths- oder Privathäusern einer ortsfremden Person zu geben, welche kein Patent hat.

Ueberdieß darf ein Ortsvorsteher auch nicht in allen den im §. 7 genannten Fällen, wo er einem Ortseinwohner Hausirerlaubniß ertheilen kann, diese einer ortsfremden Person geben, welche kein Patent besitzt (Hausir-Ordnung §. 1, 5, 11, 15 ff.).

§. 9.

Ortsfremden Personen, welche kein Hausirpatent besitzen, darf ein Ortsvorsteher nur in folgenden Fällen das Hausiren im Orte gestatten:

1) Landleuten, deren Hauptgewerbe die Landwirthschaft und der Gartenbau ist, und welche blos zu Zeiten oder nur in einzelne vorausbestimmte Orte Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht, der Jagd und Fischerei bringen, nicht aber den Hausirhandel mit diesen Gegenständen im Umherziehen von Ort zu Ort als Hauptgewerbe betreiben (Hausir-Ordnung §. 15 d und §. 19);

2) zum Feilbieten von sonstigen in §. 5 und 6 nicht bezeichneten Gegenständen, zum Aufsuchen von Arbeitsbestellung in den dort nicht genannten Gewerben, sowie zu Schaustellungen und musikalischen Aufführungen, wenn die Person, welche um Erlaubniß nachsucht, ihr Gewerbe nicht von Ort zu Ort umherziehend betreibt, sondern regelmäßig nur in dem einzelnen Orte außerhalb ihres inländischen Wohnorts hausirt, und die ansäßigen Gewerbetreibenden den Ortsbedarf nicht genügend befriedigen (Hausir-Ordnung §. 15 c.);

3) wenn inländische Meister solcher zünftiger Handwerke, deren der Landbewohner zu seinem Lebensunterhalt oder zu sonstigem ähnlichem Bedarf benöthigt ist, z. B. Bäcker, Metzger, Schneider, Schuster, Hufschmiede, Wagner, Sattler, Glaser, Küfer, Kübler u. s. w. ohne Unterbrechung ihres seßhaften Gewerbebetriebs, mithin nicht von Ort zu Ort umherziehend, in einzelnen vorausbestimmten Ortschaften ihre Waaren feilbieten, oder Niederlagen derselben einrichten oder zur Verfertigung derselben eingerichtete Werkstätten unterhalten wollen, und im Orte kein zünftiger Meister ihres Gewerbes sich findet oder die im Orte befindlichen Meister das Gewerbe nicht auf eine dem Ortsbedarf genügende Weise betreiben (Hausir-Ordnung §. 15 a.);

4) zum Aufkaufen von Getraide und andern Bodenerzeugnissen, sowie von Erzeugnissen der Viehzucht, in den Häusern der Landleute, wenn der Aufkauf nicht, wie es z. B. beim Viehhandel üblich ist, in Verbindung mit dem Wiederverkauf als Hauptgewerbe mittelst Umherziehens von Ort zu Ort betrieben wird (Hausir-Ordnung §. 20 letzter Absatz);

5) zum Aufkauf von Waaren, Waaren-Abfällen, alten und gebrauchten Gegenständen, wenn das Aufkaufen nicht im Umherziehen von Ort zu Ort gewerbsmäßig betrieben

wird, sondern nur in einzelnen vorausbestimmten Orten geschehen soll (Hausir-Ordnung §. 20 erster und zweiter Absatz, vergl. mit §. 15).

IV. Ueber das Hausiren mit einem Patente.

§. 10.

In den Fällen, in welchen nach dem Inhalt der §§. 5—9 Erlaubniß zum Hausiren im Ort oder zu einer Waarenniederlage von einem Ortsvorsteher nur an Besitzer von oberamtlichen Hausir-Patenten ertheilt werden darf, hat derjenige, welcher hausiren, so wie ein ortsfremder Hausirer, welcher eine Waarenniederlage errichten will, sich über seine Berechtigung durch Vorlegung seines Hausir-Patentes auszuweisen.

Ein solches Patent muß also namentlich besitzen:

1) wer mit Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf durch Zunftgesetze beschränkt oder an eine besondere Bewilligung der Landespolizeistelle geknüpft ist, inner- oder außerhalb Wohnorts hausiren, oder eine den obenbemerkten Gewerben angehörende Arbeitsbestellung hausirweise aufsuchen will, ausgenommen in den §. 7, Ziff. 3 und §. 9 Ziff. 3 bemerkten Fällen;

2) wer außerhalb seines Wohnorts mit irgend anderen Gewerbe-Erzeugnissen hausiren oder Arbeitsbestellung in anderen Gemeinden aufsuchen, auch Schaustellungen und musikalische Aufführungen geben will, mit Ausnahme des in §. 9, Ziff. 2 genannten Falls;

3) wer mit land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen einen Hausirhandel im Umherziehen von Ort zu Ort als Hauptgewerbe zu betreiben beabsichtigt;

4) wer das Aufkaufen von Waaren, Waaren-Abfälle und Lumpen im Umherziehen von Ort zu Ort gewerbsmäßig betreiben will;

5) wer den Aufkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse insolcher Weise in Verbindung mit dem Wiederverkauf als Hauptgewerbe zu treiben beabsichtigt.

Ein Patent zum Markthandel oder ein Reisepaß zum Betrieb von Handelsgeschäften gibt keine Berechtigung zum Hausirhandel, die Ortsvorsteher haben deshalb Hausir-Patente von Markt- Handels-Patenten und Reisepässen wohl zu unterscheiden (Hausir-Ordn. §. 11 erster Absatz).

§. 11.

Wird dem Ortsvorsteher ein Hausirpatent vorgelegt, so hat er zu prüfen:

1) ob dasselbe von der zuständigen Behörde, nämlich einem königl. württemb. Oberamte, ausgestellt sey?

2) ob der Inhaber des Patents in dem ihm durch dieses angewiesenen Bezirke sich befinde?

3) ob die Gültigkeitsdauer des Patents nicht bereits abgelaufen ist?

4) ob der Hausirer keine anderen Waaren bei sich hat, als diejenigen, zu deren Führung er nach dem Patente — bei Druckschriften nach dem besonderen oberamtlich beglaubigten Verzeichnisse derselben — berechtigt ist?

5) ob das Patent in den letzten vier Wochen, bei Zigeunern in den letzten vierzehn Tagen, von einem Oberamte visirt wurde?

Der Ortsvorsteher hat ferner darüber zu wachen:

6) ob der Hausirer nicht Begleiter oder ein Fuhrwerk mit sich führt, ohne über deren Zulassung durch einen oberamtlichen Eintrag in das Patent sich ausweisen zu können?

7) ob derselbe nicht verbotener Weise Kinder bei sich führt (Hausir-Ordnung §. 11)?

§. 12.

Sind die bestehenden Vorschriften in irgend einer der genannten Beziehungen nicht eingehalten, so hat der Ortsvorsteher dem Hausirer die Erlaubniß zum Hausiren im Orte zu verweigern, dessen Patent dem vorgesetzten Oberamt zur Einleitung des geeigneten Verfahrens zu übermachen, und ihn selbst sammt etwaigen Begleitern mittelst Laufpasses anzuweisen, bei diesem Oberamte sich zu stellen.

Arzneimittel, Gifte und Geheimmittel, ferner solche Druckschriften und Bilder, zu deren Verkauf ein Händler nicht berechtigt ist, sind von dem Ortsvorsteher mit Beschlag zu belegen und dem Oberamte zu übermachen; bei anderen Waaren, welche ein Hausirhändler ohne Berechtigung mit sich führt, hat der Ortsvorsteher mittelst Versiegelung Vorkehr zu treffen, daß eine Entfernung derselben von dem übrigen Waarenvorrath vor dem Eintreffen des Hausirhändlers bei dem Oberamte nicht stattfinden kann (Hausir-Ordnung §. 11).

§. 13.

Liegt in den in §. 11 aufgeführten Beziehungen kein Anstand vor, so kann die Erlaubniß zum Hausiren oder zur Unterhaltung von Waarenniederlagen in Wirths- oder Privathäusern vom Ortsvorsteher doch verweigert werden, wenn das Hausiren oder die Waarenniederlage den im Orte ansäßigen Gewerbetreibenden Nachtheil bringt oder doch den Gemeindeangehörigen nicht zum besonderen Vortheil gereicht (Hausir-Ordnung §. 11).

§. 14.

Wird die Erlaubniß zum Hausiren im Orte verweigert, so hat dieß der Ortsvorsteher in dem Patente unentgeldlich zu bemerken.

Ertheilt er die Erlaubniß, so hat er dieß gleichfalls unentgeldlich in das Patent einzuschreiben unter Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß gegeben wird.

In keinem Falle ist die blose Visirung der Hausirpatente genügend; vielmehr hat ein Ortsvorsteher auch dann, wenn ein Hausirer nur um Erlaubniß zum Uebernachten nachsucht, ausdrücklich im Patente zu bemerken, daß er nur diese Erlaubniß ertheilt habe, vorausgesetzt, daß nichts Ordnungswidriges oder Verdächtiges vorliegt; in letzterem Falle dagegen wäre dem Hausirer das Patent abzunehmen, und wofern nicht wegen des Verdachts eines schweren Vergehens die Verhaftung des Hausirers stattzufinden hat, in der unter §. 12 vorgeschriebenen Weise einzuschreiten (Hausir-Ordnung §. 11).

V. Bestrafung der Verfehlungen in Hausirsachen.

§. 15.

Die Ortsvorsteher haben auf die herumziehenden Gewerbsleute, sowie auf alle Personen, welche unerlaubter Weise ein Hausirgewerbe treiben, ein genaues Augenmerk zu richten, auch den örtlichen Polizeidienern das Gleiche aufzutragen, mit der Weisung, den herumziehenden Gewerbsleuten ihre Patente abzufordern, nach den oben in §. 11 aufgeführten Gesichtspunkten eine Prüfung vorzunehmen, und wenn die bestehenden Vorschriften nicht eingehalten sind oder ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers hausirt wird, den Hausirer vorzuführen (Hausir-Ordnung §. 11 u. 12).

§. 16.

Herumziehende Gewerbsleute, welche mit keinem Patente versehen sind, oder bei welchen eine der in §. 11 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten entdeckt wird, sind in der

unter §. 12 bemerkten Weise zur Bestrafung dem Oberamt zuzuweisen.

Diesem sind auch reisende Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker (oben §. 2) zuzuweisen, welche nicht blos Muster, sondern Vorräthe von Waaren mit sich führen, oder Bestellungen auf Waaren, deren Verfertigung und Verkauf durch Zunftgesetze beschränkt oder von Bewilligung einer Staats-Polizeistelle abhängig ist, bei anderen Personen aufsuchen, als bei Kaufleuten, oder bei Fabrikanten und Handwerkern in Beziehung auf die für deren Gewerbe erforderlichen Gegenstände.

Diejenigen Personen aber, welche lediglich die Einholung der ortspolizeilichen Erlaubniß versäumt haben, verfallen in eine Geldstrafe von Einem bis fünfzehn Gulden oder in eine Gefängnißstrafe von zwölf Stunden bis acht Tagen, welche Strafe bei Wiederholungsfällen auf das Doppelte steigen kann. Diese Strafe wird in leichteren Fällen und innerhalb der Strafbefugniß der Ortsbehörde von dem Ortsvorsteher beziehungsweise von dem Gemeinderath erkannt.

Dieselbe wird nach dem größeren oder geringeren Grade der Verschuldung oder der bösen Absicht, nach dem Schaden, der nach Beschaffenheit der Waare durch die Uebertretung verursacht wird, und nach der Menge der abgesetzten Waaren bemessen (Hausir-Ordnung §. 12 u. 21).

§. 17.

Die Errichtung einer Waarenniederlage durch ortsfremde Hausirer (§. 1, 8, 10) ohne ortsobrigkeitliche Erlaubniß wird von dem Ortsvorsteher innerhalb seines gesetzlichen Strafmaßes gerügt.

Ist aber von den niedergelegten Waaren im Orte der Niederlage bereits etwas verkauft oder feilgeboten worden,

so ist derjenige, welcher kein Hausirpatent besitzt, dem Oberamt anzuzeigen, bedarf derselbe aber in den §. 9, Ziff. 2 und 3 genannten Fällen keines oberamtlichen Patentes, oder besitzt er ein solches, so ist er in der in §. 16, Abs. 3 und 4 bemerkten Weise von dem Ortsvorsteher, beziehungsweise von dem Gemeinderath zu bestrafen (Hausir-Ordn. §. 12).

§. 18.

Jedes Straferkenntniß, welches von einer Gemeindebehörde gegen einen Hausirer erkannt wird, ist von dem Ortsvorsteher in das Patent einzutragen und dem Oberamte seines Wohnorts mitzutheilen (Hausir-Ordn. §. 12).

§. 19.

Der Ortsvorsteher, welcher

1) in Fällen, wo nach oben §. 5—10 ein oberamtliches Patent erforderlich ist, das Hausiren Jemanden gestattet, der sich über seine Berechtigung nicht mittelst eines Original-Patents (nicht zu verwechseln mit einem Patent zum Markthandel oder einem Reisepaß zu Handelsgeschäften) ausweisen kann, oder

2) einer mit einem Hausir-Patent versehenen Person, mit anderen, als den im Patent bezeichneten Waaren, oder

3) außerhalb des im Patent vorgeschriebenen Bezirks, oder

4) nach Ablauf der im Patente ausgedrückten Zeit zu hausiren gestattet,

wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Gulden, im Wiederholungsfall aber mit geschärfter Strafe belegt (Hausir-Ordnung §. 12, rev. allgem. Gewerbe-Ordnung Art. 61, 128, 131, 134, 138, 140).

§. 20.

Der Anbringer von Verfehlungen in Hausirsachen erhält ein Drittheil der angesetzten Geldstrafe (Hausir-Ordnung §. 12).

VI. Ueber das Herumziehen der patentirten Privat-Beschälhalter.

§. 21.

Einem patentirten Privatbeschälhalter darf die Ausübung seines Gewerbes nur binnen der von Anfang des März bis Ende des Monats Juni dauernden Beschälzeit erlaubt werden.

Die Erlaubniß darf bei Strafe nur nach vorgängiger Vergleichung des Hengstes mit der Beschreibung desselben ertheilt werden, welche in dem für das laufende Jahr ausgestellten Patente enthalten ist.

Die Verweigerung oder Ertheilung der Erlaubniß ist unter Bemerkung der Zeit, für welche letztere ertheilt wird, unentgeldlich in dem Patente vorzumerken.

In das dem Patente angehängte Register hat der Ortsvorsteher die in dem Orte von dem Hengst bedeckten Stuten einzuschreiben, oder wenn der Beschälhalter diesen Eintrag selbst besorgte, den letztern zu beurkunden.

Wird die Bedeckung einer Stute wegen Krankheit oder zur Vermeidung einer solchen außer der Beschälzeit nothwendig, so darf der Ortsvorsteher die Erlaubniß ertheilen, daß ein patentirter Beschälhalter seinen Hengst dazu hergebe, er kann jedoch nach Umständen zuvor die Untersuchung der Stute durch einen Sachverständigen anordnen (Hausir-Ordnung §. 24, Beschälord. v. 10. April 1839, §. 19 u. 20).

VII. Geschäftsbehandlung in Hausirsachen der Orts-Angehörigen.

§. 22.

Wenn ein Ortseinwohner in einem anderen Orte ein Hausirgewerbe ausüben will, zu welchem er nach §. 9 Erlaubniß von der Obrigkeit des betreffenden Ortes ohne den Besitz eines oberamtlichen Patentes erlangen kann, so ist ihm auf Verlangen ein Zeugniß über sein Prädikat und darüber, daß er ein seßhaftes Gewerbe im Orte betreibt und die gesetzlichen Steuern daraus entrichtet, auszustellen.

Landleuten, welche neben dem ihr Hauptgewerbe bildenden Betriebe der Landwirthschaft und des Gartenbaus Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht, der Jagd und Fischerei zu Zeiten in auswärtigen Orten hausirweise feilbieten, sowie solchen, welche Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht in den Häusern der Landleute aufkaufen, nicht aber den Hausirhandel oder Aufkauf im Umherziehen von Ort zu Ort als Hauptgewerbe betreiben wollen, ist auf Verlangen zu Einholung eines oberamtlichen Ausweises, dessen sie wegen der Ausdehnung oder Entfernung ihres Handelsbezirks bedürfen, ein Zeugniß über ihr Prädikat und darüber, daß die Landwirthschaft oder der Gartenbau ihr Hauptgewerbe bilde, auszustellen.

§. 23.

Wenn ein Ortsangehöriger um ein oberamtliches Patent zum Betrieb eines Hausirgewerbes nachsuchen will, hat der Ortsvorsteher zunächst zu untersuchen, ob die allgemeinen Vorbedingungen zu Ertheilung eines Hausir-Patents zutreffen.

Diese Vorbedingungen sind: ein gutes Prädikat, der Besitz eines Heimathrechts und das Unvermögen, den

Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben. Treffen diese Vorbedingungen offenkundig nicht zu, so ist dem Hausirbewerber zu erklären, daß von Ertheilung eines Patentes an ihn keine Rede seyn könne.

Dasselbe ist arbeitsfähigen Personen unter 30 Jahren sowie überhaupt solchen Personen, welchen die Erlernung eines ordentlichen Gewerbes möglich gewesen wäre, zu erklären, sofern nicht die dringendsten Gründe für die Ertheilung einer Hausirerlaubniß vorliegen oder bei den Gewerben der Kesselflicker, Hafenbinder, Korb- und Wannenmacher, Scheerenschleifer und Schirmflicker im Interesse des Publikums eine Ausnahme wünschenswerth erscheint, oder der Hausirbewerber selbstverfertigte Erzeugnisse, die bisher nicht im Handel vorkamen, absetzen will (Hausir-Ordnung §. 2 und 17 a.).

§. 24.

Wenn ein Ortseinwohner um ein Patent zur Ausübung eines solchen Hausirgewerbes im Orte selbst nachsuchen will, zu welchem ihm nach §. 5 vergl. mit §. 7, Z. 3 von dem Ortsvorsteher die Erlaubniß nicht ohne ein oberamtliches Patent ertheilt werden darf, so ist er mit seinem Gesuche in dem Falle abzuweisen, wenn kein Bedürfniß des Publikums zum Betrieb eines solchen Hausirgewerbes im Orte vorliegt. Ist aber ein solches Bedürfniß vorhanden, so muß dieß in dem nach §. 26 auszustellenden gemeinderäthlichen Zeugnisse ausgehoben werden (Hausir-Ord. §. 16).

§. 25.

Wenn um ein Hausirpatent nachgesucht wird für den Verkauf von Erzeugnissen solcher Gewerbe, welchen bisher der hausirweise Absatz ihrer Fabrikate gestattet worden ist, und welche hierin eine wesentliche Beförderung finden, wie

z. B. die Sensenfabriken zu Friedrichsthal und Neuenbürg, die Steingutfabrik zu Schramberg, die Glashütten, die Fabrikation der Schwarzwälder-Uhren, der Verlag des amtlichen Kalenders, oder für den Verkauf neu erfundener Fabrikate, welche noch nicht Gegenstand des ordentlichen Handels geworden sind; so ist der Hausirbewerber anzuweisen, zunächst eine schriftliche Empfehlung von dem Inhaber des betreffenden Gewerbe-Etablissements beizubringen; es sey denn, daß es sich um den Absatz von Erzeugnissen verschiedener kleineren Gewerbetreibenden handle, wie dieß z. B. bei dem Handel mit Schwarzwälder-Uhren der Fall ist, wo von dem Gemeinderath des Ortes, in welchem diese Fabrikation betrieben wird, eine schriftliche Empfehlung erforderlich ist.

Wer Lumpen oder andere Stoffe der Papierbereitung sammeln will, ist anzuweisen, daß er von dem Inhaber des Gewerbes, für dessen Rechnung gesammelt werden soll, eine schriftliche Zustimmung unter Bezeichnung des Sammelbezirks beibringe.

§. 26.

Ist nach den persönlichen Eigenschaften des Hausirbewerbers die Ertheilung eines Patentes zulässig, auch erforderlichen Falls die in §. 25 erwähnte Zustimmung beigebracht, so ist demselben ein gemeinderäthliches Zeugniß auszustellen.

In diesem ist bestimmte Auskunft zu geben

1) über den Namen, das Gewerbe, das Alter, den Wohnort und Heimathsort, das Prädikat des Bittstellers, namentlich die etwa schon von ihm erstandenen Strafen, über sein Vermögen, ob und warum er nicht ohne ein herumziehendes Gewerbe sich fortzubringen vermöchte, ob derselbe ledig, verheirathet oder Wittwer ist; ferner über

die Zahl, das Geschlecht und Alter der Kinder, auch die Art, wie für deren Unterkunft und geordnete Erziehung sowie für das Fortkommen der sonstigen Angehörigen, deren Ernährung dem Bittsteller obliegt, während dessen Abwesenheit gesorgt wird.

2) Ferner ist anzugeben das Gewerbe, die Zeit und der Bezirk, wofür Bewilligung gesucht wird; ob der Bittsteller nicht im Stand war, ein ordentliches Gewerbe zu erlernen, und ob derselbe ein herumziehendes Gewerbe nur zeitweise neben einem geordneten betreiben will.

3) Wenn die Eltern des Bittstellers sich mit einem herumziehenden Gewerbe nähren oder genährt haben, so ist dieß zu bemerken und beizufügen, ob etwa Geschwister desselben ein herumziehendes Gewerbe ausschließlich oder nur zeitweise in Verbindung mit einem geordneten Gewerbe treiben.

Mit diesem Zeugnisse ist der Bittsteller an das Oberamt des Ortes zu weisen; wenn er aber ein Patent zum Lumpensammeln wünscht, so hat er das, zuvor vom Oberamt beglaubigte, Zeugniß an das Oberamt desjenigen Ortes zu übergeben, in welchem das Gewerbe (Papierfabrik, stehendes Handlungsgeschäft), für dessen Rechnung der Aufkauf geschieht, betrieben wird (Hausir-Ordnung §. 2, 3, 20, 25).

§. 27.

Wird von einem Hausirer um Gestattung von Begleitern oder Stellvertretern gebeten, so ist für diese von dem Gemeinderath ihres Heimathorts ganz dasselbe Zeugniß erforderlich, wie für diejenigen, welche um ein Hausir-Patent für sich selbst nachsuchen. Das Zeugniß hat nach oberamtlicher Beglaubigung desselben der Hausirer seinem Oberamt vorzulegen (Hausir-Ordnung §. 25).

§. 28.

Zu jeder Erneuerung eines Hausirpatents ist gleichfalls ein gemeinderäthliches Zeugniß erforderlich, welches über die in §. 26, Ziff. 1 bezeichneten Verhältnisse Auskunft gibt. Dasselbe ist beizubringen, wenn eine Wittwe das Patent ihres verstorbenen Gatten auf sich übertragen lassen will (Hausir-Ordnung §. 5, 7, 25).

In Fällen, wo nach §. 24 u. 25 die Zustimmung eines Gewerbe-Inhabers oder Gemeinderaths zu Ausstellung eines Patents erforderlich war, ist diese Empfehlung vor der Erneuerung wiederholt beizubringen.

§. 29.

Den Tag, an welchem ein Hausirer seine Wanderung antritt, hat der Ortsvorsteher seines Wohnorts in dem Patente vorzumerken. Eben dieses wiederholt sich, so oft jener nach einem Zwischenaufenthalt zu Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patent bemerkt wird.

Die Ortsvorsteher haben hiebei die mit einem herumziehenden Gewerbe sich nährenden Personen zur Fürsorge für eine zweckmäßige Unterkunft und Erziehung ihrer Kinder ernstlich anzuhalten, und ehe dieses geschehen, den Antritt einer neuen Wanderung nicht zu gestatten.

Dieselben haben auch auf geeignete Weise Einleitung zu treffen, daß die Kinder, wenn sie das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, als Gewerbelehrlinge oder Dienstboten oder auf andere Weise für einen ordentlichen Beruf gebildet werden (Hausir-Ordnung §. 2 u. 10).

§. 30.

Demjenigen, welcher um ein Patent zur Privatbeschälhalterei nachsuchen will, ist ein gemeinderäthliches

Zeugniß darüber auszustellen, ob er nicht ohne Vermögen sey und die Behandlung der Pferde selbst verstehe, oder hiefür befähigte Knechte unterhalte.

Im Uebrigen werden alljährlich von der königl. Landgestüts-Commission besondere Vorschriften ertheilt (Hausir-Ordnung §. 24, Beschäl-Ordnung vom 10. April 1839, §. 16).

Alphabetisches Sachregister.

(Die Artikel weisen auf die Gewerbe-Ordnung, die §§. auf die Instruktion hin.)

A.

B.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

16*

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

Z.

Bö